

**Bericht der Bundesregierung
zu dem Gesetz zur Verbesserung der
Unterbringung, Versorgung und Betreuung
ausländischer Kinder und Jugendlicher
gemäß § 42e SGB VIII**

–

**Die Situation unbegleiteter ausländischer
Minderjähriger in Deutschland**

A. Überblick über den Bericht.....	5
I. Sachstand zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	5
II. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	5
III. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII.....	6
IV. Die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Überblick.....	7
1. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird verantwortungsvoll umgesetzt.....	8
a) Anzahl der UMA in Deutschland.....	8
b) Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme für UMA funktioniert.....	10
c) Die bundesweite Aufnahmepflicht entlastet die kommunale Praxis.....	11
2. Das „UMA-Gesetz“ stellt eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicher.....	12
a) Lebenslagen von UMA.....	12
b) Bedürfnisse und Bedarfe von UMA.....	14
c) Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA.....	15
d) Vertretung des UMA.....	16
e) Gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe von UMA.....	18
3. UMA in Asylverfahren.....	19
B. Ziele und Inhalte des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	21
I. Ziele.....	22
II. Inhalte.....	23
C. Datengrundlage und methodische Hinweise.....	24
I. Abfrage bei Ländern, Kommunen und Verbänden.....	24
1. Inhalte der Abfrage.....	25
2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung.....	25
II. Amtliche und nicht amtliche Daten.....	26
1. Zahlen zur bundesweiten Aufnahme.....	27
2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen.....	27
3. Asylantragsstatistik.....	28
4. Ausländerzentralregister (AZR).....	28

5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA	29
III. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige	29
D. Ergebnisse zur Situation der UMA	31
I. Basisdaten zu den UMA	31
1. Fallzahlenentwicklung zu UMA	32
2. Alters- und Geschlechterverteilung	41
II. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	42
1. Landesrechtliche Regelungen, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung	44
2. Aufbau neuer Strukturen und neuer Verfahren	45
3. Altersfeststellung	51
4. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse	54
5. Beteiligung von UMA am Verfahren	61
III. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA	62
1. Herkunftsländer	63
2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe	65
3. Physische und psychische Gesundheitssituation	66
4. Familienverhältnisse	71
5. Familienzusammenführungen und -nachzüge	76
6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA	80
7. Vermisste UMA	82
8. Heterogene Situation von UMA	89
IV. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA	90
1. Versorgung und Betreuung von UMA in Deutschland	91
2. Begleitungs- und Unterstützungsbedarf	93
3. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA	94
4. Praxis des Vormundschaftswesens	96
5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme	102
6. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur	111
7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen	117
V. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen	119
1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer	119
2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren	123
3. Asylentscheidungen zwischen Schutz und Abschiebung	128
VI. Empfehlungen von Länder, Kommunen und Fachverbänden	135
E. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung	136

I. Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“	136
II. „Menschen stärken Menschen“: Engagement hilft integrieren	137
III. Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“	138
IV. Modellprojekte zur psychischen Gesundheit junger Flüchtlinge.....	138
V. Projekt SHELTER: Safety & Help for Early adverse Life events and Traumatic Experiences in minor Refugees.....	139
VI. Programm „Lesestart für Flüchtlingskinder“	139
VII. Maßnahmen im Bereich der Berufsorientierung	140
F. Anhang	141
I. Abkürzungsverzeichnis	142
II. Literaturverzeichnis	145
III. Verwendete Bundestagsdrucksachen	152
IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	153
1. Abbildungen	153
2. Tabellen	154

A. Überblick über den Bericht

I. Sachstand zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

- Die stark steigenden Zahlen insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 von unbegleiteten Minderjährigen (s. A III. 1.a) und D I. 1.) haben u.a. die Einführung einer bundesweiten Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen dringend erforderlich gemacht.
- Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme wird von den Ländern und Kommunen verantwortungsvoll umgesetzt und funktioniert im Wesentlichen gut (s. A. III 1. a) und b) und D II.).
- Die unbegleiteten Minderjährigen werden in der Regel gut und bedarfsgerecht versorgt (s. A. III 2 und D IV.).
- Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe kann an Eltern statt das Kindeswohl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gewährleisten und so die notwendigen Weichen für ihre gelingende Integration stellen. Maßnahmen, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe schützen und stärken diese besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen von Anfang an und wenden von vornherein Gefahren und Risiken für diese im Sinne einer wirkungsvollen Prävention ab (s. auch A. II).

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern ohne ihre Familien, allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Sie halten sich ohne Eltern bzw. Erziehungsberechtigte in Deutschland auf. Ihnen steht also keine erwachsene Person zur Seite, die verantwortlich für ihren Schutz ist. In diese Verantwortung muss deshalb der Staat eintreten. Die Kommunen tragen gleichsam an Eltern statt dafür Sorge, dass diese Kinder und Jugendlichen dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Dies gewährleistet das Primat der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendhilfe sichert die Versorgung unbegleiteter Minderjähriger: Sie müssen bei ihrem Start in Deutschland gut begleitet und verlässlich unterstützt werden. Das SGB VIII

bildet den Rahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls und die Chance auf eine gelingende Integration.

Aufgrund ihres besonderen Schutzbedürfnisses müssen unbegleitete Minderjährige von Anfang an unterstützt werden, auch um sie vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist insbesondere, eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sicherzustellen. Dies schafft die Möglichkeit, Kapazitäten zur geeigneten und bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in ganz Deutschland zu nutzen. Hierdurch wird auch dem Anliegen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Rechnung getragen, die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen (vgl. Ziff. 5 des Ergebnisprotokolls der Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 zu TOP 5 „Entwicklung der Asylbewerberzahlen“).

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung eines Schlüssels als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die Umsetzung dieser Aufnahmepflicht ist an Kindeswohlgesichtspunkten ausgerichtet.

III. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland hat der Gesetzgeber in § 42e SGB VIII die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere mit Blick auf die verfahrensmäßige Umsetzung des Gesetzes, zu berichten.

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. So werden amtliche Daten und Verwaltungsdaten genauso ausgewertet wie die parlamentarischen Vorgänge – insbesondere die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen – im Deutschen Bundestag zum Themenkomplex der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, im Folgenden kurz „UMA“. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse des aktuellen Forschungsstandes

mit ein. Im Kern basiert der Bericht jedoch auf einer Abfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Berichtsgegenstand bei Ländern, Kommunen und Fachverbänden bzw. Trägern. Auf der Grundlage dieser Datenquellen beinhaltet der vorliegende Bericht der Bundesregierung insbesondere Ergebnisse

- zu „Basisdaten für UMA“ (z.B. Anzahl der UMA, vgl. Kap. D. I. 1.),
- zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. Kap. D. II),
- zu den Lebenslagen, Familienverhältnissen und zum Wohlbefinden der UMA (vgl. Kap. D. III),
- zu Unterbringungsmöglichkeiten, Unterstützungsbedarf und Angeboten für UMA (vgl. Kap. D. IV).
- zu UMA in Asylverfahren (vgl. Kap. D. V.).

Diese Kapitel im Teil A beziehen sich jeweils auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Teil D.

IV. Die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Überblick

Eckdaten zur Situation von UMA

Wie viele unbegleitete Minderjährige leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Am 30.12.2016 waren es bundesweit **49.786 unbegleitete Minderjährige** (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe). *Am 01.02.2017 waren es bundesweit 43.840 unbegleitete Minderjährige.*

Wie viele junge Volljährige (ehem. unbegleitete Minderjährige) leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Am 30.12.2016 waren es bundesweit **14.259 junge Volljährige**, die unbegleitet als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe). Am 01.02.2017 waren es bundesweit 18.214 junge Volljährige.

Wie viele unbegleitete Minderjährige waren es zum Höchststand bzw. dem niedrigsten Stand der Zahlen zu welchem Zeitpunkt?

- Der **Höchststand** der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen war Ende **Februar 2016** erreicht, zu diesem Zeitpunkt waren 60.638 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Kontinuierlich rückläufig** sind die Zahlen seit **Mai 2016**.

Wie alt sind unbegleitete Minderjährige in Deutschland und wie ist die Geschlechterverteilung? welches Geschlecht?

- Die größte Altersgruppe der **unbegleiteten Minderjährigen** ist die der 16- und 17-Jährigen mit 68%, gefolgt von den 14- und 15-Jährigen mit 24%.¹
- Somit sind 92% der UMA 14 bis 17 Jahre.²
- 2015 waren 91% der eingereisten unbegleiteten Minderjährigen männlich.

Welches sind die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen?

- Bundesweit sind bis Mitte 2016 die **meisten** unbegleiteten Minderjährigen, für die ein Asylantrag gestellt worden ist, aus **Afghanistan, Syrien und dem Irak gekommen**.³

Für wie viele der unbegleiteten Minderjährigen ist ein Asylantrag gestellt worden?

- Von den 2015 nach Deutschland unbegleitet eingereisten Minderjährigen ist nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes auf der Grundlage der amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Asylgeschäftsstatistik für **etwas mehr als 50% ein Asylantrag** gestellt worden.⁴ Hierbei ist zu beachten, dass für ein Großteil der insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 Eingereisten ein Asylantrag erst in 2016 gestellt worden ist.

Wie sind die Verteilzahlen?

- Bis zum 11. Januar 2017 wurden insgesamt 14.191 unbegleitete ausländische Minderjährige in ein anderes Bundesland verteilt.

1. Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird verantwortungsvoll umgesetzt

a) Anzahl der UMA in Deutschland⁵

- **Im Rahmen der amtlichen Erhebungen ist die Zahl der UMA** sowohl in der Kinder- und Jugendhilfestatistik als auch in der Asylgeschäftsstatistik in den letzten Jahren **kontinuierlich und exponentiell gestiegen**.
- Die im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierten Daten zeigen einen **Höchststand der Zahlen von unbegleiteten Minderjährige zum Ende Februar 2016**,

¹ Nach Angaben der amtlichen Statistik 2015.

² Nach Angaben der amtlichen Statistik 2015.

³ Dies bestätigen 14 Bundesländer im Rahmen ihrer Rückmeldungen zum vorliegenden Bericht, während Bayern und Hessen darauf verweisen, dass UMA aus Somalia bzw. Eritrea die zweitgrößte bzw. größte Gruppe ausmachen.

⁴ Die Berechnung beruht allerdings auf zwei unterschiedlichen amtlichen Datenquellen, ein solcher Querbezug ist nur eingeschränkt aussagekräftig und das Ergebnis somit nur eingeschränkt belastbar.

⁵ Ausführliche Darstellung unter D. I.

zu diesem Zeitpunkt waren **60.638 unbegleitete Minderjährige** in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

- Der Rückgang der Zahlen ist maßgeblich auf die insgesamt gesunkenen Einreisegzahlen von Schutzsuchenden in Deutschland zurückzuführen.
- Auch das Erreichen der Volljährigkeit der in den letzten Jahren nach Deutschland eingereisten jungen Menschen begründet einen Rückgang der Zahlen.
- **Seit November 2015 leben zwischen 50.000 und 60.000 unbegleitete Minderjährige** in Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.⁶
 - **Zusammen mit den Hilfen für junge Volljährige** (für die als minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereisten jungen Menschen) **variieren die Fallzahlen zwischen 60.000 und 70.000.**
- Die **Zahl der jungen Volljährigen**, die minderjährig und unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland eingereist sind, **steigt**. Ihre Anzahl hat sich zwischen **November 2015** und **Dezember 2016** von **knapp 6.400** auf **über 14.000** erhöht.⁷

Asylerstanträge

- Deutlich gestiegen sind auch die **Asylerstanträge** mit über 400% zwischen 2014 und 2015. Für 2013 und 2014 lag die Zunahme noch bei 77%. Für das Jahr 2016 werden 35.939 Anträge für die Gruppe der UMA gezählt. Gegenüber dem Jahre 2015 entspricht das einer Zunahme von 61,5%.

Inobhutnahme

- Die Zunahmen zwischen 2014 und 2015 fallen laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik für die **Inobhutnahmen** mit 263% deutlich höher aus als für die vorherigen Jahre mit einem Plus von 77% zwischen 2013 und 2014 oder auch 38% zwischen 2012 und 2013.⁸
- Bis zum Ende des ersten Quartals 2016 hatten die UMA in Maßnahmen der **Inobhutnahmen** zugenommen, allerdings sind die Fallzahlen – Stand Dezember 2016 – aktuell rückläufig.⁹

⁶ Im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierte Daten.

⁷ Im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierte Daten.

⁸ Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik.

⁹ Im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierte Daten.

Vorläufige Inobhutnahme

- Die Zahl der **vorläufigen Inobhutnahmen** (§ 42a SGB VIII) hatte zum **Jahreswechsel 2015/2016** ihren **Höchststand** erreicht, ist aber bis April 2016 auf einen Stand von etwa 2.000 zurückgegangen und ist nach einer zwischenzeitlichen Konsolidierung auf diesem Niveau bis Dezember 2016 weiter gefallen bis auf einen Wert von rund 1.300.¹⁰

Anschlussleistungen

- Die Zahl der Fälle mit UMA in **Anschlussleistungen in Form von Hilfen zur Erziehung oder auch die Fälle mit Hilfen für junge Volljährige** (ehemalige uM) nimmt hingegen zurzeit zu.

b) Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme für UMA funktioniert

- Bei der Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht für UMA handelte es sich für alle beteiligten Stellen (Jugendämter, Landesstellen und Bundesverwaltungsamt) um ein neues Verfahren, das zwei Monate früher als von Bund und Ländern ursprünglich geplant, in Gang gesetzt wurde (01.11.2015 statt 01.01.2016).
- Auf Basis der Datenerhebungen konnte bereits eine Woche nach Inkrafttreten mit der Verteilung begonnen werden. Die im Wesentlichen gut funktionierende Operationalisierung des Verteilungsverfahrens ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass im Vorfeld des Inkrafttretens seitens des Bundesverwaltungsamtes (BVA) „Probelaufe“ zum Verfahren durchgeführt wurden. Das BMFSFJ und das BVA haben umfassende „Info-Pakete“ und Hinweis-papiere zur verfahrenstechnischen Umsetzung zur Verfügung gestellt.
- Zur Umsetzung des Gesetzes sind in allen Bundesländern Änderungen bzw. Anpassungen in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII vorgenommen worden. Die Länder haben insbesondere auch Empfehlungen, Erlasse, Grundsatzpapiere, Handreichungen, Informations- und Rundschreiben, Leitfäden oder auch Richtlinien für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erarbeitet.
- Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind in **Ländern und Kommunen neue Strukturen und Verfahren für die Umsetzung** der (vorläufigen) Inobhutnahme und den Anschluss-hilfen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe **geschaffen** worden. Ferner haben sich **neue Kooperations- und Kommunikationsstrukturen** entwickelt. Zur Bewältigung der zusätzlichen und differenzierteren Aufgaben sind mitunter **zusätzliche**

¹⁰ Im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes generierte Daten.

personelle Ressourcen auf der überörtlichen oder örtlichen Ebene zur Verfügung gestellt worden.

- So konnten die besonderen Herausforderungen, vor die insbesondere die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gerade in den ersten Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes – v.a. bedingt durch den damaligen weiteren Fallzahlenanstieg bei jungen Geflüchteten – gestellt wurden, bewältigt werden. Dies gilt auch für die Überlastungssituationen, die es mancherorts auch aufgrund der Tatsache gab, dass durch die bundesweite Aufnahme von UMA gerade zum Jahresende 2015 Institutionen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mitunter erstmalig mit den Aufgaben der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA betraut waren.
- Allerdings ist interkommunal eine **sehr unterschiedliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen** festzustellen.
 - Schwierigkeiten ergeben sich vor allem aus der **Klärung von Zuständigkeiten** und aus der zum Teil zu langen **Dauer der Verfahren** bzw. **einzelner Prozessschritte** (vor allem in den ersten Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes). Dies gilt auch im Zusammenhang mit Familien- und Verwandtenzusammenführungen
- Probleme bei der Umsetzung werden zum Teil darauf zurückgeführt, dass die im Gesetz für das Verfahren vorgesehenen **Fristen nicht ausreichen**, z.B. für die Kostenerstattungspraxis oder um eine **Familienzusammenführung frühzeitig zu ermöglichen**. Daher kann diese zum Teil erst nach der Verteilung durchgeführt werden, was mitunter erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich bringt.
- Insgesamt bewerten Bund, Länder und die kommunalen Jugendämter übereinstimmend das Ergebnis und auch den Ablauf des Verfahrens zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht als positiv.

c) Die bundesweite Aufnahmepflicht entlastet die kommunale Praxis

- Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – im Folgenden auch „UMA-Gesetz“ genannt, ist es möglich geworden, dass **UMA** nach einer vorläufigen Inobhutnahme **bundesweit aufgenommen werden können**. Die **Unterschiede bei den Fallzahlenmengen nach Bundesländern sind daher geringer** geworden. Besonders belastete Kommunen wurden deutlich entlastet:
 - Die unbegleiteten Minderjährigen können von einem Bundesland mit einer verhältnismäßig hohen Fallzahl abgegeben und von einem anderen Bundesland mit vergleichsweise niedrigen Fallzahlen aufgenommen werden. Das Fallzahlenvolumen eines Bun-

deslandes wird tagesaktuell aufgrund von Quoten bezogen auf die Stichtagsdaten zu den Fallzahlen der UMA, die auf dem Königsteiner Schlüssel basieren, bewertet.

- Dieser Ausgleich zwischen den Ländern und die gewollte Reduzierung der regionalen Unterschiede ist ein wichtiger Effekt der im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgesehenen Regelungen zur bundesweiten Aufnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher.
- Das Gesetz wird somit von der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor allem im Hinblick auf die **entlastende Wirkung** besonders belasteter Kommunen positiv bewertet.

2. Das „UMA-Gesetz“ stellt eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicher

a) Lebenslagen von UMA

- Über **90%** der unbegleiteten Minderjährigen sind den amtlichen Daten zufolge **männlich** und im Alter von **16 oder 17 Jahren**.¹¹
- **Herkunftsländer** der UMA sind am häufigsten die **Länder Afghanistan, Syrien und Irak**.
- Die **Gründe für eine Flucht** von UMA sind vielfältig.
 - Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer Kinder und Jugendliche aus ihren Heimatländern fliehen, die denen von Erwachsenen ähneln, wie z. B. Kriegszustände, politische oder religiöse Verfolgung, systematisch physische und/oder psychische Gewaltanwendung sowie eine prekäre wirtschaftliche Lage und damit verbundene Perspektivlosigkeit.
 - Es gibt aber auch sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe: wie z. B. Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution, Zwangsverheiratung.
- Der **Gesundheitszustand** bei der Mehrzahl der UMA ist gekennzeichnet durch fluchtbedingte extreme Belastungen und damit zum Teil einhergehenden Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit. Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheitssituation stehen in der Regel in einem Zusammenhang mit traumatischen Erfahrungen der UMA bzw.

¹¹ (Zahlen betreffen das Jahr 2015).

sich bereits verfestigten Traumata. Zur Prävalenz liegen allerdings kaum belastbare Daten, sondern nur Schätzungen vor, die nicht nur eine erhebliche Spannweite aufweisen, sondern auch untereinander nur eingeschränkt vergleichbar erscheinen.

- Die **Familienverhältnisse** bei in Deutschland ankommenden und hier lebenden UMA sind oftmals (noch) ungeklärt. Bei einem nicht unerheblichen Teil der UMA handelt es sich um Halbwaisen oder sogar Waisen. Die teilweise unklaren Familienverhältnisse machen mitunter auch die Einordnung des jungen Menschen als „unbegleitet“ schwierig. Über die Familienkonstellationen liegen zahlreiche Schätzungen seitens der Länder, Kommunen und Fachverbände vor. Daraus lassen sich aber (noch) keine Erkenntnisse für eine belastbare bundesweite Datengrundlage mit einem repräsentativen Anspruch für Deutschland insgesamt gewinnen.
- Die Bedeutung einer „**Familienzusammenführung**“ und/oder eines „**Familiennachzugs**“ ist – neben anderen Einflussfaktoren¹² – insbesondere abhängig vom Herkunftsland des UMA und daher nicht für alle UMA gleichermaßen groß.
- Eine valide Datenlage zur Feststellung der Anzahl der **vermissten oder verschwundenen UMA** existiert in Deutschland nicht.
 - Die veröffentlichte Zahl des BKA gibt die **Anzahl von Meldungen** von Vermissten UMA wieder, **nicht tatsächlich vermisste Minderjährige**.
 - Das bedeutet insbesondere auch: Aus der Anzahl der Vermisstenmeldungen kann keine pauschale Bewertung, wie es den unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland geht oder wie sie versorgt und betreut werden, abgeleitet werden.
 - Die veröffentlichten Zahlen vermögen kein tatsächliches Bild der Lage zu zeichnen, da Verwaltungsvorschriften eine Vermisstenmeldung fordern, wenn Minderjährige bereits ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter Minderjähriger ist kaum möglich. Gründe hierfür liegen u.a. in möglichen Mehrfacherfassungen einzelner junger Menschen. Dies kann beispielsweise bedingt durch fehlende Personaldokumente und der damit verbundenen Angabe unterschiedlicher Personalien bei der Registrierung an unterschiedlichen Orten erfolgen.
 - Es deutet sich aber – auch laut Angaben des BKA – trotz aller Erfassungsschwierigkeiten an, dass auch vor dem Hintergrund der Zunahme der Anzahl junger Geflüchteter sich auch die Anzahl der vermisst **gemeldeten** UMA erhöht haben wird.

¹² Gründe für eine Einreise von UMA ohne die Absicht eines Familiennachzugs sind seitens des jungen Menschen z. B. eine Distanzierung von Normen und Regeln des Herkunftslandes, Flucht vor familiärer Gewalt oder auch die geplante Versorgung der Familie im Herkunftsland durch Geldtransfers.

- Die **Schätzungen** von Ländern, Kommunen und Fachverbänden zum Anteil „verschwendener“ UMA **variieren erheblich** –
 - die genannten Quoten liegen zwischen 3% und 30% der betreuten UMA;
 - häufig genannt werden Schätzgrößen von 10% bis 15%.
- Zu den **Umständen des Verschwindens** von UMA liegen **keine bundesweiten Daten** vor. Es ist davon auszugehen, dass die Gründe für das Verschwinden vielfältig sind.
 - Viele UMA reisen auch innerhalb Deutschlands weiter zu Familienangehörigen und Verwandten.
 - Einzelne Fälle sind bekannt, wonach UMA nach eigenen Angaben zu Angehörigen in andere europäische Länder weiterreisen wollten.
 - Es deutet sich auch an, dass für die UMA auch die Unzufriedenheit mit der Zuweisungsentscheidung beim Verfahren zur bundesweiten Aufnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher ein Motiv für die Weiterreise und das Verschwinden darstellen kann.
 - Insgesamt gibt es aber bislang **keinen, der Polizei bekannten, vermissten unbegleiteten Minderjährigen, welcher Opfer einer schweren Straftat** wurde.
 - Ungenauigkeiten sind auch auf die EASY Registrierung zurückzuführen. EASY-Zahlen weisen eine gewisse Überhöhung auf, da Fehl- und Mehrfacherfassungen nicht auszuschließen sind, weil keine persönlichen Daten erfasst werden.
- Belastbare Zahlen über verschwundene UMA werden sich auch **zukünftig kaum gewinnen lassen**: Auch mit der Erfassung biometrischer Daten der UMA im zentralen Kerndatensystem wird lediglich eine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung vermieden. Es bleiben die **unkalkulierbaren Variablen** durch den Anzeigenaufnahmepflicht (Polizeidienstvorschrift) aufgrund der eng gefassten Definition „Vermisste Minderjährige“ sowie – vor allem auch - **die oft fehlenden Rückmeldungen**, wenn ein vermisster UMF an einem anderen Ort wieder aufgegriffen wird.

b) Bedürfnisse und Bedarfe von UMA

- **Bedürfnisse der UMA** sind primär eine geeignete und angemessene Unterbringung, Sprachförderung, medizinische Versorgung, aber auch ein Zugang zu Bildung. Darüber hinaus gehört zu den Bedürfnissen dieser jungen Menschen die Möglichkeit, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen, oder auch die Gelegenheit, den Kontakt zur Heimat herzustellen bzw. zu erhalten. Hinzu kommt oftmals der Wunsch nach einem bestimmten Aufenthaltsort in Deutschland oder in einem anderen europäischen Land.
- Im Hinblick auf die **Bedarfe von UMA an pädagogischer Begleitung und psychologischer Unterstützung** ist von einem hohen Bedarf an verlässlichen und kontinuierlichen

Angeboten beispielsweise in den Bereichen Bildung, Betreuung und Integration auszu-gehen. Für den Bereich der therapeutischen Angebote besteht insbesondere im Bereich der Bearbeitung von traumatischen Erlebnissen bzw. der Bewältigung von Traumata Bedarf, aber auch für die vorbeugende Stärkung von Resilienz- und Schutzfaktoren. Übereinstimmend sehen Länder und Verbände einen Fort- und Weiterentwicklungsbedarf bei den Fachkräften in Bezug auf das Erkennen von Bedarfslagen von UMA einschließlich interkultureller Kompetenzen.

c) Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA

- Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Erstversorgung, Unterbringung, Betreuung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA sichert die **Wahrung des Kindeswohls** und die Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses dieser Kinder und Jugendlichen. Bundesrechtlich wird dies insbesondere durch die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII gewährleistet, die eine sach- und bedarfsgerechte Behandlung vorsehen und hierfür allgemeine Rahmenvorgaben, wie die Unterbringung bei einer „geeigneten Person“ bzw. „in einer geeigneten Einrichtung“ formulieren und damit die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in Massen- bzw. Notunterkünften sowie Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne des AsylG gemeinsam mit Erwachsenen ohne Betreuung grundsätzlich nicht vorsehen.
- Mit dem „UMA-Gesetz“ wurde die Möglichkeit geschaffen, Kapazitäten zur geeigneten und bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in ganz Deutschland zu nutzen.
- Die Datenerhebungen zeigen, dass UMA im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme, aber auch der Anschlusshilfen bisher größtenteils in **stationären Einrichtungen (einschließlich der betreuten Wohnformen)** und hier in homogenen oder gemischten Wohngruppen untergebracht werden.
- **Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen** sowie **Gast- und Pflegefamilien** haben hingegen noch eher eine untergeordnete Bedeutung und sollten stärker ausgebaut werden.
 - Insbesondere Ende 2015 und Anfang 2016 musste v.a. aufgrund des damaligen weiteren Fallzahlenanstiegs bei jungen Geflüchteten auch auf Notunterkünfte und Übergangslösungen ausgewichen werden. Hierüber konnte drohende Obdachlosigkeit für UMA verhindert werden.
 - Ab dem zweiten Quartal 2016 ist eine **Entspannung** hinsichtlich der verfügbaren Unterbringungskapazitäten – insbesondere auch infolge der Umsetzung der bundeswei-

ten Aufnahme von UMA – zu beobachten. **Der Not- und Übergangslösungen bedurfte es nicht mehr.**

- **Aufgrund der Rückmeldungen der Länder und Verbände kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass sich die Unterbringungssituation für UMA in Deutschland im Kalenderjahr 2016 deutlich verbessert hat.**
- Mit der Regelung von Mindestanforderungen an die Unterbringung, Versorgung und Betreuung aller jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII trägt der Bund seiner Verantwortung für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger Rechnung, indem er für diese – wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen – ein Mindestmaß an bedarfsgerechter Unterbringung und pädagogischer Betreuung als Aufgabe des Staates anerkennt und verbindlich fest schreibt. Die Länder haben alle Möglichkeiten, durch Ausführungsbestimmungen in Landesgesetzen die allgemeinen Rahmenvorgaben sachgemäß und kostengerecht auszugestalten. Sie tun das in sehr unterschiedlicher Form; teilweise mit sehr konkreten, umfangreichen und sehr detaillierten Regelungen, z.B. hinsichtlich der Quadratmeterzahl, die pro Kind oder Jugendlichen zu Verfügung stehen muss, oder des Personalschlüssels für die pädagogische Betreuung.
- Es bestehen **Unterschiede zwischen Ländern und Kommunen mit Blick auf die Unterbringungspraxis**, was sich auch in einer beachtlichen Spannweite der Kosten pro Tag in Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung äußert.
 - Bei den Unterbringungskonzepten zeichnet sich ein fachlicher Weiterentwicklungsbedarf ab, um Zielsetzungen für eine gelingende Integration und Persönlichkeitsentwicklung des UMA bzw. des volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen effektiv erreichen zu können.
- Die aktuellen Herausforderungen beziehen sich nach Auffassung von Ländern und Verbänden einerseits auf eine Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von UMA. Andererseits gilt es, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – einschließlich der Hilfen für junge Volljährige – als für den Einzelfall auszugestaltendes passgenaues Angebot weiterzuentwickeln.

d) Vertretung des UMA

- Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das (jeweils) zuständige Jugendamt nach § 42a Abs. 3 S. 4 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Ein entsprechendes Vertretungsrecht besteht auch im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 2 S. 4 SGB VIII.

Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme wird der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen Rechnung getragen. Das Jugendamt wird allerdings durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen nicht zum Personensorgeberechtigten. In Wahrnehmung seiner „Notvertretung“ nach § 42 Abs. 2 Satz 4 bzw. nach § 42a Abs. 3 SGB VIII ist dem Jugendamt insbesondere auch die Stellung eines Asylantrags möglich. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 sollen die Jugendämter künftig verpflichtet werden, in geeigneten Fällen für von ihnen in Obhut genommene unbegleitete ausländische Minderjährige, die möglicherweise internationalen Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG) benötigen, umgehend von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen. Die Bundesregierung hat hierzu einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der am 22. Februar 2017 vom Kabinett beschlossen worden ist.

- Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personen- und Vermögenssorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird. Nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII ist das Zuweisungsjugendamt verpflichtet, unverzüglich nach Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen, d.h. unverzüglich nach seiner Verteilung, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht zu veranlassen. Dies hat spätestens einen Monat nach der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen (vgl. § 42b Abs. 4 Nr. 4 bzw. § 42d Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
 - Die Dauer des Vormundschaftserfahrens variiert zwischen wenigen Tagen und mehreren Wochen.¹³ Die Vormundschaften werden in der Regel den Jugendämtern als Amtsvormündern übertragen.
 - Die Bedeutung anderer Formen der Vormundschaften (ehrenamtlicher Einzelvormund, Vormundschaftsverein, Vereinsvormund, selbständiger Berufsvormund) ist stark von regionalen bzw. lokalen Faktoren abhängig.
 - Grundsätzlich besteht – nach Auffassung der Länder und Verbände – bundesweit ein hoher Bedarf an einer Weiterqualifizierung aller Vormünder mit Blick auf die besonderen Bedarfslagen der UMA, (ausländer-) rechtliche Fragestellungen und interkulturelle Kompetenzen.
 - Auch besteht ein Bedarf an Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹³ Ausführliche Darstellung unter D. IV.

der Jugendämter, welche die Notvertretung wahrnehmen.

e) Gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe von UMA

- UMA erhalten **Angebote der Sprach- und Bildungsförderung** vor allem im schulischen und beruflichen Bereich sowie im Bereich der Sprachförderung.
 - Hier besteht jedoch nach Auffassung der Länder und Verbände weiterer Verbesserungsbedarf, auch was die Gestaltung von Übergängen von der Schule in den Beruf und in die Selbständigkeit für die jungen Menschen betrifft. Dabei bedarf es auch einer besseren Erfassung des Bildungs- und Berufsstands sowie vorhandener Kompetenzen der UMA, um darüber auch den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Perspektiven zu schaffen.
 - Allerdings bestehen aufgrund ausländer- / länderrechtlicher Regelungen auch **Einschränkungen für UMA bei den Zugängen zu Bildungsangeboten sowie zu Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten**. Dies erschwert nicht zuletzt auch Übergänge von der Schule in den Beruf für volljährig gewordene junge Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.
- Um UMA gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, braucht es neben Angeboten der Sprachförderung auch **Dolmetscher/-innen sowie Sprach- und Kulturmittler/-innen**. Hier zeichnet sich überwiegend ein **zusätzlicher Bedarf** an personellen Ressourcen, v.a. in ländlicheren Regionen ab.
 - Die Sprach- und Kulturmittler/-innen werden beispielsweise benötigt für Alltagsbewältigung und Behördengänge oder auch Informationen, z. B. über Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Ferner bieten sich hierüber Möglichkeiten, dass UMA ihre Wünsche und Bedürfnisse besser oder überhaupt artikulieren können.
- Bei den **Angeboten im Bereich Sport, Kultur und Jugendarbeit** zeigt sich deutlich, dass insbesondere Sportangebote, aber auch erlebnispädagogische Angebote seitens der UMA sehr gut angenommen werden. Im Hinblick auf Angebote außerschulischer Bildung sehen Länder und Verbände jedoch Verbesserungsbedarf.
- Sowohl kleinräumige als auch überregionale **Netzwerke sind von großer Bedeutung** für ein gelingendes Ankommen von UMA in Deutschland. Ein Austausch mit verschiedenen Partnern aus dem Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesen einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht es, bestehende Abläufe und Verfahren besser aufeinander abzustimmen, Maßnahmen für UMA besser zu koordinieren sowie von Synergieeffekten und Best-Practice-Beispielen zu profitieren. Die Länder und Kommunen berichten von zahlreichen Aktivitäten in diesem Bereich, sehen aber in Überein-

stimmung mit den Verbänden Weiterentwicklungsbedarf. Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements in diesem Zusammenhang.

3. UMA in Asylverfahren

Nach Angaben der Asylgeschäftsstatistik werden für das Jahr 2015 für UMA rund 22.000 Asylanträge ausgewiesen, für 2016 knapp 36.000 Anträge gezählt. In welchen Fällen ein Asylantrag gestellt wird, ist unterschiedlich. Mancherorts wird grundsätzlich ein Asylantrag gestellt. In aller Regel erfolgt eine **Einzelfallprüfung**, ob ein Asylantrag gestellt wird. Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass Unbegleitete Minderjährige nicht allein einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom Jugendamt oder Vormund schriftlich gestellt werden. Wird er von einem Vormund gestellt, muss eine sogenannte Bestallungsurkunde übersandt werden. Die Stellung eines Asylantrags ist auch dem Jugendamt nach § 42 Abs. 2 Satz 4 bzw. nach § 42a Abs. 3 SGB VII möglich. Davon sollte in geeigneten Fällen regelmäßig Gebrauch gemacht werden. Die Asylverfahrensdauer bei Unbegleiteten Minderjährigen (UM) ist im Durchschnitt geringfügig länger als bei anderen Antragstellern. Im Jahr 2016 lag die Verfahrensdauer von Antragstellung bis Entscheidung bei UM bei durchschnittlich 8,3 Monaten. Beim am häufigsten entschiedenen Herkunftsland Syrien (5.258 von 9.300 UM-Entscheidungen im Jahr 2016) war sie mit 7,2 Monaten deutlich geringer und entsprach nahezu der durchschnittlichen Dauer von 7,1 Monaten über alle Asylverfahren.

Zur etwas längeren Verfahrensdauer trägt auch bei, dass die Asylanträge von UMA schriftlich gestellt werden und die Antragstellung rückwirkend zum Datum des Eingangs beim BAMF, nicht zum Beginn der Bearbeitung wie bei anderen Asylanträgen, beim BAMF erfasst wird. Dadurch ergibt sich eine statistisch längere Verfahrensdauer.

- Das BAMF trägt im Rahmen des Asylverfahrens dem Kindeswohl und der besonderen Schutzbedürftigkeit des UMA durch für diese Fälle zuständige Sonderbeauftragte Rechnung. Sonderbeauftragte sind speziell geschulte Entscheider/-innen, die in den Verfahren mit UMA eingesetzt werden, da es sich hierbei um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe handelt.
- Gleichzeitig hat die Kinder- und Jugendhilfe im asyl- und/oder ausländerrechtlichen Verfahren wichtige Aufgaben der Begleitung und Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen zu erfüllen. Mit Blick auf die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Asylverfahren

kann Folgendes konstatiert werden:

- Es werden **Arbeitshilfen, Leitfäden, Merkblätter o.ä.**, insbesondere und vor allem Materialien des BAMF **genutzt**.
- **Jedoch ist insgesamt offensichtlich**, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Begleitung und Unterstützung der UMA im Asylverfahren einen Bedarf an **Qualitätsentwicklung hat, auch was spezifische Arbeitshilfen o.ä. der Träger betrifft**.
- Auch eine **bessere Kooperation der Behörden der Kinder- und Jugendhilfe** mit den Ausländerbehörden erscheint erforderlich.
- **Die Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen während des Asylverfahrens ist insbesondere mit Blick auf die Beteiligung des betroffenen unbegleiteten Minderjährigen unterschiedlich**. Dies betrifft sowohl die Vorgabe altersangemessener Beteiligungspraxis als auch die Unterstützung beteiligter UMA durch beispielsweise Beratungsangebote (u.a. Flüchtlingsberatungsstellen) oder auch Rechtsbeistände.
- Sowohl die Antworten aus Ländern, Kommunen und von Fachverbänden als auch die Ergebnisse der amtlichen Statistik zeigen, **dass in der Regel unbegleitete Minderjährige nicht abgeschoben** werden.¹⁴

¹⁴ Dies ergibt sich bereits aus § 58 Abs. 1a AufenthG.

B. Ziele und Inhalte des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

In den letzten Jahren ist die Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer und mit ihnen auch die Zahl der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen zunehmend gestiegen. Grund dafür sind internationale Krisenherde und (Bürger-)Kriege, die viele Menschen zwingen ihr Herkunftsland zu verlassen. Gerade die Kinder und Jugendlichen, die allein nach Deutschland kommen und im Inland keine Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten haben, gehören zu einer stark schutzbedürftigen Personengruppe. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über Potentiale und Ressourcen verfügen. Grundsätzlich haben sie nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend aufgenommen, untergebracht, betreut und versorgt zu werden (Artikel 3, 22). Zuständig ist hierfür in Deutschland die Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendämter nehmen die unbegleitet eingereisten Minderjährigen in Obhut und tragen für eine geeignete Unterbringung, Betreuung und Versorgung Sorge.

Die gestiegenen Zugangszahlen von unbegleiteten Minderjährigen haben dazu geführt, dass bereits im Sommer 2014 an manchen Orten der Bundesrepublik eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Versorgung kaum mehr möglich war. Ein großer Teil der unbegleiteten Minderjährigen sind an wenigen regionalen Knotenpunkten erstmalig behördlich erfasst worden und ihre Aufnahme, Versorgung und Betreuung erfolgte nur in einer begrenzten Anzahl von Kommunen. Die Versorgungspraxis der unbegleiteten Minderjährigen beruhte auf dem bis zum 01.11.2015 geltenden Recht, wonach das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird, zu dessen Inobhutnahme und auch weiteren Betreuung und Versorgung verpflichtet war. Im Oktober 2014 hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder angesichts der seinerzeitigen Situation vereinbart, eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht nach Quoten einzuführen, insbesondere um eine bedarfsgerechte Unterbrin-

gung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland auch zukünftig sicherstellen zu können.

Um bundesweit allen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ein gutes und gesundes Aufwachsen in Deutschland zu ermöglichen und der zunehmenden Bedarfslage gerecht zu werden, hat die Bundesregierung im September 2015 einen Gesetzentwurf zu Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen.¹⁵ Das darauf beruhende „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ („UMA-Gesetz“) trat am 1. November 2015 in Kraft.

Es sieht insbesondere in den neuen §§ 42a ff. SGB VIII eine vorrangig landesinterne, ansonsten bundesweite, Aufnahmespflicht von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der weiterhin verpflichtenden Inobhutnahme vor. UMA, die bereits vor diesem Zeitpunkt in die Bundesrepublik eingereist waren, wurden in die Rechtsänderung nicht einbezogen.

Zum Stand 11. Januar 2017 sind insgesamt 14.191 unbegleitete ausländische Minderjährige in ein anderes Bundesland verteilt worden.

Das Gesetz wird in seinen Wirkungen evaluiert; es besteht eine jährliche Berichtspflicht.

I. Ziele

Ziel des Gesetzes ist insbesondere, eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten Minderjährigen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweitere Aufnahmespflicht sicherzustellen. Dies schafft die Möglichkeit, Kapazitäten zur geeigneten und bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in ganz Deutschland zu nutzen. Hierdurch wird auch dem Anliegen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Rechnung getragen, die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.¹⁶

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung eines Schlüssels als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die Umsetzung dieser Aufnahmespflicht ist an Kindeswohlgesichtspunkten ausgerichtet.

Beispielsweise gilt der Vorrang der landesinternen Aufnahmespflicht bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land, um

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/5921.

¹⁶ Vgl. Ziff. 5 des Ergebnisprotokolls der Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 zu TOP 5 „Entwicklung der Asylbewerberzahlen“.

die Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten. Bei der bundesweiten Aufnahme sind z.B. soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Geschwister dürfen nicht getrennt werden.

II. Inhalte

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umfasst folgende Aspekte:

- „Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
- Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen für diese beziehen, weiterentwickelt.
- Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.“¹⁷

¹⁷ BT-Drs. 18/59211, S. 2.

C. Datengrundlage und methodische Hinweise

Für den ersten Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gem. § 42e SGB VIII stehen verschiedene amtliche und nicht amtliche Daten zur Verfügung. Ferner sind seitens des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend Abfragen bei Ländern, Kommunen und Verbänden für diesen Bericht vorgenommen worden.

Bei der Darstellung der Daten für diesen ersten Bericht ist zu beachten, dass die unterschiedlichen empirischen Daten oftmals nur im Nebeneinander betrachtet werden können. Verknüpfungen zwischen einzelnen Datenquellen sind oftmals nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich. Folgende Daten- und Informationsquellen bilden die empirische Basis des Berichts:

- *Ergebnisse einer Abfrage bei Ländern, Kommunen und Verbänden zur Situation der UMA sowie zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Kap. I);*
- *amtliche und nicht amtliche Statistiken der Statistischen Ämter sowie Verwaltungsdaten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) (vgl. Kap. II);*
- *aktuelle Untersuchungen von Behörden und Verbänden sowie von Hochschulen und Forschungsinstituten (vgl. Kap. III).*

I. Abfrage bei Ländern, Kommunen und Verbänden

Die Länder, die kommunalen Spitzenverbände und ihre jeweiligen Mitgliedskommunen sowie die Fachverbände und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben als Akteure aus Praxis, Fachpolitik und Verwaltung wichtige Einblicke in die Lebenslagen und die Bedürfnisse von UMA, in die Bedarfslagen sowie in die Strukturen von Einrichtungen und Diensten für UMA. Gleichzeitig sind sie wichtige Akteure bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Um einen Einblick in die Umsetzung des Gesetzes und weitere Hinweise zur aktuellen Situationen der UMA in Deutschland zu bekommen, startete das BMFSFJ im August 2016 eine Abfrage bei den genannten Akteuren. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Landesebene zu. Wenn hier und im Folgenden von der Länderebene gesprochen wird, so sind damit die obersten Landesjugendbehörden sowie die für die Verteilung und bundesweite Aufnahme von UMA zuständige Landesstelle und die Landesjugendämter gemeint.

1. Inhalte der Abfrage

- Die Abfrage bei den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Fachverbänden umfasste Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:
 - Wohlergehen, Familienverhältnisse, Fluchtverhalten;
 - rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher;
 - Unterbringung, Unterstützungsbedarf sowie Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote;
 - zusätzliche Themen und Erwartungen für eine jährliche Berichterstattung der Bundesregierung zur Situation der UMA.

2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung

- Die Antworten zu dem Fragenkatalog der Bundesregierung sind synoptisch gegenübergestellt und ausgewertet worden. Die Zusammenstellung dieser Synopsen für die Länder, Kommunen und die Fachverbände befindet sich im Anhang zu dem vorliegenden Bericht.
- Hinsichtlich der **Auswertung der Länderangaben** gilt es zu beachten, dass Informationen zur Praxis der Länder von verschiedenen Stellen beantwortet wurden und zwar jeweils von den für die Umsetzung des UMA-Gesetzes zuständigen Landesstellen sowie von obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern. Die Antworten dieser unterschiedlichen Stellen sind seitens der Länder selber in der Regel koordiniert worden. Die Länder ihrerseits haben wiederum aufgrund der Anfrage vom BMFSFJ mitunter eigene Abfragen bei ihren Jugendämtern durchgeführt.
- Die für den Bericht vorliegenden **Antworten der Kommunen** basieren auf einer Weiterleitung der Abfrage seitens der kommunalen Spitzenverbände an ihre Mitgliedskommunen und einige Mitgliedsverbände. Teilgenommen haben hierüber 56 Kommunen sowie einzelne Kommunalverbände auf Landesebene. Von den teilnehmenden Kommunen sind 23 Mitglieder im deutschen Städte- und Gemeindebund / oder des Deutschen Städtetages und 33 Kommunen Mitglieder im Deutschen Landkreistag. Die Rückmeldungen des Langkreistages und des Städte- und Gemeindebunds wurden zusammengefasst vom jeweiligen Verband übersandt. Die Rückmeldungen des Deutschen Städtetages erfolgten durch die einzelnen Kommunen selbst. Für die Darstellung der Ergebnisse der kommunalen Ebene werden im Bericht die über den Landkreistag übermittelten Antworten von

denen der Kommunen des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages getrennt dargestellt.

- Auf Bundesebene sind zudem **31 fachlich einschlägige Verbände** und **Träger** angeschrieben worden. Insgesamt haben sich **22 Verbände (oder deren Mitglieder)** an der Abfrage beteiligt. Die Rückmeldungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Sie erfolgten z.B. als Antworten einzelner Mitgliedsträger, denen der Verband die Abfrage weitergeleitet hat, und reichten bis hin zu einer Zusammenstellung von Ergebnissen eigener Abfragen in den verbandlichen Strukturen. Hieraus hat sich eine große Bandbreite für die Qualität der Antworten auf die Abfrage ergeben, aber auch eine beachtliche Vielfalt bei den an der Abfrage teilnehmenden Organisationen. Angesichts dieser Vielfalt konnten nicht alle Antworten auf die Abfrage gleichermaßen beachtet werden. Vielmehr wurden vorrangig Rückmeldungen der Bundes- und Landesfachverbände berücksichtigt und Rückmeldungen einzelner Einrichtungsträger nur punktuell und ergänzend hinzugezogen.
- Einen Sonderfall stellen Fachverbände dar, die sowohl eigene empirische Erhebungen durchgeführt als sich auch an der Abfrage beteiligt haben. Ein Beispiel hierfür ist der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF).
- Der vorliegende Bericht berücksichtigt in solchen Fällen sowohl die Antworten auf die Abfrage als auch die Ergebnisse der eigenen empirische Erhebungen der Verbände. Zitiert werden die Ergebnisse entweder mit einem Verweis auf die veröffentlichte Untersuchung oder aber mit einem Bezug auf die in der Synopse im Anhang des Berichts nachzulesenden Antworten des Verbandes auf die Abfrage.

II. Amtliche und nicht amtliche Daten

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werden aus den Ländern die Anzahl der UMA und der als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufig in Obhut genommen sind oder sich in Inobhutnahme oder in Anschlusshilfen befinden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) regelt anhand dieser Angaben die Verteilung von UMA auf die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel. Neben diesen Verwaltungsdaten stehen auch amtliche Statistiken zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst als Anlass einer Inobhutnahme die „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ und veröffentlicht hierzu entsprechende Informationen in Fachserien des Statistischen Bundesamtes.

Darüber hinaus werden im Kontext der amtlichen Statistik die Asylantrags- bzw. die Asylgeschäftsstatistik sowie das Ausländerzentralregister genutzt.

Allerdings stehen die Daten dieser Erhebungen nur eingeschränkt zur Verfügung und können mit Blick auf UMA bislang nur durch beauftragte Sonderauswertungen ermittelt werden. Zum Teil können sie auch sekundäranalytisch verwendet werden, sofern die Angaben an anderer Stelle, vor allem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits aufbereitet und veröffentlicht worden sind.

1. Zahlen zur bundesweiten Aufnahme

- Dem Bundesverwaltungsamt liegen tagesaktuelle Zahlen für die Verteilung der UMA auf die Bundesländer vor.
- Erfasst werden folgende Merkmale:
 - Quote gemäß Königsteiner Schlüssel für das entsprechende Jahr (*hier 2015*),
 - Zuständigkeit für Altfälle nach § 89d SGB VIII (*eingereist vor dem 01.11.2015*),
 - Zuständigkeit für junge Volljährige (*ehem. uM eingereist vor dem 01.11.2015*),
 - Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme und in Inobhutnahme,
 - Unbegleitete Minderjährige in Anschlussmaßnahmen (insb. Hilfe zur Erziehung (HzE),
 - junge Volljährige in Hilfen für junge Volljährige (*eingereist nach dem 01.11.2015*)
 - Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)
 - Quotenüber-/unterschreitung, SOLL-Zuständigkeit der Länder gem. Quote und Quotenerfüllung.

2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen

- Durch die amtliche Statistik zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmestatik) können jährlich die unbegleitet einreisenden Minderjährigen, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden nach Alter, Geschlecht und Bundesländern in Zeitreihen ausgewertet werden.
- Darüber hinaus enthalten die jährlich veröffentlichten Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes bezogen auf die unbegleitete Einreise Informationen zu folgenden Merkmalen:
 - Aufenthalt vor der Maßnahme (z.B. bei den Eltern, bei einem Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner, bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei Großeltern/Verwandten, in einer Pflegefamilie, bei einer sonstigen Person, in einem Heim, im Krankenhaus (nach Geburt), in einer Wohngemeinschaft, in einer eigenen Wohnung, ohne feste Unterkunft, unbekannt);

- Unmittelbarer Anlass der Maßnahme (festgestellt an jugendgefährdendem Ort, Ausreißen von vorherigem Aufenthalt);
 - wer die Inobhutnahme angeregt hat (z.B. Polizei oder Kind/Jugendlicher selbst);
 - welche Anschlussmaßnahme (z.B. HzE, Übernahme eines anderen Jugendamtes) erfolgte.
- Mit den so genannten „Mikrodaten“, die bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar sind, ist für Auswertungen eine Kombination aller in den Standardtabellen vorhandenen Merkmale möglich und – sofern der Datenschutz es zulässt – auch eine Betrachtung der Daten auf Jugendamtsebene.

3. Asylersantragsstatistik

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlicht monatlich aktualisierte Daten zur Entwicklung der gestellten Asylanträge und -entscheidungen. In den Standardtabellen (Asylgeschäftsstatistik & Aktuelle Zahlen zu Asyl) sind u.a. folgende Daten enthalten:
 - Asylanträge nach Erst- und Folgeantrag, Top 10 Herkunftsländern sowie Entscheidungen über den Asylersantrag nach Bundesländern
 - Entwicklung der Asylersantragszahlen nach Monaten im 3-Jahresvergleich
 - Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich (EU-Staaten) nach Monaten
 - Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 und Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im aktuellen Jahr nach Altersgruppen und Geschlecht
 - Übernahmeersuche von Deutschland an die Mitgliedstaaten/von den Mitgliedstaaten an Deutschland nach Monaten
- Diese Daten sind auch in Zeitreihen darstellbar. Weitere Informationen (z.B. einzelne Altersjahre, Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger) liegen dem BAMF vor, sind aber nur eingeschränkt verfügbar.

4. Ausländerzentralregister (AZR)

- Bei dem Ausländerzentralregister handelt es sich um eine zentrale Datenbank, die personenbezogene Angaben zu ausländischen Staatsangehörigen für Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt.
- Das AZR weist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern unter anderem nach dem aufenthaltsrechtlichen Status aus. Dieser Status ermöglicht die Identifikation von Schutzsuchenden innerhalb der ausländischen Bevölkerung nach ver-

schiedenen Merkmalen (laufendes bzw. abgeschlossenes Anerkennungsverfahren bzw. Abschluss des Verfahrens durch Anerkennung bzw. Ablehnung des Schutzbegehrens).

- Erfasst werden hier im Wesentlichen nur Informationen zu Personen, die keinen deutschen Pass haben und sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Meldung der Daten an das AZR erfolgt vor allem durch die jeweiligen Ausländerbehörden, die zumeist auf Kreisebene angesiedelt sind.¹⁸
- Unbegleitete ausländische Minderjährige werden im AZR nicht als solche ausgewiesen, da das¹⁹ Merkmal „unbegleitet“ nicht eigenständig erfasst wird.²⁰

5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA

- Die Zahl der vermissten unbegleiteten Minderjährigen wird in **keiner veröffentlichten Statistik** erfasst.
- Die Vermisstendatei „Vermi/Utot“ wird zentral vom BKA geführt und beruht auf Zulieferungen der Bundesländer, in der alle Vermisstenfälle gelistet sind; in dieser Datei werden auch die **Vermisstenmeldungen** zu unbegleiteten Minderjährigen erfasst.
 - Nach eigenen Recherchen gibt es Unterschiede der Länder in der Art der Datenerfassung (stichtagsgenau oder registrierte vermisste UMA zum Zeitpunkt der Datenabfrage).
- Auf Grundlage der Datei „Vermi/Utot“ ist eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter Minderjähriger nicht möglich. Gründe hierfür liegen u.a. an oft fehlenden Rückmeldungen bei Wiederfeststellung des vermisst Gemeldeten und in möglichen Mehrfacherfassungen Einzelner. Dies kann beispielsweise bedingt sein durch fehlende Personaldokumente und der damit verbundenen Angabe unterschiedlicher Personalien bei der Registrierung an unterschiedlichen Orten, siehe hierzu unter D.III.7.

III. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige

Auch aufgrund der enormen Dynamik und der damit steigenden Bedeutung des Themas „unbegleitete Minderjährige“ in Deutschland sind insbesondere 2015 verschiedene Forschungsprojekte, die sich mit den Lebenslagen von UMA befassen, initiiert worden. Für den Berichtszeitraum lagen jedoch von vielen Forschungsprojekten die Befunde oder auch erste Ergebnisse noch nicht vor.

¹⁸ Vgl. Destatis 2016a.

¹⁹ Vgl. BT-Drs.18/5564, S. 32.

²⁰ Vgl. BT-Drs 18/9972, S.1f.

In den hier vorliegenden Bericht können die Erkenntnisse einiger bereits veröffentlichter Forschungsprojekte einfließen.

- Bereits vorliegende Erkenntnisse wurden aus aktuellen Untersuchungen von Bundesfachverbänden (z.B. Veröffentlichungen eigener Erhebungen des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (BumF), des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen (BVkE) zusammen mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) oder auch von UNICEF), aber auch aus Forschungsprojekten von Hochschulen oder Forschungsinstituten gewonnen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Untersuchungen zur gesundheitlichen Lage der UMA oder zu den Herkunftsländern und Fluchtursachen, aber auch zu den Lebenslagen ausländischer Minderjähriger.
- Auf eine Aufzählung der berücksichtigten Studien wird an dieser Stelle verzichtet, da sie in den Kapiteln mit den jeweiligen inhaltlichen Kontexten eingebettet sind, dort methodisch erläutert werden und im Literaturverzeichnis zudem nachgelesen werden können.

D. Ergebnisse zur Situation der UMA

Auf der Basis der im vorangegangenen Teil C beschriebenen Datenlage umfasst dieses Kapitel die Ergebnisse zur Situation der UMA. Dargestellt werden

- *Basisdaten zu den UMA (vgl. Kap. I),*
- *Erkenntnisse zur Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. Kap. II),*
- *Hinweise zu den Lebenslagen und Bedürfnissen von UMA (vgl. Kap. III),*
- *Angaben zu den Unterbringungsmöglichkeiten, dem Unterstützungsbedarf, sowie den Angeboten für UMA (vgl. Kap. IV) sowie*
- *Ergebnisse zur Situation der UMA im Asylverfahren (vgl. Kap. V).*

Sieht man einmal vom Kap I ab, das nahezu vollständig auf Daten der amtlichen Statistik sowie auf Verwaltungsdaten basiert, werden für die anderen Kapitel die unterschiedlichen Ebenen der Datengrundlage für diesen Bericht zu den oben genannten thematischen Überschriften zusammengeführt. In der Regel beginnen die Kapitel mit einer Auswertung der Abfrage bei den Ländern, gefolgt von Ergebnissen der Abfrage bei den Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände sowie der bei den Fachverbänden und Trägern. Es folgen Resultate aus der Auswertung der Bundestagsdrucksachen – insbesondere die Antworten der Bundesregierung zu Kleinen Anfragen – sowie Erkenntnisse aus veröffentlichten Untersuchungen zu den Themen des Berichts. Bei der Darstellung der Ergebnisse ist über Fußnotenverweise darauf geachtet worden, dass eine Zu- und Einordnung der Ergebnisse vor dem Hintergrund der genannten Datenquellen möglich ist.

I. Basisdaten zu den UMA

Die aktuelle Datenlage der amtlichen Statistik und der Verwaltungsdaten zu den UMA lässt sich als nebeneinanderstehend, sich teilweise aufeinander beziehend, aber auch mitunter als sich widersprechend charakterisieren.²¹ Die allgemeine Datenlage und der Wissensstand zum Themenfeld UMA sind verbesserungswürdig, zumal es offensichtlichen Forschungsbedarf, aber auch Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im Bereich der amtlichen Statistik und den verfügbaren Verwaltungsdaten gibt. Gleichwohl stellt sich die aktuelle Datenlage deutlich besser als noch vor einigen Jahren dar, zumal vorhandene Daten der amtlichen Statistik besser genutzt werden sowie insbesondere über die Einführung neuer Verwaltungsverfahren

²¹ Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2016, S. 47f.

zur vorläufigen Inobhutnahme und der Verteilung von UMA gleichzeitig zusätzliche statistische Daten tagesaktuell aggregiert werden können.

1. Fallzahlenentwicklung zu UMA

Zur Entwicklung der Fallzahlen liegen einerseits Angaben amtlicher Statistiken vor (vgl. Kap. 1.1). Darüber hinaus werden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher tagesaktuelle Daten zur Versorgung unbegleiteter Minderjähriger und junger Volljähriger in der Kinder- und Jugendhilfe generiert (vgl. Kap. 1.2).²²

1.1. Amtliche Statistiken (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und Geschäftsstatistiken (Asylgeschäftsstatistik)

Insbesondere die Asylgeschäftsstatistik sowie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) enthalten Daten zu den unbegleiteten Minderjährigen vor. Insbesondere die KJH-Statistik ist zwar weniger aktuell, reicht dafür aber für Zeitreihenbetrachtungen länger zurück.

- Insgesamt weist die KJH-Statistik für das **Jahr 2015 42.309** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland **in Obhut genommen worden sind** (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Diese Zahl hat sich in den letzten Jahren erheblich erhöht:
 - Allein zwischen 2014 und 2015 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen von UMA von knapp 3.500 auf rund 11.600 mehr als verdreifacht.
 - Zwischen 2011 und 2015 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen von UMA sogar mehr als verzwölffacht (vgl. Tabelle 1).
- Das entspricht einem Anteil von 54,5% aller durchgeführten Inobhutnahmen des Jahres 2015. Für 2010 wird über die KJH-Statistik **noch** ein Anteil von 7,9% ausgewiesen (vgl. Tabelle 1). Damit ist im Jahr 2015 eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland der mit Abstand **häufigste Anlass einer Inobhutnahme** gem. § 42 SGB VIII.
- Die Zahl der **Asylerstanträge, die für unbegleitete Minderjährige** gestellt worden sind, hat sich in den letzten Jahren ebenfalls erhöht. Das heißt (vgl. Tabelle 1):

²² Nicht näher wird in diesem Zusammenhang auf die Angaben der Bundespolizei zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen eingegangen. Bei der Beantwortung einer Großen Anfrage im Deutschen Bundestag vom Juli 2015 werden hierzu seitens der Bundesregierung Daten über die Anzahl derjenigen zusammengestellt, die zwischen 2010 und 2014 von der Bundespolizei oder jeweiligen Länderpolizei aufgegriffen worden sind. Für das Jahr 2014 wird dabei eine Gesamtzahl von 1.014 ausgewiesen (vgl. BT-Drs. 18/5564, S. 9).

- Zwischen 2010 und 2014 sind die entsprechenden Angaben nach Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um 126% auf knapp 4.400 Erstanträge gestiegen.
- Für das Jahr 2015 hat sich diese Zahl innerhalb eines Jahres noch einmal um gut 400% auf 22.000 erhöht.
- Zwischen 2011 und 2016 hat sich die **Zahl der Asylanträge um den Faktor 17 erhöht.**

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylerstanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2016)

	Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik		Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige (Asylgeschäftsstatistik)	Verhältnis der Asylerstanträge zu den abgeschlossenen Inobhutnahmen in % ¹
	Absolut	Anteil in % (an IO insg.)		
2010	2.822	7,8	1.948	69,0
2011	3.482	9,1	2.126	61,0
2012	4.767	11,9	2.096	44,0
2013	6.584	15,6	2.486	37,8
2014	11.642	24,2	4.399	37,8
2015	42.309	54,5	22.255*	52,6
2016			36.939	

* Für 2015 wurden im Laufe des Jahres 2016 noch Asylerstanträge nacherfasst, da es zu einem Bearbeitungsstau in den entsprechenden Behörden gekommen ist. Die vorliegende Zahl ist die veröffentlichte Endzahl für das Jahr 2015 (vgl. BAMF 2016b).

1: Bei den Angaben zu den Inobhutnahmen und zu den Asylerstanträgen handelt es sich **um Angaben aus zwei unterschiedlichen amtlichen Datenquellen**. Aufgrund dessen sind Berechnungen wie der Anteil der Asylerstanträge an den Inobhutnahmen, welche Querbezüge zwischen den Statistiken darstellen, mit Vorbehalt zu betrachten. **Die Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft nur eingeschränkt belastbar.**

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Inobhutnahmen; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

- Aus der Asylgeschäftsstatistik ergibt sich, dass die 22.255 Asylerstanträge für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen rund 16% aller Asylerstanträge (N = 137.479) für die Gruppe der Minderjährigen in 2015 ausmachen.²³ Im Jahr 2016 waren es rund 14% (N = 261.386), siehe auch Tabelle 1.
- Die jeweils geringeren Angaben für UMA bei den Asylerstanträgen im Vergleich zu den Ergebnissen der KJH-Statistik zeigen, dass nicht für alle unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen einen Asylantrag gestellt wird.

²³ Vgl. BT-Drs. 18/7621

- Laut Auskunft des Statistischen Bundesamtes haben 2015 **53% aller Kinder und Jugendlichen, die in Obhut genommen worden sind, Asyl beantragt** (vgl. Tabelle 1).²⁴
- Gründe für die relativ niedrige Quote der Asylbeantragung von unbegleiteten Minderjährigen waren in der Vergangenheit, laut einer BAMF-Studie von 2014, dass nicht zuletzt soziale Dienste und andere Agenturen den UMA von einem Asylantrag abraten, zumal es Kindern und Jugendlichen häufig schwer fällt, ihre Fluchtgründe geltend zu machen (vgl. Kap. V.1)²⁵. 2015 und auch 2016 zeichnet sich aber eine deutliche Trendwende zu einer höheren Quote der Asylantragstellung für die Gruppe der UMA ab – 2013 ging das BAMF von schätzungsweise 38%, 2014 von 40% aus.²⁶

1.2. Daten zur Umsetzung des UMA-Gesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt seit November 2015 eine bundesweite Aufnahme von nach Deutschland einreisenden UMA. Im Rahmen der damit verbundenen Verwaltungsverfahren werden Fallzahlen zu UMA in (vorläufigen) Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie in anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tagesaktuell ermittelt. Dargestellt und erfasst sind somit Fallzahlen zu UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit.

UMA in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

- Die Daten des BVA werden für den vorliegenden Bericht bis einschließlich 30.12.2016 berücksichtigt. Am Ende des vierten Quartals 2016 befinden sich demnach 64.045 unbegleitete Minderjährige **und** junge Volljährige, die unbegleitet eingereist waren, in Hilfen mit einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelt es sich
 - in rund **50.000 Fällen** um **unbegleitete Minderjährige (78%)** sowie
 - in **knapp 14.000 Fällen** um **ehemalige unbegleitete Minderjährige** bzw. **junge Volljährige (22%)**.
- Dieses Fallzahlenvolumen umfasst
 - vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII,
 - Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII,
 - Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII,

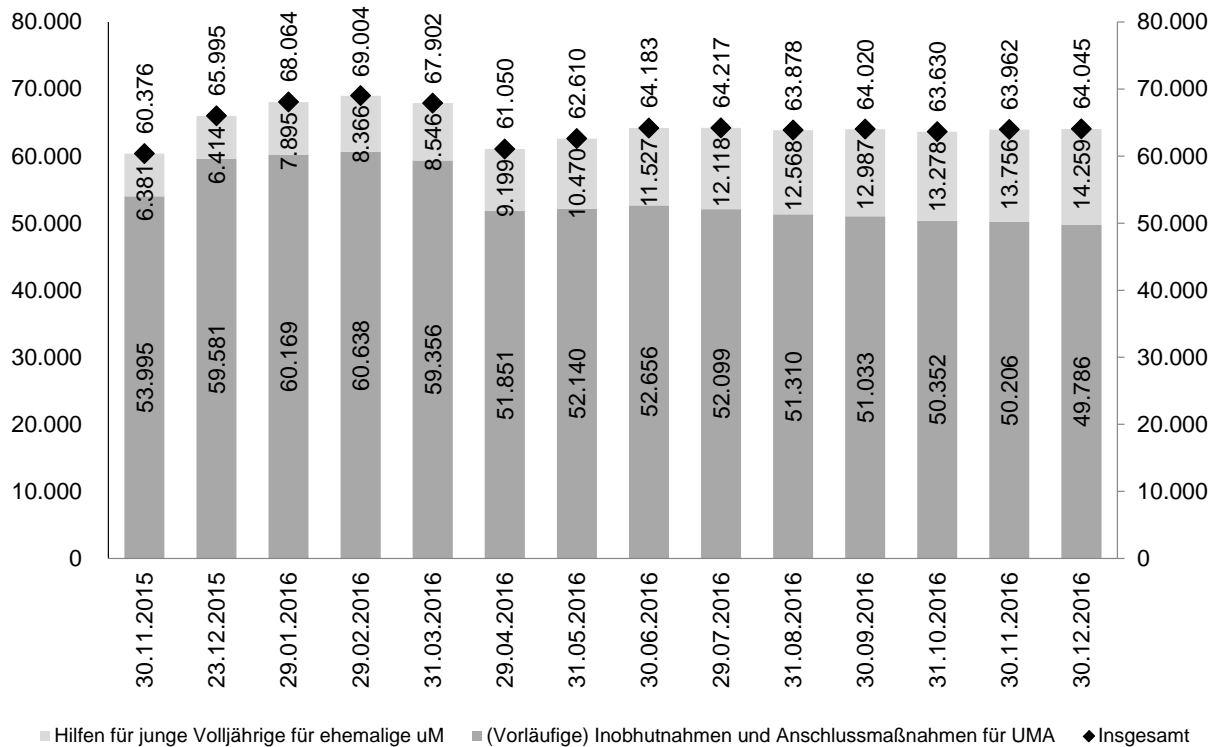
²⁴ Vgl. Destatis 2016b.

²⁵ Vgl. BAMF 2014, S. 16f.

²⁶ S. hierzu auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage 18/5564 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

- Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- oder auch andere Anschlussmaßnahmen für junge Menschen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Summe aller Fälle (Minderjährige **und** junge Volljährige) in einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe variiert seit Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zwischen bundesweit 60.000 bis 70.000.
 - Im zeitlichen Verlauf ist **zunächst eine Zunahme von knapp 60.400 (Ende November 2015)** auf rund **69.000 (Ende Februar 2016)** zu verzeichnen (+14%).
 - Bis **Ende April 2016** sind die **Fallzahlen auf knapp 61.100 zurückgegangen (-11%)**, um seither wiederum auf etwas mehr als 64.000 Fälle zu steigen (+5%) (Dezember 2016, vgl. Abbildung 1).
- Für die **unbegleiteten Minderjährigen** variiert das Fallzahlenvolumen zwischen **November 2015 und Dezember 2016 zwischen zuletzt nicht mehr ganz 50.000 und 60.000 Fällen** (vgl. Abbildung 1).
 - **Höchststände** werden für **Januar und Februar 2016 mit rund 60.000** ausgewiesen, aber **seither sind die Fallzahlen rückläufig**.
- Kontinuierlich **zugenommen haben hingegen die Fälle der jungen Volljährigen**, die ehemals unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.
 - Ihre Zahl hat sich zwischen **November 2015 und September 2016 von knapp 6.400 auf rund 14.000 mehr als verdoppelt (+119%)**.

Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

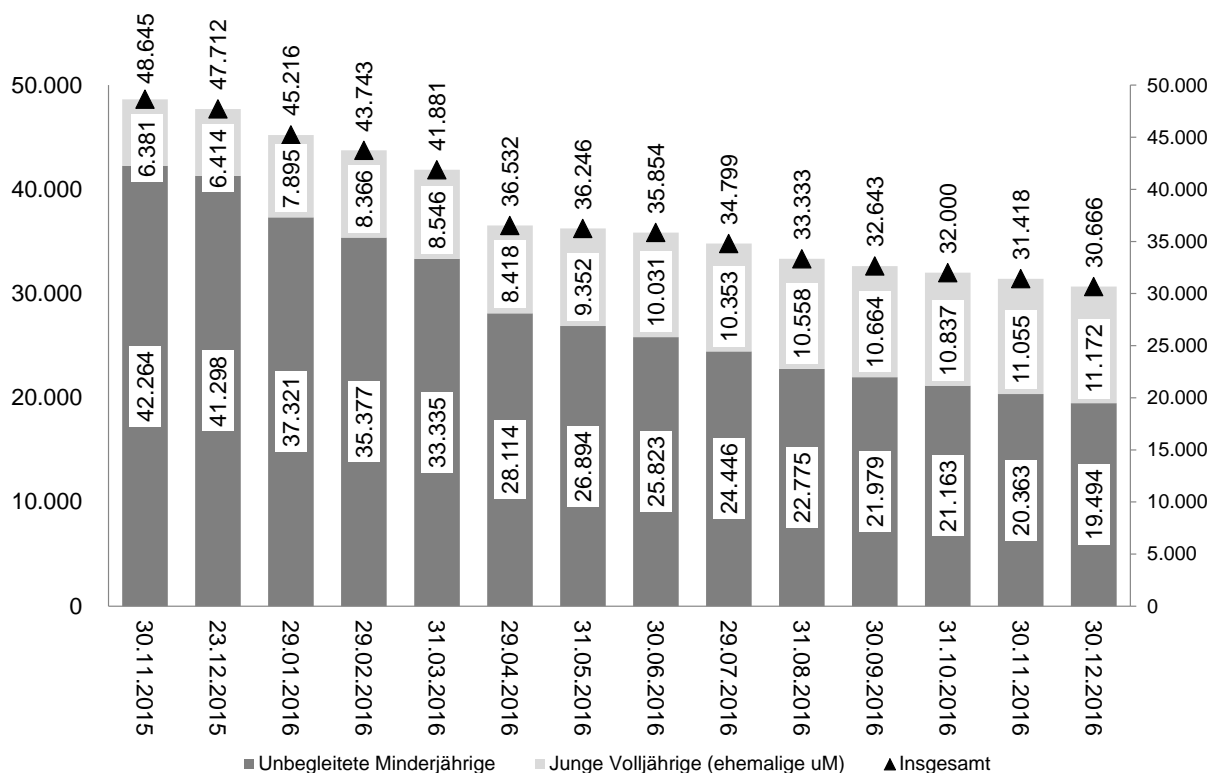
- Aus diesen Bestandsdaten des Bundesverwaltungsamtes geht allerdings nicht hervor, wie viele UMA **neu in Obhut** genommen worden sind. Insbesondere lassen sich **keine Einreisezahlen aus den Daten** herleiten.
- Das BMFSFJ geht beispielsweise aufgrund eigener Berechnungen davon aus, dass im **ersten Quartal 2016 19.400** neue Inobhutnahmen durchgeführt worden sind. Diese Schätzzahl lässt sich für das erste Quartal 2016 auch als Fallzahlvolumen für die vorläufigen Inobhutnahmen bezeichnen.

Verfahren und Hilfen für UMA

- Bei den zum 30.12.2016 seitens des BVA ausgewiesenen Fällen kann zwischen den Altfällen, die sich bereits vor dem 01.11.2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befunden haben, und den Fällen ab dem 01.11.2015 unterschieden werden. Es handelt sich in
 - **30.666 Fällen** um so genannte „**Altverfahren**“ mit Beginn vor dem 01.11.2015 (48%) und in

- **33.379 Fällen** um (vorläufige) Inobhutnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige oder andere einzelfallbezogene Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe **mit Beginn nach dem 01.11.2015** (52%).
- Erwartungsgemäß sind die so genannten „Altverfahren“ seit November 2015 zurückgegangen. Während die Zahl der Hilfen für junge Volljährige von ehemaligen uM noch geringfügig gestiegen ist, geht die Zahl der „Altfälle“ bei den Minderjährigen zurück (vgl. Abbildung 2)

Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige uM) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 01.11.2015 (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)



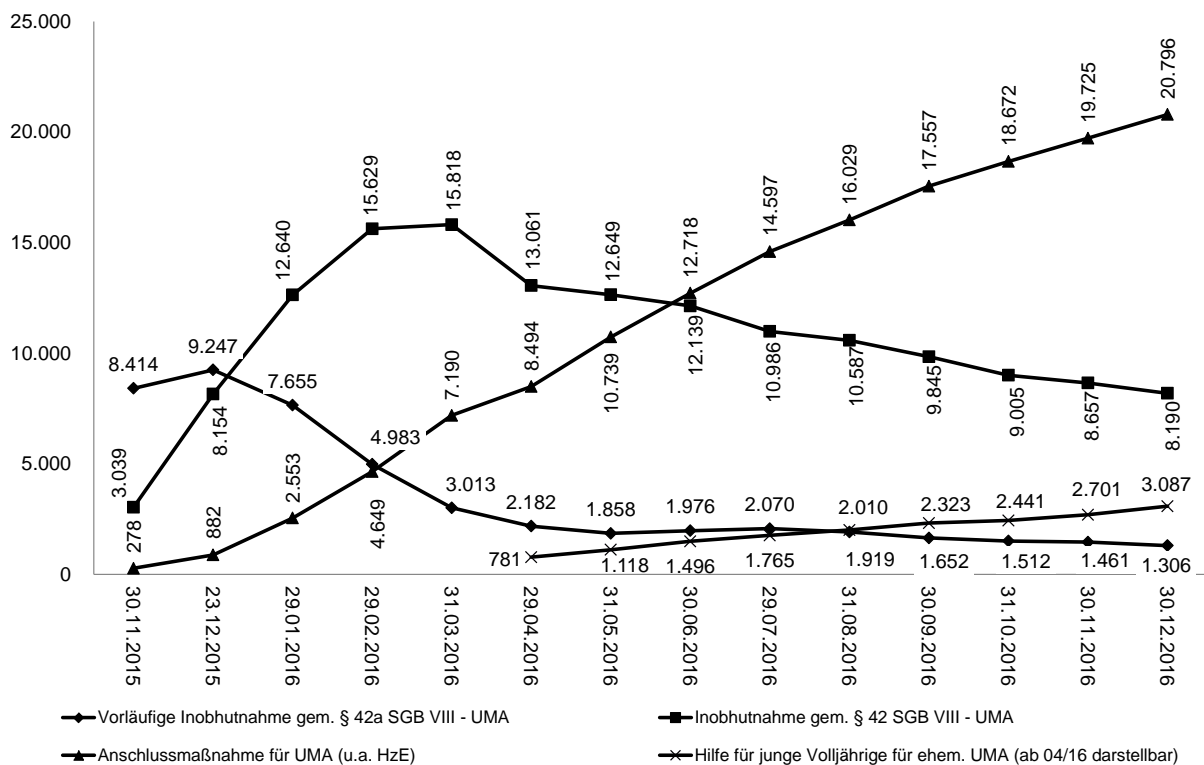
Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

- Die Zahl der UMA in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hat nach dem 01.11.2015 insgesamt deutlich zugenommen. Das heißt:
 - Zwischen November 2015 und Dezember 2016 ist die Zahl von 11.731 auf 33.379 gestiegen. Die Zunahme der Fälle ist allerdings nicht auf die Zunahme der **vorläufigen** Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII zurückzuführen. Diese sind nur kurzzeitig bis Ende des Jahres gestiegen und sind seither rückläufig (vgl. Abbildung 3). Dies ist in

einem Zusammenhang zu sehen mit der allgemein geringeren Zahl an Flüchtlingen in diesem Zeitraum, die nach Deutschland einreisen.²⁷

- **Zugenommen** haben hingegen bis zum Ende des ersten Quartals 2016 **die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII sowie die Anschlussleistungen in Form von Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige für volljährig gewordene junge Menschen**, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind. Für die beiden letztgenannten Leistungen ist eine Fallzahlenzunahme auch für die Monate April bis Dezember 2016 festzustellen (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)



Lesehinweis: Bis einschließlich des ersten Quartals 2016 werden bei den Anschlussmaßnahmen für UMA bzw. die volljährig gewordenen jungen Menschen die Hilfen für junge Volljährige nicht gesondert ausgewiesen. Eine Differenzierung erfolgt erst seit April 2016.

Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

Quotenerfüllung in den Bundesländern

- Die bundesweiten Fallzahlenveränderungen umfassen unterschiedliche Entwicklungen in den Bundesländern. Ein wesentliches Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbrin-

²⁷ Vgl. Pothmann/Kopp 2016

gung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher besteht in einer bundesweiten Aufnahme der nach Deutschland unbegleitet einreisenden Minderjährigen. Diese können in allen Kommunen versorgt und betreut werden.

- Auf der Basis von tagesaktuellen Daten berechnet das BVA für die Länder die Angaben zu ihrer „Quotenerfüllung“.²⁸
 - Bis zum 30.12.2016 variiert diese Quote **zwischen jeweils weniger als 90%** in den **östlichen Flächenländern und Berlin** sowie
 - Werten von rund **130% in Hamburg und Hessen oder sogar 309% in Bremen**.
 - Die Länder **Baden-Württemberg (seit Juli 2016), Bayern (seit November 2016), Nordrhein-Westfalen (seit August 2016) und Schleswig-Holstein (seit Mai 2016)** haben die Quote für die Aufnahme von UMA nahezu bzw. vollständig erreicht, legt man einen Toleranzbereich von +/- 5 Prozentpunkten zugrunde (vgl. Tabelle 2).
- In der zeitlichen Entwicklung wird deutlich, dass die Unterschiede zwischen den Ländern bei der „Quotenerfüllung“ geringer geworden sind, was sich auf die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und die hier vorgesehene Umverteilung zwischen den Ländern zurückführen lässt.
 - Für den **30.11.2015** wurden knapp **395 Prozentpunkte Differenz** zwischen der Quotenerfüllung des Landes, das bisher am weitesten unter dem Soll-Verteilwert des Königsteiner Schlüssels liegt (46,9% von 100%) und dem Land, das am höchsten über dem entsprechenden Soll-Wert liegt (434,2% von 100%) festgestellt.
 - Zum **30.12.2016** liegt diese Differenz jedoch nur noch bei **232 Prozentpunkten**.
 - Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Maximalwert jeweils auf die Übererfüllung der Quote durch den Stadtstaat Bremen zurückzuführen ist. Lässt man diese Angaben unberücksichtigt, so hat sich im angegebenen Zeitraum die Differenz bei der Quotenerfüllung zwischen Minimum- und Maximumwert von 196 auf 54 Prozentpunkte verringert.
- Länder mit einer Quote unter 100% konnten UMA von Ländern mit einer Quote von über 100% aufnehmen. Wenn für Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen oder auch Sachsen seit November 2015 eine Zunahme des Wertes zur Quotenerfüllung zu erkennen ist, kann das auf eine Umverteilung oder auf steigende Fallzahlen bei der vorläufigen Inobhutnahme zurückzuführen sein. Baden-

²⁸ Hinsichtlich der „Quotenerfüllung“ bedeutet ein Wert von weniger als 100%, dass in diesem Land weniger UMA in der Zuständigkeit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger sind, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Bei einem Wert von 95% bis 100% erfüllt das Land die Quote und bei einem Wert von über 100% sind in diesem Land mehr UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit als nach dem Königsteiner Schlüssel vorgesehen.

Württemberg hat beispielsweise durch das Aufnehmen von UMA aus anderen Ländern Ende August 2016 seinen Soll-Wert erreicht. Gleichzeitig zeigt sich beispielsweise aufgrund von Umverteilungen für das westliche Flächenland Bayern eine anteilige Reduzierung der UMA (vgl. Tabelle 2). Zur Organisation und Abstimmung des Verfahrens zwischen den Ländern hat es teilweise Gespräche zwischen den Jugendhilfebehörden gegeben.²⁹

Tabelle 2: Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (November 2015 bis Dezember 2016) (in %)

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
30.11.'15	56	150	112	47	434	165	137	235	58	72	162	171	39	114	121	160
23.12.'15	66	149	116	58	380	150	132	121	68	79	97	162	53	72	119	86
29.01.'16	73	147	118	67	391	144	135	75	80	87	65	157	65	45	110	65
29.02.'16	79	141	110	73	387	132	128	70	83	90	69	145	68	50	108	69
31.03.'16	81	135	111	70	371	130	128	72	86	92	73	124	67	52	111	75
29.04.'16	86	129	120	71	393	140	141	74	95	89	69	51	72	40	88	83
31.05.'16	91	122	114	76	363	139	137	78	91	90	76	48	73	51	98	81
30.06.'16	94	115	100	75	355	141	136	75	89	94	78	118	70	63	95	80
29.07.'16	98	113	94	74	343	139	137	76	89	94	82	117	71	68	95	78
31.08.'16	101	110	88	74	321	138	133	78	90	95	85	119	73	75	96	78
30.09.'16	100	108	90	77	312	137	131	76	89	96	87	111	77	76	96	80
31.10.'16	100	106	85	79	317	127	132	74	90	97	88	112	79	80	97	81
30.11.'16	100	105	83	80	313	130	131	72	90	97	92	111	81	81	98	81
30.12.'16	100	102	84	82	309	126	131	77	90	98	94	109	83	81	97	86

Lesehinweise: Bei einer Quote von 95% bis zu 105% wird (nahezu) von einer Erfüllung der Quote ausgegangen. Bei Werten unter 95% ist die Quote nicht erfüllt sowie bei Werten von mehr als 105% von einer „Übererfüllung“ der Quote gesprochen werden kann. Bundesländer haben im Rahmen einer Übergangsregelung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht anzuzeigen, wenn die Anzahl von UMA laut Aufnahmequote nicht aufgenommen werden konnte, um eine Reduzierung der Aufnahmequote zu beantragen (§ 42d Abs. 1 und 2 SGB VIII). Diese für November und Dezember 2015 mögliche Regelung erklärt auch die z.T. hohen Quoten von weit über 100% für Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den besagten Monaten.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

- Die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger bzw. deren bundesweite Aufnahme kann allein aufgrund der Altfälle die vorhandenen Disparitäten zwischen den Bundesländern nicht kurzfristig, sondern erst langfristig vollständig auflösen.
- Innerhalb der Bundesländer werden die UMA jeweils nach Landeskriterien verteilt bzw. ist eine in der Regel jeweils landesweite Aufnahme von UMA durch die Jugendämter vorge-

²⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, SN.

sehen. Auch hier hat die jeweilige Landesstelle eine zentrale Bedeutung bei der Organisation der Aufnahme von UMA in den Kommunen.³⁰

2. Alters- und Geschlechterverteilung

Die Verwaltungsdaten des BVA enthalten keine personenbezogenen Angaben.

Aussagen über Alter und Geschlecht von unbegleitet eingereisten Minderjährigen macht aber die amtliche Statistik.

Alter

- Unbegleitete ausländische Minderjährige sind nach wie vor überwiegend Jugendliche, die in der Regel kurz vor der Volljährigkeit stehen.
 - **Rund 68%** (28.607) aller in Obhut genommenen UMA **im Jahr 2015** sind laut Angaben der KJH-Statistik **16 oder 17 Jahre alt**.
 - Knapp **ein Viertel** (10.296) ist **14 oder 15 Jahre alt** und
 - rund **8% (3.406)** der in Obhut genommenen UMA sind **jünger als 14 Jahre**.
- Die Zahl der **16- und 17-Jährigen**, die 2015 in Obhut genommen wurden, hat sich seit 2014 **mehr als verdreifacht**.
- Die Anzahl der **14- und 15-Jährigen** ist sogar noch etwas stärker angestiegen und hat sich seit **2014 in etwa vervierfacht**.
- Für die Altersgruppen unter 14 Jahren zeigt sich für die unter 3-Jährigen seit 2014 eine Verdoppelung oder für die 9- bis unter 12-Jährigen eine Versechsfachung der Fallzahlen.

Tabelle 3: Inobhutnahmen bei unbegleiteter Einreise eines Minderjährigen nach Altersgruppen (Deutschland, 2011 bis 2015; Angaben absolut)

	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2011 zu 2015	Veränderung 2014 zu 2015
Insgesamt	3.482	4.767	6.584	11.642	42.309	38.827	30.667
unter 3 Jahren	4	45	48	69	136	132	67
3 bis unter 6 J.	16	20	8	36	156	140	120
6 bis unter 9 J.	47	55	36	77	299	252	222
9 bis unter 12 J.	74	81	82	128	775	701	647
12 bis unter 14 J.	196	191	203	413	2.040	1.844	1.627
14 bis unter 16 J.	1.104	1.239	1.647	2.676	10.296	9.192	7.620
16 bis unter 18 J.	2.041	3.136	4.560	8.243	28.607	26.566	20.364

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

³⁰ Vgl. am Beispiel des Landes Rheinland Pfalz MFFJIV 2016, S.330.

Geschlecht

- Im Jahr 2015 waren
 - **91,4%** der in Deutschland in Obhut genommenen UMA **männlich** und
 - **8,6% weiblich**.
 - Damit ist der **Anteil der männlichen UMA** in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe seit 2014 sogar **noch einmal leicht gestiegen** (um **1,2 Prozentpunkte**).
 - Es zeigt sich aber auch, dass gerade bei den jüngeren Altersgruppen der Anteil der Mädchen höher ist: Während der Mädchenanteil bei den 3- bis 5-Jährigen bei 65% liegt (n = 156), bewegt sich dieser bei den 16- und 17-Jährigen bei 7% (n = 28.607).
- Diese deutlichen Unterschiede in der Geschlechterverteilung bei den Inobhutnahmen zeigen sich besonders in den höheren Altersgruppen der UMA:
 - Bei den **9- bis unter 12-Jährigen** macht der Anteil der Mädchen **21%** aus,
 - bei den **16- und 17-Jährigen nur noch rund 7%**.
- Auch aktuelle empirische Erhebungen bestätigen die über die amtlichen Daten dokumentierte Alters- und Geschlechterverteilung bei den UMA. So kommt beispielsweise das Evaluationsprojekt der BVkE „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Rahmen einer Zwischenauswertung zu einem Anteil männlicher Jugendlicher von 96%.³¹

II. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ziel des am 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist es, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen zu sicherzustellen, ihren Schutz zu gewährleisten und ihre Rechte zu stärken (vgl. Kap. A.). Die Umsetzung der Gesetzesänderungen erfolgt durch die Länder und die Kommunen.

Nach wie vor ist das Jugendamt verpflichtet, unbegleitete Minderjährige am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts umgehend in Obhut zu nehmen. Hierbei handelt es sich allerdings nunmehr ausdrücklich um eine vorläufige Maßnahme, § 42a SGB VIII. Während der vorläufigen Inobhutnahme werden UMA durch das Jugendamt selbst vertreten.

„Unbegleitet“ sind dabei auch solche Minderjährigen, die nicht „allein“ einreisen aber nicht in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person sind.

³¹ Vgl. BVkE/IKJ 2016, S. 1.

Die Anforderungen an den Nachweis der Erziehungsberechtigung einer begleitenden Person sind einzelfallbezogen zu klären.

Die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu treffende Entscheidung hinsichtlich der „Verteilungsfähigkeit“ eines unbegleiteten Minderjährigen unterliegt engen Fristen, die dem kindlichen Zeitempfinden während der Übergangsphasen Rechnung tragen sollen. Binnen der ersten sieben Werktage nach vorläufiger Inobhutnahme hat das zuständige örtliche Jugendamt darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob eine solche ausgeschlossen ist. Letzteres ist u.a. dann der Fall, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen kann. Dieses Einschätzungsverfahren („Erstscreening“) umfasst auch die Frage nach verwandten Personen im In- und Ausland, eine Kindeswohlprüfung, die Alters einschätzung und eine Gesundheitsuntersuchung.

Bei der Kindeswohlprüfung ist in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand der Wille des Kindes oder Jugendlichen mit einzubeziehen. Eine Kindeswohlgefährdung infolge physischer oder psychischer Belastungen oder aus sonstigen Gründen stellt dabei einen zwingenden Ausschlussgrund für die Verteilung dar.

Die nachfolgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- **Kapitel 1** stellt die **Rückmeldungen von Ländern, Kommunen und Fachverbänden** zu der Entwicklung von landesrechtlichen Regelungen, Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher dar.
- **Kapitel 2** betrachtet die im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes **neu geschaffenen Strukturen und neuen Verfahren**.
- **Kapitel 3** beschreibt die derzeitige Umsetzung des in § 42f SGB VIII geregelten **behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung** und
- **Kapitel 4** widmet sich der Praxis der Verteilung und der Verteilungsausschlüsse von unbegleiteten Minderjährigen.
- **Kapitel 5** befasst sich schließlich mit der **Beteiligung von unbegleiteten Minderjährigen** an den entsprechenden Verfahrensschritten im Rahmen der Regelungen nach §§ 42a ff. SGB VIII.

1. Landesrechtliche Regelungen, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung

Die Länder haben im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eigene Landesausführungsgesetze oder aber Änderungen in der bestehenden Landesausführungsgesetzgebung zum SGB VIII verabschiedet.

Ferner haben die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zu Anwendungshinweisen, Empfehlungen, Erlassen, Grundsatzpapieren, Handreichungen, Informations- und Rundschreiben, Leitfäden oder auch Richtlinien für die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen in fast allen Ländern geführt.

- Die Länder geben an, dass die Umsetzung des neuen Gesetzes maßgeblich auf der Grundlage von Erlassen, Handlungsempfehlungen, Richtlinien oder auch Informations- und Rundschreiben erfolgt.³² Die Länder weisen in diesem Kontext auf eigene
 - landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung,³³
 - landesspezifische Konkretisierungen und Ausgestaltungen der gesetzlichen Rahmungen,³⁴
 - Handreichungen, fachliche Rundschreiben, Richtlinien und Dienstanweisungen³⁵ (zum Beispiel zur Angebotsausgestaltung oder zur Altersbegutachtung³⁶), aber auch auf
 - Übergangslösungen hin.³⁷
- Zur Umsetzung des Gesetzes haben die Länder zudem kommunen- und länderübergreifende Kooperationen eingerichtet. Neun Länder berichten davon, dass die Kommunen innerhalb ihres Landes – teilweise von der Landesebene aus initiiert – untereinander zu den Themen und Aufgaben im Zusammenhang mit UMA kooperieren.³⁸ Dies geschieht beispielsweise in Form von regelmäßigen Fachgesprächen zwischen Jugendämtern und Flüchtlingshelfern³⁹, Kooperationsbezügen zwischen Jugendämtern⁴⁰ oder auch im Rahmen von überregionalen Steuerungsgruppen, welche kommunenübergreifend alle Angelegenheiten zu den UMA bearbeiten.⁴¹ Neun Länder geben landesübergreifende

³² Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH.

³³ Vgl. Länderabfrage: BW, HE, MV, NW, SN, RP.

³⁴ Vgl. Länderabfrage: BB, NI, BY.

³⁵ Vgl. Länderabfrage: BB, BE, HB, HH, HE, MV, NW, SL, ST, TH, BY.

³⁶ Vgl. Länderabfrage: BY.

³⁷ Vgl. Länderabfrage: NI, BY, SN, RP.

³⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, NI, NW, RP, ST, SH, BY.

³⁹ Vgl. Länderabfrage: NW.

⁴⁰ Vgl. Länderabfrage: NI.

⁴¹ Vgl. Länderabfrage: BW.

Kooperationen an.⁴² Das sind bspw. Kooperationen mit anderen Bundesländern⁴³ oder Bund-Länder Arbeitsgruppen des BMFSFJ bzw. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ).⁴⁴

- Kommunen, die sich über die kommunalen Spitzenverbände an der Abfrage beteiligt haben, geben an, dass Arbeitshilfen, Dienstanweisungen, Empfehlungen, Leitlinien – beispielsweise über verbindliche Abläufe für die (vorläufige) Inobhutnahme – zur Umsetzung des Gesetzes sowie FAQ-Listen neu entwickelt oder auch bestehende Materialien verändert worden sind. Darüber hinaus wird von internen Arbeitshilfen für die Sachbearbeitung sowie für das Vormundchaftswesen berichtet.^{45,46}
- Ein Teil der Fachverbände, der sich zu dieser Thematik äußert, gibt ebenfalls an, schriftliche Empfehlungen, Arbeitshilfen oder Leitlinien aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher entwickelt zu haben.⁴⁷ Ein anderer Teil der Verbände weist darauf hin, dass nichts Neues entwickelt worden ist.^{48,49} Hierzu führen Fachverbände aus, dass zu diesem Thema bereits vor Verabschiedung des Gesetzes ausreichend entwickelt und publiziert worden ist.⁵⁰ Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass bewusst keine speziell auf die UMA zugeschnittenen Veröffentlichungen getätigt werden, zumal die Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe auch für die UMA gelten sollten.⁵¹

2. Aufbau neuer Strukturen und neuer Verfahren

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verändert Verwaltungsabläufe innerhalb der Länder und deren Kommunen. Insbesondere zur bundesweiten Versorgung und zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht mussten neue Strukturen geschaffen und/oder bisherige Strukturen ausgebaut werden. Neue Verfahrensabläufe mussten für die Umsetzung der Regelungen nach §§ 42a ff. SGB VIII implementiert werden. Hierzu sind auch personelle Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut worden.

⁴² Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, HE, HH, ST, BY, SN.

⁴³ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, SN.

⁴⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, HE, HH, ST.

⁴⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: HH

⁴⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, AWO, BumF, IGfH

⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: BRK

⁴⁹ So wird seitens des BumF beispielsweise auf eine Handlungsempfehlung zu prüfender Aspekte beim Verfahren der Alterseinschätzung hingewiesen, die bereits im Juni 2015 veröffentlicht worden ist (vgl. BumF 2015).

⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: DiCV (NRW), Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg

⁵¹ Vgl. Verbändeabfrage: BVKE

- Zahlreiche von den in den Ländern und Kommunen eingeführten Strukturen und Verfahren ergeben sich **unmittelbar aus den rechtlichen Grundlagen des UMA-Gesetzes**. Hierzu gehören beispielsweise
 - die Landesstellen,
 - die Mitteilungs- und Meldewege zwischen Kommunen, Landesstelle und dem Bundesverwaltungsamt oder auch
 - die Fallübergaben sowie Verfahren wie das Erstscreening.
 Die Erfahrungen mit der Einführung dieser Verfahren sowie empirische Daten zu deren Dauer sind bei den Landesstellen abgefragt worden. Über die vorliegenden Antworten wird deutlich, dass sich die Dauer der Verfahren nicht nur zwischen den Bundesländern unterscheidet, sondern auch innerhalb der Länder je nach Fallkonstellation und Verfahrensqualität (vgl. Tabelle 4).
- Mit Blick auf den **Auf- und Ausbau von Strukturen** geben die **Länder** im Rahmen ihrer Rückmeldungen an, dass Landesstellen und Landesverteilstellen eingerichtet worden sind.⁵² Darüber hinaus weisen vier Länder darauf hin, dass **spezielle Zuständigkeitsbereiche für UMA bei Landesbehörden** („UMA-Team“, Themenbereich UMA im Ministerium, Stabstelle UMA, Projektgruppe UMA) eingerichtet worden sind.⁵³
 - Das Saarland hat zudem von einer neu gegründeten zentralen Vorclearingstelle berichtet.
 - Bayern berichtet von einem eigenen Kostenerstattungsverfahren.
- Der **Aufbau von neuen Strukturen** im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes geht in den **Ländern** einher mit der **Schaffung zusätzlicher Stellen** und **personeller Ressourcen**.
 - Vier Länder weisen explizit darauf hin, zusätzliche Stellen geschaffen zu haben.⁵⁴
 - Darüber hinaus wird seitens der Länder beobachtet, dass auch bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die personellen Ressourcen erhöht worden sind, beispielsweise in den Bereichen Amtsvormundschaft, wirtschaftliche Jugendhilfe oder auch Hilfen zur Erziehung.
 - Lediglich Hessen gibt an, dass im Zuge der Umsetzung des Gesetzes nichts verändert oder neu geschaffen wurde, da es innerhalb des Landes bereits gut aufgestellte Verwaltungsstrukturen gegeben hat.⁵⁵

⁵² Folgende Länder haben explizit im Rahmen ihrer Antwort darauf hingewiesen: BW, HB, HH, NI, NW, RP, ST, TH, BY, SN

⁵³ Vgl. Länderabfrage: MV, ST, SH, TH, SN

⁵⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, MV, ST

⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: HE

- Aus den Rückmeldungen der Länder zum Thema Kostenerstattung geht hervor, dass das Einhalten der vorgesehenen Fristen nicht als realistisch erachtet wird. Aufgrund der vorgegebenen Frist bei den Altfällen bis zum 31.07.2016 wurden diese in der Regel bevorzugt bearbeitet, während aber gleichzeitig auch so genannte „Neufälle“ (Beginn nach dem 01.11.2015) ebenfalls – wenn auch landesintern – mit Blick auf die Klärung von Kostenerstattungen zu bearbeiten waren.⁵⁶ Das BMFSFJ hat im Rahmen von Umsetzungs Hinweisen zur Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII mit Stand vom 14.04.2016 Klarstellungen vorgenommen.⁵⁷
- Vor diesem Hintergrund wird von Länderseite gefordert, Übergangs- und Ausnahmeregelungen bei den Kostenerstattungsfällen (weiter) zu ermöglichen.⁵⁸
- Kommunen und Fachverbände berichten mit Blick auf den Aufbau neuer Strukturen und der Einführung neuer Verfahren von Neu- und Umorganisationsprozessen sowie veränderten Zuständigkeitsregelungen.⁵⁹ Dies gehe einher mit hohen Anforderungen und führe – wie insbesondere Kommunen herausstellen – teilweise auch zu Überforderungssituationen.⁶⁰ Sowohl Kommunen als auch Fachverbände berichten vor diesem Hintergrund auch von einer Erhöhung der personellen Ressourcen.^{61,62}

Tabelle 4: Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern im August und September 2016

Verfahren	Dauer
Baden Württemberg	
Insgesamt	Ø ca. 4 Wochen Min.: 3 Wochen Max.: 8 Wochen nach Fristverlängerung gem. § 42d Abs. 3 SGB VIII
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ø 2 Wochen Min.: 1 Woche Max.: 7 Wochen nach Fristverlängerung gem. § 42d Abs. 3 SGB VIII
Meldung an das BVA	2 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Bis zu 2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	1-2 Wochen
Anmerkungen: Nach einer Verfahrensabsprache in Baden-Württemberg finden die Übergaben in der auf die Zuweisung folgenden Woche statt.	

⁵⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, MV, NI, ST, SN, SH

⁵⁷ Vgl. BMFSFJ 2016

⁵⁸ Vgl. Länderabfrage: BW

⁵⁹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

⁶⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

⁶¹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

⁶² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, DCV BW

Verfahren	Dauer
Bayern	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Fristgerecht innerhalb von 7 Werktagen
Meldung an das BVA	11-14 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Rückmeldung unverzüglich i.d.R. noch am selben Tag. Zuweisungsentscheidung nach 1-2 Werktagen
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	i.d.R. 1-2 Wochen.
Berlin	
Insgesamt	Siehe Anmerkung
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Siehe Anmerkung
Meldung an das BVA	Siehe Anmerkung
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Ø 3 Tage Min.: 1 Tag Max.: 7 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 12 Tage Min.: 7 Tage Max.: 19 Tage
Anmerkungen: Seit Februar 2016 konnten die Fristen verlässlich eingehalten werden.	
Brandenburg	
Insgesamt (siehe Anmerkung)	Ø ca. 17 Tage
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ca. 5 Werktage
Meldung an das BVA	Bislang keine Meldung an BVA
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	i.d.R. 1 bis 2 Werktage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 5,8 Tage Min.: 0 Tage Max.: 63 Tage
Anmerkungen: Insgesamt bezieht sich vom Tag der vorläufigen Inobhutnahme bis zum Tag der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.	
Bremen	
Insgesamt	Fristgerecht (siehe Anmerkung)
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	7 Werktage
Meldung an das BVA	1 Werktag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1 Werktag (siehe Anmerkung)
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Angaben möglich
Anmerkungen: Die Verfahren werden regelhaft innerhalb der gesetzlich normierten (Übergangs-)Fristen abgewickelt. Unterschreitungen der gesetzlich eingeräumten Fristen kommen nur ausnahmsweise, Fristüberschreitungen nicht vor. Für die Rückmeldung vom BVA bis zur Zuweisung an das zuständige Jugendamt gilt, dass die Daten des UMA am selben Tag der Rückmeldung des BVA an die entsprechende Landesstelle übermittelt werden.	
Hamburg	

Verfahren	Dauer
Insgesamt (siehe Anmerkung)	Ø 2 Kalenderwochen
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Entfällt
Meldung an das BVA	Ø 7 Tage Min.: 4 Werktage Max.: 7 Werktage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	i.d.R. < 5 Werktage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 1,5 Werktage Min.: 1 Werktag, Max.: 2 Werktage

Mecklenburg-Vorpommern

Insgesamt	Ø 1 bis 2 Wochen
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	i.d.R. 1 bis 3 Tage Min.: wenige Stunden Max.: 9 Tage (siehe Anmerkung)
Meldung an das BVA (nur in 2015)	Wenige Stunden bis zu 2 Tagen
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Ø 1,5 Tage (siehe Anmerkung) Min.: wenige Stunden Max.: 3 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 12,5 Tage Min.: 3 Tage Max.: 52 Tage (siehe Anmerkung)

Anmerkungen: Bei 4 Fällen ist der Maximalwert bei der Mitteilung an die Landesstelle überschritten worden. Die Angaben zu den Rückmeldungen vom BVA an das zuständige Jugendamt beziehen sich auf die Zuweisungen aus anderen Bundesländern. Landesinterne Verteilfälle werden in der Regel nach einem Tag an das zuständige Jugendamt zugewiesen. Bei Überschreitung der Monatsfrist werden Fristverlängerungen gem. § 42d Abs. 3 SGB VIII beantragt.

Sachsen

Insgesamt	Fristen werden eingehalten (siehe Anmerkung)
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	an Werktagen taggenau, an einem Wochenende oder Feiertagen am nachfolgenden Werktag.
Meldung an das BVA (nur in 2015)	1 Tag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	zwischen 5 und 15 Tagen

Anmerkung: Die gesetzlich vorgegebene Dauer wird von den Jugendämtern als knapp bemessen bewertet.

Sachsen-Anhalt

Insgesamt	Ø ca. 20-25 Tage Min.: 14 Tage Max.: 60 Tage (siehe Anmerkung)
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Keine Angaben
Meldung an das BVA	Keine Angaben
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Fristgerecht
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zu-	Ø 10 Tage

Verfahren	Dauer
weisungsjugendamt	
Anmerkungen: Das Land gibt an, dass von den Möglichkeiten der Fristverlängerung Gebrauch gemacht wird.	
Thüringen	
Insgesamt	Siehe Anmerkung
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	2 bis 7 Werktage
Meldung an das BVA	Keine Angaben
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	2 Werktage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	i.d.R. bis zu 1 Monat
Anmerkungen: Die Dauer der Verfahren wird oft zu lang bewertet. Das Erstscreening ist wie andere Verfahren auch zu kurz bemessen. Die Verfahren im Rahmen der Vormundschaften dauern 2 Wochen bis zu 2 Monaten (länger insbesondere bei Amtsvormundschaftswechsel), im Durchschnitt 6 bis 8 Wochen.	

Methodischer Hinweis: Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben nur sporadisch bzw. keine Angaben zu der Dauer der Verfahren machen können. Das Land NRW und das Land Hessen geben an, die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

- Darüber hinaus sind aber auch bestimmte Verfahren nur in ausgewählten Ländern eingeführt worden.
 - So berichtet Berlin beispielsweise von einem neu entwickelten Vorclearingverfahren für die vorläufige Inobhutnahme, das die Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Ortswechsels aufgrund der Verteilung von UMA verbessert.⁶³
- Seitens der Kommunen, die sich über die kommunalen Spitzenverbände an der Abfrage beteiligt haben, aber auch seitens des Niedersächsischen Städtetages und seitens der Fachverbände wird auf zahlreiche Aspekte hingewiesen, die sich strukturell verändert haben.
 - Diese betreffen die Unterbringungsqualität, eine Erweiterung des Platzangebots, Versorgungsstrukturen, eine Erweiterung der vorhandenen Angebote für UMA, aber auch verwaltungsspezifische Umstrukturierungen.^{64,65}
- Darüber hinaus wird **seitens der Fachverbände** und **seitens der Kommunen**, unter anderem auch seitens des Hessischen Landkreistages, auf die **engere Zusammenarbeit** der verschiedenen Beteiligten und eine **Erhöhung der Kooperationsaktivitäten** hingewiesen. Dies gilt für die Jugendhilfebehörden und -träger untereinander, aber z.B.

⁶³ Vgl. Länderabfrage: BE

⁶⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BAG BBW, DiCV Freiburg, DiCV NRW, DRK Landkreis TH

⁶⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

auch bezogen auf Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitsämter oder auch andere Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens.^{66,67}

3. Altersfeststellung

Es gibt zurzeit keine allgemein anerkannte Methode der Altersfeststellung. Die für Jugendämter gem. § 42f SGB VIII neu eingeführte, verpflichtend vorgeschriebene Feststellung des Alters eines jungen Menschen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird hinsichtlich Verwaltungsverfahren und Vorgehensweise in den Ländern und Kommunen unterschiedlich umgesetzt.

3.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII eines vermeintlich unbegleiteten Minderjährigen liegt beim Jugendamt. Die Bundespolizei sowie die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden informieren bei der Feststellung (vermeintlicher) unbegleiteter Minderjährigkeit unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit dieses seinen Verpflichtungen zur (vorläufigen) Inobhutnahme nachkommen kann (§ 42 Absatz 1 Nummer. 3 i. V. m. § 42a Absatz 1 SGB VIII). Hierzu gehört auch die Feststellung des Alters des jungen Menschen (§ 42f SGB VIII).⁶⁸

Die Bundespolizei ihrerseits zieht allerdings auch vor der Einleitung ausländer- oder asylrechtlicher Maßnahmen gegen mögliche Minderjährige zur Feststellung des Alters geeignete Urkunden, Belege oder sonstige Erkenntnisse heran. Medizinische Untersuchungen von Ausländern zur Altersbestimmung werden hingegen durch die Bundespolizei nur im Ausnahmefall veranlasst. Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen, die statistisch nicht erfasst werden, ist § 49 Absatz 3 AufenthG. In der Antwort zu der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/9972 vom 14.10.2016) weist die Bundesregierung allerdings ausdrücklich auf die Zuständigkeit des Jugendamts hin: „Die verbindliche Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rechtssinn handelt, bleibt den dafür zuständigen und über entsprechende Fachkenntnisse verfügenden Jugendämtern vorbehalten“ (BT-Drs. 18/992, S. 2).

- Nach § 42f SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines potenziellen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch „Ein-

⁶⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände

⁶⁷ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg, Diakonie Landesverband Bayern

sichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen“.⁶⁹

- Die Altersfeststellung wird grundsätzlich als Selbstverwaltungsaufgabe in Verantwortung der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Dies war auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher der Fall.⁷⁰
- Eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung kann in Zweifelsfällen von Amts wegen veranlasst werden oder auch auf Antrag eines Betroffenen.⁷¹
 - Es liegen keine belastbaren Daten darüber vor, **wie häufig** davon seit **Inkrafttreten des § 42f SGB VIII Gebrauch gemacht worden** ist.
 - Ebenfalls liegen keine aktuellen Daten dazu vor, wie häufig das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der Aussage des jungen Menschen, der sich auf seine Minderjährigkeit beruft, widerspricht. Ältere Zahlen gibt es z.B. für Hamburg:
 - Der Hamburger Kinder- und Jugendnotdienst zweifelte laut Flüchtlingsrat zwischen 2012 bis 2015 bei knapp einem Drittel der jungen Schutzsuchenden an, dass sie unter 18 sind. Z.B. Im Jahr 2014 erklärte die Behörde 70 % der jungen Schutzsuchenden im Rahmen der Alterseinschätzung im Zweifelsfall für volljährig (2015 waren es ebenfalls mindestens 69 %).
 - Von 2012 bis 2015 hat das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 1600 junge Menschen untersucht, davon wurden nur 600 als minderjährig eingestuft.

3.2. Verfahren, Methoden und Praxis

Verfahren und Methoden

- Bei den Verfahren zur Altersfeststellung sind nichtmedizinische und medizinische Methoden zu unterscheiden:⁷²
 - Zunächst ist hier die **Recherche und Sichtung** von **Ausweispapieren, Urkunden** oder sonstigen schriftlichen Nachweisen zum Alter des jungen Menschen zu nennen. Ergänzend werden aufgrund eines **Gesprächs die physische Erscheinung** sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet.

⁶⁹ § 42f Abs. 1 SGB VIII

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/5564, S. 70ff.

⁷¹ Vgl. § 42f SGB VIII

⁷² Vgl. Britting-Reimer 2015, S. 89.

- Liegen **keine Ausweisdokumente** vor, ist als **nichtmedizinische Methode der Altersfeststellung** die so genannte „qualifizierte **Inaugenscheinnahme**“ zu benennen.
 - In intensiven Gesprächen geht es um die Bewertung der physischen Erscheinung sowie um das Verhalten des Betroffenen.
 - Hierzu gehören intensive pädagogische/psychologische Gespräche oder Begutachtungen (z. B. gründliche Anamnese der Persönlichkeit, Emotionen und der sozialen und geistigen Entwicklung des jungen Menschen).
- Zu den **medizinischen Methoden** gehören unterschiedliche ärztliche Untersuchungen bzw. Maßnahmen wie die Begutachtung der Zahnreife oder auch die allgemeine Beurteilung der körperlichen Reife. Zum Einsatz kann aber auch Röntgendiagnostik bei Zähnen und Handwurzelknochen bzw. Händen und Schlüsselbeinen kommen. Die Zulässigkeit von Röntgenuntersuchungen ist obergerichtlich umstritten.⁷³

Praxis

- Nach Inkrafttreten des § 42f SGB VIII haben sich die Länder zur Umsetzungen der Regelung zum Teil auf vorhandene Verfahren der Altersfeststellung bezogen, aber zum Teil auch bestehende Verfahren weiterentwickelt oder Handlungsempfehlungen zur Altersbegutachtung veröffentlicht.⁷⁴
- Die unterschiedliche Praxis der Altersfeststellung in den Bundesländern kann auch dazu führen, dass im Einzelfall Altersgutachten aus verschiedenen Bundesländern zu abweichenden Altersergebnissen kommen.^{75,76} Dies war auch bereits vor Inkrafttreten der Regelung zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII der Fall.
Zur Umsetzung des § 42f SGB VIII wird in diesem Zusammenhang u.a. davon berichtet, dass die Altersfeststellungen bei Fallübergabe zwischen Jugendämtern als nicht bindend behandelt werden, und so Schwierigkeiten bereiten, wenn z.B. eine bereits vorgenommen Altersfeststellung als nicht glaubhaft vom aufnehmenden Jugendamt eingeschätzt wird.⁷⁷
- Fachverbände und eine Studie („Age assessment practice in Europe“) des Europäischen Unterstützungsbüros in Europa (EASO) empfehlen, **Altersfeststellungen interdisziplinär**

⁷³ Verneinend: z.B. OLG Köln, MDR 2013, S. 286; bejahend z.B.: OLG Hamm, FamRZ 2015, FamRZ, S. 1635.

⁷⁴ Vgl. Länderabfrage: HH, RP, BY.

⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 18/5564, S.74f.

⁷⁶ Vgl. Länderabfrage: SN.

⁷⁷ Vgl. Länderabfrage: TH.

när anzulegen und unterschiedliche Untersuchungsmethoden zu berücksichtigen.⁷⁸ Hierbei sollte auch ein besonderer Wert auf die kognitive und emotionale Entwicklung gelegt werden.⁷⁹

4. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse

- *Die bundesweite Aufnahmepflicht greift mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit dem 1. November 2015. Durch Aufnahmequoten, die sich gegenwärtig nach dem Königsteiner Schlüssel bemessen (vgl. Kap. I.1.2), wird die Anzahl der UMA, für welche ein Land zuständig ist, festgelegt. Hierzu wird werktäglich die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen ermittelt.*
- *Ihre Umsetzung wird von den Ländern sehr verantwortlich wahrgenommen.*
- *Das Verfahren der bundesweiten Aufnahme funktioniert, die Jugendämter der vorläufigen Inobhutnahme setzen das Verfahren erfolgreich um, am Ort der Zuweisungsjugendämter sind die unbegleiteten Minderjährigen gut aufgehoben und versorgt (überwiegend werden sie in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendwohngruppen untergebracht).*
- *Bis zum 6. Februar 2017 wurden insgesamt 14.436 unbegleitete Minderjährige in ein anderes Bundesland verteilt.*
- *Von der Übergangsregelung nach § 42d Abs. 1 und 2 SGB VIII hatten die Länder MV, RP, ST und TH Gebrauch gemacht. Sie haben im November 2015 nur ein Drittel und im Dezember 2015 nur zwei Drittel ihrer Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel zu erfüllen. Ab 1. Januar 2016 gilt für alle Länder die volle Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII.*

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind.

⁷⁸ Hintergrund ist, dass medizinische und nicht medizinische Untersuchungsmethoden zur Feststellung des Alters von jungen Flüchtlingen nicht zu eindeutigen, zuverlässigen Ergebnissen führen (vgl. EASO 2014, S.6; BT-Drs. 18/5564, S.72; Britting-Reimer 2015).

⁷⁹ Vgl. EASO 2014, S.6; BumF 2015, S.5.

Landesverteilstellen	Summen	Abgänge	Zugänge
Baden-Württemberg (BW)	1.348	-991	2.339
Bayern (BY)	-5.970	-5.970	0
Berlin (BE)	-41	-42	1
Brandenburg (BB)	1.159	0	1.159
Bremen (HB)	-1.297	-1.297	0
Hamburg (HH)	-1.028	-1.028	0
Hessen (HE)	-3.630	-3.630	0
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	588	-89	677
Niedersachsen (NI)	2.571	0	2.571
Nordrhein-Westfalen (NW)	1.282	0	1.282
Rheinland-Pfalz (RP)	1.038	-1	1.039
Saarland (SL)	-337	-339	2
Sachsen (SN)	2.600	0	2.600
Sachsen-Anhalt (ST)	1.697	0	1.697
Schleswig-Holstein (SH)	-1.049	-1.049	0
Thüringen (TH)	1.069	0	1.069
Stand: 06.02.2017		-14.436	14.436

- Grundsätzlich bewerten die **Länder** die Erfahrungen in Bezug auf die Durchführung der Meldungen im Rahmen der Regelungen zur Verteilung und bundesweiten Aufnahme positiv.⁸⁰
- **Zwei Länder** merken an, dass Mehrfachanmeldungen Schwierigkeiten bei der Benennung von Verteilungsausschlüssen und längere Verzögerungen zwischen der Zuweisung und der tatsächlichen Übergabe zu Umsetzungsproblemen bei der Verteilung im Rahmen der bundesweiten Aufnahme führen.⁸¹

⁸⁰ Vgl. Länderabfrage: BB, BY, HH, HB, HE, NW, MV, TH, SN.

⁸¹ Vgl. Länderabfrage: ST, SH.

- Zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Erstscreening äußern sich **vier Länder** kritisch.⁸²
 - Bemängelt wird, dass die Screenings häufig nur oberflächlich durchgeführt werden und somit bei der Aufnahme des UMAs durch andere Bundesländer wichtige Informationen fehlen.
 - Baden-Württemberg weist des Weiteren auf Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Gesundheitszustands des UMAs und auf die zu lange Dauer der Einholung der ärztlichen Stellungnahme hin, welche häufig eine Fristverlängerung nach §42 d Absatz 3 SGB VIII mit sich bringt.⁸³
 - Bayern gibt hingegen an, dass das Erstscreen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verläuft und auch mit den Gesundheitsämtern eine gute Basis geschaffen wurde.⁸⁴
- Die Erfahrungen der **Länder** bezogen auf die Fallübergaben fallen überwiegend positiv aus und es wird von einem reibungslosen Ablauf berichtet.⁸⁵
 - Es wird jedoch auch davon berichtet, dass die UMA ohne die benötigten Clearingdaten wie beispielsweise Gesundheitszustand und Prüfung des Verteilausschlusses übergeben werden oder auch das vorliegende Ergebnis der Altersfeststellung in Frage gestellt wird.⁸⁶
 - Thüringen berichtet sogar davon, dass teilweise mehr oder auch andere UMA zur Verteilung erscheinen, als zuvor angemeldet worden sind.⁸⁷
 - Darüber hinaus weisen Bremen und Baden-Württemberg darauf hin, dass es aufgrund von Verweigerungen einzelner UMA gegen die Verteilung zu Problemen kommt.⁸⁸
 - Bayern betont, dass es für Jugendämter mit höheren Zugangszahlen aufwändig ist, alle UMA gesondert zu den einzelnen Aufnahmejugendämtern zu bringen. Vor diesem Hintergrund spricht man sich dafür aus, Übergaben an zentralen Übergabepunkten zu organisieren. Dies werde in Einzelfällen mit dem Einverständnis der aufnehmenden Jugendämter auch jetzt schon möglich gemacht.⁸⁹
- Einige **Kommunen**, sowie der Niedersächsische Städtetag (NST) und der Hessische Landkreistag (HLT) melden zurück, dass es im Zuge der bundesweiten Aufnahme der

⁸² Vgl. Länderabfrage: ST, TH, SN, BY.

⁸³ Vgl. Länderabfrage: BW.

⁸⁴ Vgl. Länderabfrage BY.

⁸⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, BY, HB, HE, HH, ST, TH, SN.

⁸⁶ Vgl. Länderabfrage: NI, MV, ST, TH, SN.

⁸⁷ Vgl. Länderabfrage: TH.

⁸⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, HB.

⁸⁹ Vgl. Länderabfrage: BY.

UMA zu einer Entlastung der Kommunen und Landkreise gekommen ist, die positiv bewertet wird.⁹⁰

Negativ äußern sich die **Kommunen** sowie der NST und der HLT bezüglich der bundesweiten Aufnahme dahingehend, dass es Probleme bei der **Kommunikation der Einrichtungen** untereinander, bei Zuständigkeitsfragen nach § 88a SGB VIII - gerade auch im Zusammenhang mit innerdeutschen „Familienzusammenführungen“ - und hinsichtlich der Kapazitäten in aufnehmenden Einrichtungen gibt bzw. gegeben hat.

- Im Rahmen der Fallübergaben wird von einzelnen Kommunen davon berichtet, dass es aufgrund der großen Entfernungen für sie zu langen Fahrtzeiten kommt und damit ein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- Ferner wird allgemein kritisch darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht einheitlich gehandhabt werden sowie unterschiedlich ausgelegt und angewendet werden.⁹¹
- Durch die Umsetzung der bundesweiten Aufnahme der UMA bzw. aufgrund örtlich rückläufiger Fallzahlen von UMA sind nach Angaben **von Kommunen** aber **auch von Fachverbänden** mitunter auch **Kapazitäten und entwickelte Strukturen abgebaut bzw. zurückgebaut worden**.
 - Dies hat nach den Beobachtungen der **Kommunen und Verbände** auch bis dahin etablierte und funktionierende Angebote, Projekte und Strukturen, insbesondere auch in Form von Kürzungen bei Personalressourcen, getroffen.^{92,93}
- Seitens einiger **Verbände** wird auch von einer Entlastung der Kommunen durch die Regelungen zur bundesweiten Aufnahme der UMA gesprochen.⁹⁴ Die Antworten der Fachverbände sind damit zumindest teilweise deckungsgleich mit denen von Kommunen, die sich über die kommunalen Spitzenverbände an der Abfrage beteiligt haben.
 - Es ist allerdings nach den Einschätzungen der Fachverbände im Rahmen der Umsetzung des UMA-Gesetzes gerade auch bei einigen Jugendämtern zu Problemen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes gekommen. Dies ist insbesondere bei den Kommunen zu beobachten gewesen, die bis dahin keine oder nur sporadisch UMA aufgenommen hatten.⁹⁵ Hier haben teilweise die notwendigen Strukturen für eine an-

⁹⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁹¹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁹² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁹³ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, Diakonie Landesverband Bayern, SOS- Kinderdorf .

⁹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Diakonie Landesverband Bayern, BAG ASD/KSD, DiCV NRW.

⁹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, IGfH, BumF.

gemessene Aufnahme, Versorgung und Betreuung gefehlt, so dass zum Teil geltendes Recht nicht angemessen umgesetzt werden konnte.⁹⁶

- Durch die Fristen bei der bundesweiten Aufnahme kann es laut Fachverbänden und eines Landes zudem zu einer zu kurzen Clearingphase und somit zu einem unzureichenden Screening kommen,^{97,98} weshalb Angelegenheiten bezüglich der Familienzusammenführung sowie die ausreichende medizinische Untersuchung nicht ausreichend Berücksichtigung finden können.⁹⁹

4.1. Ausschluss aus dem Verfahren

§ 42b Abs. 4 SGB VIII regelt den Ausschluss von UMA von der Verteilung. Hiernach ist zu prüfen, ob eine Verteilung für eine an die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII sich anschließende Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII das Kindeswohl gefährden würde (1), ob der Gesundheitszustand des UMA eine Verteilung innerhalb von 14 Tagen zulässt (2), ob für den UMA eine kurzfristige Zusammenführung mit einer verwandten Person erfolgen kann (3) und ob die Verteilung innerhalb eines Monats nach der Inobhutnahme durchgeführt werden kann (4).

- Die Entscheidung über landesübergreifende Verfahrensausschlüsse treffen die Bundesländer, deren UMA von andern Bundesländern aufgenommen werden würden. Landesinterne Verfahrensausschlüsse verhindern die „Weiterverteilung“ eines UMA an ein anderes Jugendamt innerhalb desselben Bundeslandes. Angaben zu beiden Verteilungsausschlüssen werden in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Zahl der Verfahrensausschlüsse unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes noch erheblich höher gewesen ist als im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2016.
 - Der **Höchststand** bei den **landesübergreifenden Verteilungsausschlüssen** wird für den **November 2015** sowie der für die **landesinternen Verteilungsausschlüsse** für den **Dezember 2015** ausgewiesen.

Tabelle 5: Landesübergreifende (LV1) und landesinterne Verteilungsausschlüsse (LV2) zwischen November 2015 und September 2016

	Nov 15 -Sep 16	Nov 15	Dez 15	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16
--	-------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: IGfH, BumF.

⁹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. IGfH.

⁹⁸ Vgl. Länderabfrage: SN.

⁹⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DiCV Rottenburg/Stuttgart, BumF.

LV1	2.185	460	201	107	272	247	241	167	136	126	136	92
LV2	1.787	84	705	183	299	152	63	74	98	101	24	4
Insg.	3.972	544	906	290	571	399	304	241	234	227	160	96

Anmerkung: In der BT-Drs. 18/7621 werden die Angaben zu den landesübergreifenden und den landesinternen Verteilungsausschlüssen zusammen aufgeführt.

Quelle: Bundesverwaltungsamt (BVA) 2016; eigene Anfrage

Grund für Verteilungsausschluss: Gesundheitszustand

- Zum Verteilungsausschluss aufgrund des Gesundheitszustandes eines unbegleiteten Minderjährigen antworten neun Länder.¹⁰⁰ Aus diesen Antworten wird deutlich, dass körperliche Krankheiten (bspw. ansteckende Infektionskrankheiten wie TBC, Skabies, Malaria, Windpocken) bzw. psychische Auffälligkeiten zu einem Verteilungsausschluss führen.¹⁰¹
 - Das Land Thüringen gibt an, dass ca. 1% der UMA in Thüringen aufgrund des Gesundheitszustandes nicht verteilt wird¹⁰² – dies entspricht laut Zahlen des BVA vom 30.09.2016 ca. 13 UMA.

Grund für Verteilungsausschluss: Familien- und Verwandtenzusammenführungen¹⁰³

- Die Länder berichten, dass (potentielle) Familienzusammenführungen zu Verteilungsausschlüssen führen können.¹⁰⁴
 - Sie beklagen in diesem Zusammenhang, dass die vorgegebenen Fristen mitunter nicht ausreichen, um die Möglichkeit einer Familienzusammenführung ausreichend zu prüfen.
 - Eine Zusammenführung von Familien ist daher häufig erst nach der bundesweiten Verteilung und nach dem Beginn einer Anschlussleistung (Hilfe zur Erziehung) der Kinder- und Jugendhilfe möglich.¹⁰⁵
- Nordrhein-Westfalen gibt an, dass die Fälle, in denen Verwandte bereits schon länger in Deutschland leben, selten sind.¹⁰⁶
- In Fällen, in denen Familienmitglieder zusammengeführt werden könnten, zeigt sich – so Nordrhein-Westfalen –, dass die Verwandten häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, eine Familienzusammenführung schwierig oder unmöglich ist.¹⁰⁷

¹⁰⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, BB; HB, MV, NI, NW, ST, SH, TH.

¹⁰¹ Vgl. Länderabfrage: BB; HB, NI, NW, ST.

¹⁰² Vgl. Länderabfrage: TH.

¹⁰³ Vgl. Auch Kap. D III. 5.

¹⁰⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, MV, NI, NW, ST, TH.

¹⁰⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, MV, ST, TH.

¹⁰⁶ Vgl. Länderabfrage: NW .

- Sachsen-Anhalt verweist darauf, dass ein Verteilungsausschluss aufgrund einer Familienzusammenführung i.d.R. kaum erfolgt, da die gesetzlichen Grundlagen unklar sind.¹⁰⁸
- Auch seitens der Fachverbände wird von einzelnen Fällen berichtet, in denen Familienzusammenführungen scheitern bzw. nicht schnell umgesetzt werden können, da Uneinigkeiten bezüglich der Verteilung und des Ortes der Zusammenführung bestehen.¹⁰⁹
- Die Dauer des Verfahrens für eine Familienzusammenführung stellt sich in den Ländern unterschiedlich dar. Die in Tabelle 6 von den Ländern gemachten Angaben variieren zwischen weniger als 2 Wochen und mehr als 6 Monaten. Die zum Teil lange Dauer der Verfahren ist für die UMA, aber auch generell für Geflüchtete, auch darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen zur Prüfung einer Familienzusammenführung fehlen.¹¹⁰

Tabelle 6: Dauer des Verfahrens der Familienzusammenführung für UMA als Grund für einen Verteilungsausschluss

Land	Dauer der Verfahren
Berlin	≤ 2 Wochen
Bremen	Kurzfristig
Mecklenburg- Vorpommern	i.d.R. 1 Monat und länger
Sachsen	i.d.R. ca. 3 Monate bis zu 9 Monate
Sachsen-Anhalt	2-6 Monate
Thüringen	4 Wochen (Elternteil) 3-6 Monate (Verwandte 2. Grades)

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

- Grundsätzlich liegt es nahe, den Begriff der kurzfristigen Familienzusammenführung nicht eng auszulegen. Seinem Sinn und Zweck nach kann er nur so verstanden werden, dass sich die Kurzfristigkeit auf die **Einleitung eines Verfahrens** zur Familienzusammenführung und auf den „Erkenntnisgewinn“ bezieht und nicht auf den tatsächlichen Erfolg der Familienzusammenführung.¹¹¹
- Fachverbände merken zur Familienzusammenführung als Verteilungsausschlussgrund kritisch an, dass das Verfahren zur nationalen Familienzusammenführung gesetzlich nicht hinreichend geregelt sei, es intransparent sei und mitunter mögliche Familienzu-

¹⁰⁷ Vgl. Länderabfrage: NW.

¹⁰⁸ Vgl. Länderabfrage: ST.

¹⁰⁹ Vgl. Verbändeabfrage: IGfH, DCV SN.

¹¹⁰ Vgl. am Beispiel der syrischen Flüchtlinge auch BT-Drs. 18/9264, S.8.

¹¹¹ Vgl. auch DIJuF 2016a, S. 307f.

sammenführungen nicht umgesetzt werden können.¹¹² Näheres dazu findet sich hierzu in Kapitel III.5.

Verzögerung des Verfahrens

- Findet eine Verteilung des UMA nicht innerhalb eines Monats statt, liegt ein weiterer Grund für einen Verteilungsausschluss vor. Die Länder berichten mitunter von Verzögerungen im Verteilungsverfahren, die auch aufgrund von zu aufwändigen Verfahren, zu kurzer Fristen oder auch Verzögerungen im Verwaltungshandeln zu einem Ausschluss vom Verteilungsverfahren führen können.¹¹³
- Auch die Dauer der ärztlichen Versorgung bzw. das Erstellen ärztlicher Stellungnahmen kann zu Verzögerungen führen, wie drei Länder berichten.¹¹⁴ Dies wird ebenfalls von Fachverbänden angeführt.¹¹⁵
- Solche Verzögerungen entstehen nach Auskunft der Länder aber auch durch das Verhalten des Minderjährigen – beispielsweise durch unerlaubtes Fernbleiben bzw. der so genannten „Abgängigkeit“¹¹⁶ oder auch durch ein Mitgehen des UMA mit volljährigen Flüchtlingen, die im Rahmen ausländerrechtlicher Verfahren verteilt werden.¹¹⁷

5. Beteiligung von UMA am Verfahren

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher betont in seinen Regelungen auch die Rechte von UMA. Ihre Rechtsposition soll gestärkt werden – insbesondere ist explizit vorgesehen, sie an den Verfahrensschritten, die sie betreffen, angemessen zu beteiligen.

- Insgesamt äußern sich **zwölf Länder** zu ihren Erfahrungen mit der **Beteiligung von UMA** am Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und den sich daran anschließenden Maßnahmen.¹¹⁸
 - Zehn dieser Länder berichten von einer Beteiligung, zwei Länder äußern Bedenken hinsichtlich der Beteiligung.¹¹⁹
- Die Rückmeldungen der **Länder** machen deutlich, dass die UMA die gleichen Beteiligungsmöglichkeiten haben, wie andere Kinder und Jugendliche in Verfahren der Hilfen

¹¹² Vgl. Verbändeabfrage: LVKE ; BumF; BumF 2016a, S.17

¹¹³ Vgl. Länderabfrage: BB, BW, ST

¹¹⁴ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, NI

¹¹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF

¹¹⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, MV, NI

¹¹⁷ Vgl. Länderabfrage: MV

¹¹⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, BY, HB, HH, HE, MV, NW, SN, ST, TH

¹¹⁹ Vgl. Länderabfrage: BB, SN

zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige sowie in den entsprechenden Einrichtungen respektive stationären Settings. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es sich um eine altersentsprechende Beteiligung bzw. eine Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben handelt.¹²⁰ Bei der Umsetzung einer Beteiligung des UMA hat – wie seitens der Länder berichtet wird – der Einsatz von Dolmetscher(inne)n eine besondere Bedeutung.¹²¹

- Auf der **kommunalen Ebene** werden Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung der Beteiligung der UMA deutlich. So berichtet ein Landkreis aus Mecklenburg-Vorpommern, dass die Möglichkeit der Mitwirkung der UMA am Verteilverfahren aufgrund der hohen Bedeutung der Quotenerfüllung sehr gering ist. Dies kann dazu führen, dass eine Verteilung vorgenommen wird, auch wenn eine Familienzusammenführung möglich sein könnte.¹²²

III. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA

Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag gem. § 42e SGB VIII bezieht sich allgemein auf die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Hierzu gehören auch die Lebenslagen und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur sowie für passgenaue Angebote. Das folgende Kapitel umfasst

- *Angaben zu den Herkunftsländern der UMA (vgl. Kap. 1),*
- *Erkenntnisse zu den Fluchtgründen der UMA (vgl. Kap. 2),*
- *Hinweise zur psychischen und physischen Gesundheitssituation (vgl. Kap. 3),*
- *Ausführungen zu den Familienverhältnissen (vgl. Kap. 4),*
- *Angaben zu den Familiennachzügen und Familienzusammenführungen (vgl. Kap.5)*
- *Hinweise zu den Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen der UMA (vgl. Kap. 6),*
- *einen Überblick zu dem vorhandenen Wissen über die so genannten „verschwundenen UMA“, also die unbegleiteten Minderjährigen, die bei der Polizei als vermisst gemeldet worden sind und/oder aus Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verschwunden sind (vgl. Kap. 7).*

¹²⁰ Vgl. Länderabfrage: BY, ST, TH

¹²¹ Vgl. Länderabfrage: HB, MV, ST

¹²² Vgl. Länderabfrage: MV

1. Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer für im Jahr 2016 gestellte Asylanträge waren Syrien, Afghanistan und Irak.¹²³ Diese gelten im Wesentlichen auch als Hauptherkunftsländer der UMA.¹²⁴

- Zu den Herkunftsländern liegen für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsstellenden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhobene Zahlen vor. Demnach gilt für das Kalenderjahr 2015 folgende Verteilung bei den Herkunftsländern: 32,9 Prozent der 14.439 unbegleiteten Minderjährigen kamen aus Afghanistan, 27,6 Prozent aus der Arabischen Republik Syrien, 9,3 Prozent aus Eritrea, 9,3 Prozent aus dem Irak oder auch 5,5 Prozent aus Somalia. Für das Jahr 2016 gab es folgende Verteilung: Afghanistan mit 41,6 % und Syrien mit 28% sind die am häufigsten genannten Herkunftsländer. Rund drei Viertel der Anträge zwischen Januar und Dezember 2016 kommen aus einem der beiden genannten Länder (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA aus den Asylerstanträgen (Deutschland; 2015 und 2016; Angaben absolut und Verteilung in %)

Jahr 2016 (01.01.-31.12.)			Jahr 2015 (01.01.-31.12.2015)		
Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in %	Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in %
Insgesamt	35.939	*	Insgesamt	14.439	*
Afghanistan	14.959	41,6	Afghanistan	4.744	32,9
Syrien	10.045	28,0	Syrien	3.985	27,6
Irak	2.960	8,2	Eritrea	1.349	9,3
Eritrea	1.818	5,1	Irak	1.340	9,3
Somalia	1.547	4,3	Somalia	793	5,5
Ungeklärt	778	2,2	Ungeklärt	279	1,9
Gambia	501	1,4	Albanien	223	1,5
Guinea	487	1,4	Pakistan	205	1,4
Pakistan	438	1,2	Gambia	179	1,2
Iran	411	1,1	Äthiopien	133	0,9

Quelle: BT-Drs.: 18/9273, BT-Drs. 18/ 11080; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat).

¹²³ Vgl. BMI 2016.

¹²⁴ Über die Asylstatistik, die nichtamtlichen Erhebungen des BumF und die Geschäftsstatistik der Bundespolizei liegen grundsätzlich Angaben zu den Herkunftsländern der UMA vor. Allerdings werden – ohne hier auf die methodischen Details einzugehen – die Herkunftsländer in den verschiedenen Statistiken unterschiedlich erfasst und beziehen sich zudem auf verschiedene Jahre. Im vorliegenden Kapitel werden die Angaben des BAMF aus der Asylgeschäftsstatistik als Angaben aus der amtlichen Statistik verwendet.

- Die in Tabelle 7 angegebenen Herkunftsländer und deren Verteilung bestätigen die Länder größtenteils im Rahmen ihrer Rückmeldungen. Landesstellen erheben fortlaufend die Herkunftsländer der UMA. Bei zwölf von sechzehn Ländern kommen die meisten UMA aus Afghanistan und Syrien¹²⁵, während sich dieses Verhältnis in zwei Ländern genau anders herum darstellt.¹²⁶ In Bayern und Hessen sind die UMA aus afrikanischen Ländern stärker vertreten. So kommen in Bayern die meisten UMA aus Afghanistan und dann aus Somalia, erst danach folgt Syrien.¹²⁷ In Hessen stellen UMA aus Eritrea die größte Gruppe dar, gefolgt von UMA aus Afghanistan, Somalia und Äthiopien. Die Anzahl der syrischen UMA ist gering.¹²⁸
- Einige Länder berichten über Veränderungen bei der Verteilung der Herkunftsländer der UMA. So stellt Baden-Württemberg dar, dass bis Mai 2016 Afghanistan, Syrien und der Irak die am häufigsten genannten Herkunftsländer gewesen sind. Seit dem Sommer jedoch sind es Jugendliche aus Somalia, Eritrea, Gambia und Äthiopien, die insbesondere über die Schweiz und Frankreich nach Deutschland einreisen.¹²⁹ Das Saarland teilt diese Einschätzung und sagt aus, dass bis Anfang 2016 die meisten UMA aus Afghanistan und Syrien kamen und seit Frühsommer verstärkt UMA aus Äthiopien und Eritrea eintreffen.¹³⁰ Für Hamburg wird festgestellt, dass sich zwischen 2014 und 2015 insbesondere die Zahlen aus den Staaten des sogenannten „Mittleren Osten“ inklusive Afghanistan, aber auch aus ostafrikanischen Staaten erhöht haben, während die Fallzahlen aus Nordafrika zurückgegangen sind.¹³¹ Aus den Angaben Hessens und Sachsens wird ebenfalls deutlich, dass sich die Anzahl der aus afrikanischen Staaten kommenden UMA erhöht.¹³²
- Die Angaben der Fachverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände bzw. der Kommunen bestätigen die genannten gängigen Verteilungen zu den Herkunftsländern in der Regel (Afghanistan, Syrien).¹³³ Gleichwohl wird aus den Rückmeldungen aber auch deutlich, dass sich die Verteilung der Herkunftsländer örtlich auch anders darstellen kann. So zeigen beispielsweise die Zahlen für die Stadt Karlsruhe, dass hier nach der so genannten Schließung der „Balkanroute“ kaum noch UMA aus Afghanistan oder Syrien ange-

¹²⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, NI, NW, RP, ST, SH, TH, SL, SN.

¹²⁶ Vgl. Länderabfrage: HB(Bremerhaven), MV.

¹²⁷ Vgl. Länderabfrage: BY.

¹²⁸ Vgl. Länderabfrage: HE

¹²⁹ Vgl. Länderabfrage: BW

¹³⁰ Vgl. Länderabfrage: SL

¹³¹ Vgl. Länderabfrage: HH.

¹³² Vgl. Länderabfrage: HE, SN.

¹³³ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BVKE, SOS-Kinderdorf.

kommen sind, sondern junge Menschen aus Eritrea, Somalia, Äthiopien oder auch Gambia.¹³⁴

- Die Zwischenauswertung einer Evaluationsstudie des BVkE zu unbegleiteten Minderjährigen mit knapp 500 Personen bestätigt wiederum die genannten „gängigen“ Herkunftsländer sowie die Reihenfolge bei der Häufigkeit dieser Herkunftsländer: Am häufigsten sind in der Stichprobe Jugendliche aus Afghanistan vertreten, gefolgt von Syrien und Eritrea.¹³⁵

2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe

*Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer Kinder und Jugendliche aus ihren Heimatländern fliehen. Solche, die denen von Erwachsenen ähneln, wie Krieg und Konflikte z.B. bei religiöser Verfolgung wie der Christen oder Jeziden aus dem Irak. Es gib aber auch sogenannte **kinderspezifische Fluchtgründe**: Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution, Zwangsverheiratung, Sippenhaft.¹³⁶ Eine qualitative Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu u.a. den Fluchtmotiven der Geflüchteten stellt in diesem Zusammenhang als Fluchtgründe fest: „Lebensgefahr und Perspektivlosigkeit durch Kriegshandlungen und Terror sowie politische, religiöse oder ethnische Verfolgung.“ Die in dieser Untersuchung herausgearbeiteten Fluchtmotive sind grundsätzlich auch auf die UMA übertragbar, wie die Auswertungen der Abfrageergebnisse zeigen.*

- Die Rückmeldungen zu den Fluchtgründen der UMA seitens der **Länder** und der **Fachverbände** sind nahezu deckungsgleich. So werden hauptsächlich Krieg bzw. Bürgerkrieg^{137,138} und eine prekäre wirtschaftliche Lage^{139,140} als Ursachen genannt. Des Weiteren werden auch Perspektivlosigkeit im Herkunftsland,^{141,142} und die Zwangsrekrutierung^{143,144} zum Militär (auch IS und Taliban) als Grund angegeben.
- Einige **Länder und Fachverbände** weisen zudem noch auf die Verfolgung der UMA aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit,^{145,146} auf Zwangsverhei-

¹³⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

¹³⁵ Vgl. BVkE/IKJ 2016, S. 1.

¹³⁶ Vgl. Berthold 2014.

¹³⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, HE, HH, ST, TH, SL, SN.

¹³⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, BVkE, DiCV NRW.

¹³⁹ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, HH, MV, TH.

¹⁴⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BVkE, VPK.

¹⁴¹ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, TH, SN.

¹⁴² Vgl. Verbändeabfrage: BumF, BVkE, Caritas Trägerschaft St. Mauritius.

¹⁴³ Vgl. Länderabfrage: HB, HE, MV, ST, TH, SL, SN.

¹⁴⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, DiCV NRW.

¹⁴⁵ Vgl. Länderabfrage: BB, HE, MV, TH, SN.

ratung^{147,148} oder auch allgemein familiäre Probleme sowie physische bzw. psychische Gewalt^{149,150} hin. In Bezug auf sexualisierte Gewalt geben drei Länder die Genitalverstümmelung bei Mädchen an^{151,152} und ein Land verweist auf einen gezielten sexuellen Missbrauch von Jungen zur Entehrung der Familie.¹⁵³

- Recherchen zu einzelnen Staaten weisen darauf hin, dass die Flucht- bzw. Migrationsgründe in einem direkten Zusammenhang mit der Situation im Herkunftsland stehen. So wird am Beispiel Afghanistans deutlich, dass Unsicherheiten und Gefahren mit Blick auf zivile Todesopfer in Kampfhandlungen ein wesentlicher Fluchtgrund sind. Darüber hinaus ist die prekäre ökonomische Situation im Land ein Fluchtmotiv, und zwar gerade auch der jungen Bevölkerung, was in einer hohen Jugendarbeitslosenquote zum Ausdruck kommt. Weitere ausschlaggebende Gründe für die Flucht aus Afghanistan sind einer Auswertung von Studien, Berichten sowie Interviews zufolge: die Gefahr der (sexuellen) Zwangsarbeit und Rekrutierung militärischer Gruppen für junge Männer, sexuelle Ausbeutung von unter 13-Jährigen Jungen oder für Mädchen die Gefahr der Zwangsverheiratung.¹⁵⁴

3. Physische und psychische Gesundheitssituation

Unbegleitete ausländische Minderjährige erhalten Krankenhilfe in der Regel nach § 40 SGB VIII.¹⁵⁵ Der Gesundheitszustand ist ein zentraler Indikator für die Lebenssituation und das Wohlbefinden dieser Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig werden hierüber Bedarfslagen der UMA deutlich. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es auch, hierfür ein bedarfsgerechtes Versorgungs- und Betreuungsangebot vorzuhalten. Bei der Darstellung der Gesundheitssituation wird im Folgenden zwischen der physischen und der psychischen Gesundheit unterschieden.

3.1. Physische Gesundheitssituation

Es gibt keine für Deutschland repräsentative Untersuchung zur Verbreitung und Häufigkeit physischer Erkrankungen bei UMA.

¹⁴⁶ Vgl. Verbändeabfrage: SOS Kinderdörfer, BVKE, Caritas Trägerschaft St. Mauritius.

¹⁴⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, HE, TH, SN.

¹⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Diakonie Landesverband Bayern, IGfH.

¹⁴⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, HE, ST, TH, SN.

¹⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, DiCV, NRW.

¹⁵¹ Vgl. Länderabfrage: BB, HE, MV.

¹⁵² Vgl. auch Verbändeabfrage: DKSB.

¹⁵³ Vgl. Länderabfrage: HB.

¹⁵⁴ Vgl. Naber 2016.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18/5564, S. 90ff.

UMA sind bei der Ankunft in Deutschland nach einer oftmals lange andauernden, beschwerlichen und körperlich extrem belastenden Flucht zum Teil (auch) in ihrer körperlichen Gesundheit beeinträchtigt. Dabei leiden sie auch unter den Folgen schlechter hygienischer Zustände und einer fehlenden gesundheitlichen Versorgung auf der Flucht.

- Hinsichtlich der physischen Gesundheitssituation deuten die genannten Bedürfnisse der UMA darauf hin, dass es vor allem zahnmedizinischen Versorgungsbedarf^{156,157} und Bedarf hinsichtlich der Behandlung von Kriegsverletzungen^{158,159} gibt (vgl. auch Kap. 6). Darüber hinaus wird in vielen Fällen zunächst der Impfstatus gesichert, zumal über vorherige Impfungen bei den Minderjährigen nichts bekannt ist bzw. der Impfstatus nicht schriftlich festgehalten wurde.¹⁶⁰
- Aus den Stellungnahmen der Länder geht hervor, dass grundsätzlich Zugänge zur medizinischen (Grund-)Versorgung durch die Kooperation mit Ärzt(inn)en und Therapeut(inn)en vorhanden sind, die Bedürfnisse jedoch z.T. über die Grundversorgung hinaus gehen¹⁶¹ und beispielsweise die Wartezeiten auf einen Termin bei Therapeut(inn)en oftmals sehr lang sind (vgl. auch Kap.IV.3).¹⁶²
- Eine qualitative Studie¹⁶³ des DJI stellt fest, dass die befragten Jugendlichen unter körperlichen Erschöpfungserscheinungen, fluchtbedingten Krankheiten – mitunter in Kombination mit traumatischen Erfahrungen (vgl. Kap. 3.2) – leiden.¹⁶⁴ Sie beschreiben in diesem Zusammenhang auch körperliche Symptome, die sich beispielsweise in Beklemmungsgefühlen und Kopfschmerzen äußern.¹⁶⁵
- Schlaglichtartige Erkenntnisse einer nicht repräsentativen regionalen Beobachtungen sind z.B. die Folgenden:
 - So ist ein Anhaltspunkt der – nicht repräsentative – Überblick des Ärztstützpunkts REFUDOCS in der Bayernkaserne München. Dieser zeigt auf, dass bei 2.197 untersuchten Flüchtlingen und Asylsuchenden,
 - 545 einen grippalen Infekt,

¹⁵⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DiCV NRW Rottenburg_Stuttgart, Der Paritätische, Diakonie LV BY

¹⁵⁷ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

¹⁵⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Der Paritätische, DCV BE.

¹⁵⁹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

¹⁶⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Diakonie LV BY, SkF.

¹⁶¹ Vgl. Länderabfrage: ST, MV, TH.

¹⁶² Vgl. Länderabfrage: TH.

¹⁶³ Im Rahmen der DJI-Studie mit dem Titel »Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen« wurden mehr als einhundert unbegleitete (53) und begleitete (51) minderjährige Geflüchtete im Alter zwischen 14 und 18 Jahren befragt. 25 von ihnen waren Mädchen, 79 Jungen. Vgl. Lechner/ Huber/Holthusen 2016.

¹⁶⁴ Vgl. Lechner/ Huber/Holthusen 2016.

¹⁶⁵ Vgl. Lechner/ Huber/Holthusen 2016.

- 84 eine Schwangerschaft¹⁶⁶,
 - 69 eine Bronchitis,
 - 69 Verletzungen,
 - 62 Lumboischialgie/Rückenschmerzen,
 - 56 Skabies (Krätze),
 - 54 Ekzeme,
 - 55 Infekte der oberen Atemwege,
 - 52 Krankheiten am Zahnapparat/Karies,
 - 52 Augenerkrankungen,
 - 51 Tuberkulose;
 - und weitere Stoffwechselkrankheiten, Abszesse, Gastritisfälle u.a.m.¹⁶⁷
- aufwiesen

3.2. Psychische Gesundheitssituation

Es gibt keine für Deutschland repräsentative Untersuchung zur Verbreitung und Häufigkeit psychischer Erkrankungen bei UMA.

Es ist davon auszugehen, dass viele UMA, die in Deutschland Schutz suchen, in besonderem Maße von seelischer Traumatisierung betroffen sein können. Allerdings entwickelt nicht jeder, der einem potentiell traumatisierenden Erlebnis ausgesetzt war, eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere psychische Erkrankung. Zur Prävalenz liegen kaum belastbare Daten, sondern nur Schätzungen vor, die nicht nur eine erhebliche Spannweite aufweisen, sondern auch untereinander nur eingeschränkt vergleichbar erscheinen.

UMA leiden vermutlich häufig unter sequenziellen Traumatisierungen, da sie mehrere aufeinanderfolgende traumatisierende Vorkommnisse verarbeiten müssen.¹⁶⁸

Unterschieden werden kann dabei zwischen prämigraatorischen Ereignissen (z.B. Kriegserlebnisse), fluchtspezifischen Erfahrungen (z.B. Angst auslösende Ereignisse auf der Flucht) und postmigraatorischen Faktoren (z.B. Erleben von Diskriminierung, ein unklarer Aufenthaltsstatus, unsichere Zukunftsperspektiven).¹⁶⁹ Aufgrund von Sprachbarrieren, fehlendem Vertrauen sowie der ausbleibenden Diagnostik psychischer Auffälligkeiten werden hierzu – zumindest von den offiziellen Stellen – keine Daten erhoben.¹⁷⁰

¹⁶⁶ (Selbstverständlich keine Krankheit, Anmerkung BMFSFJ).

¹⁶⁷ Vgl. Wendeborn 2016, S. 142.

¹⁶⁸ Vgl. Witt/Rassenhofer/Fegert/Plener 2015; Hargasser 2015, S. 27ff.

¹⁶⁹ Vgl. Gravelmann 2016, S.122.

¹⁷⁰ Vgl. Länderabfrage: BB, BY, HH, HE, NW, RP, ST, SH, BE, MV.

- Von den insgesamt 15 Bundesländern, welche die Frage nach der Traumatisierung von UMA beantwortet haben¹⁷¹, geben elf an, dass es keine konkreten Daten zur Anzahl von traumatisierten UMA gibt. Ferner werden von den Ländern folgende Ergebnisse rückgemeldet, die allerdings untereinander nicht vergleichbar sind:
 - Vier Länder machen eine erste Einschätzung zum Anteil traumatisierter UMA bzw. zur Häufigkeit traumatischer Erfahrungen bei UMA. Während Thüringen den Anteil der traumatisierten UMA auf ca. 30% schätzt¹⁷² und Sachsen auf 8% bis 30%¹⁷³, verweist Bremen darauf, dass mindestens jeder zweite UMA von traumatisierenden Erlebnissen berichtet.¹⁷⁴
 - Niedersachsen wiederum meldet zurück, dass nur wenige Meldungen über traumatisierte UMA bekannt sind.¹⁷⁵
- Die kommunale Ebene bestätigt das Ergebnis der Länderabfrage. Sowohl mit Blick auf den Städte- und Gemeindebund/den Deutschen Städtetag als auch bezüglich des Landkreistages weisen viele Antworten von Kommunen darauf hin, dass die Anzahl der traumatisierten UMA nicht benannt werden kann.
- Andere Kommunen bzw. Kommunalverbände (Hessische Landkreistag, Niedersächsische Städtetag) schätzen den Anteil der traumatisierten UMA (vgl. Tabelle 8). Doch auch hier gehen die Schätzungen weit auseinander, so dass belastbare, verallgemeinerbare Aussagen kaum möglich sind.

Tabelle 8: Schätzungen über den Anteil traumatisierter UMA in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände

Kommunen nach Zugehörigkeit zu kommunalen Spitzenverbänden	Anzahl der Antworten	Keine konkreten Angaben	Schätzungen		
			<50%	50%	>50%
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ¹	22	14	1	2	5
Landkreistag ²	35	19	8	4	4

1 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mit berücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages zusammengefasst dargestellt.

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mit berücksichtigt.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

¹⁷¹ Vgl. Länderabfrage: BE, BY, BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, ST, SH, TH, SL, SN.

¹⁷² Vgl. Länderabfrage: TH.

¹⁷³ Vgl. Länderabfrage: SN.

¹⁷⁴ Vgl. Länderabfrage: HB.

¹⁷⁵ Vgl. Länderabfrage: NI.

- Belastbare Zahlen zu traumatisierten UMA ergeben sich auch nicht aus den Rückmeldungen der Fachverbände. Dies hängt aus der Sicht von Verbänden vor allem damit zusammen, dass Traumata nicht gleich zu Beginn der Inobhutnahme erkannt und erst später deutlich werden.¹⁷⁶ Aus einigen Rückmeldungen von Verbänden geht hervor, dass tendenziell eher von einer hohen Anzahl an traumatisierten UMA ausgegangen wird.¹⁷⁷
- Zu der Thematik insgesamt gibt es keine belastbaren Untersuchungen. Laut einem Review einschlägiger Fachliteratur einer Forschergruppe des Universitätsklinikum Ulms ist bei einer Vielzahl der UMA von traumatischen Erfahrungen auszugehen – häufig Kriegserfahrungen.¹⁷⁸ Die Prävalenz psychischer Störungen liegt für die – in dem Review betrachteten – Untersuchungen bei UMA insgesamt zwischen 42% und 56%. Die häufigste psychiatrische Auffälligkeit ist die PTSS (Post-Traumatische-Stress-Störung) bzw. PTBS (Post-Traumatische Belastungsstörung).¹⁷⁹ Eine längerfristige und umfassende Studie hierzu liegt nicht vor.
- Traumatische Erfahrungen werden insgesamt häufiger von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geäußert als von begleiteten Geflüchteten.¹⁸⁰ Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die Erfahrungen mit traumatisierenden Erlebnissen signifikant höher sind und zudem das protektiv wirkende familiäre Umfeld fehlt.^{181,182}
- Nach Zwischenergebnissen einer empirischen Untersuchung von Jugendhilfeverläufen bei UMA zeigt sich:¹⁸³
 - Im Zuge der Inobhutnahme werden **in 24% der Clearings keine Angaben zu belastenden Erlebnissen im Heimatland** gemacht.
 - Wenn hingegen von belastenden Erlebnissen berichtet wird, so geht es dabei häufig um (Bürger-)Krieg, Verfolgung, Armut/Schulden der Familie, Gewalt außerhalb der Familie und familiäre Gewalt als besonders belastende Erlebnisse der Heimat.

¹⁷⁶ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BAG BBW, Der Paritätische.

¹⁷⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Trägergesellschaft St. Mauritius.

¹⁷⁸ Vgl. Witt/Rassenhofer/Fegert/Plener 2015, S. 211. Die Autorengruppen ist folgendermaßen vorgegangen: „Zur Identifikation relevanter Artikel wurden die Datenbanken Embase, ISI Web of Science, Pubmed, Scopus, Psycinfo und Psynex systematisch durchsucht. Zusätzlich wurden relevante Artikel per Handsuche über Google Scholar identifiziert. (...) Folgende Einschlusskriterien wurden angelegt: Erschienen im Zeitraum 01. 01. 2004 bis 30. 04. 2015; Publikation in einem peer-reviewed Journal; Teilnehmer sind UMF (d. h. unbegleitete Flüchtlinge < 18 Jahre zum Zeitpunkt der Ankunft im Aufnahmeland); Originalarbeit; mind. 10 Studienteilnehmer; qualitative oder quantitative Arbeit; Publikation in deutscher oder englischer Sprache“ (Witt/Rassenhofer/Fegert/Plener 2015, S. 210).

¹⁷⁹ Vgl. Witt/Rassenhofer/Fegert/Plener 2015, S. 211.

¹⁸⁰ Vgl. Witt/Rassenhofer/Fegert/Plener 2015, S. 211.

¹⁸¹ Vgl. Gravelmann 2016, S.121.

¹⁸² Vgl. BPtK 2015, S.10.

¹⁸³ Vgl. BVkE/IKJ 2016.

- Laut dem Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland sind
 - rund ein Viertel der Klient(inn)en in den „Psychosozialen Zentren“ minderjährig;
 - 45% dieser minderjährigen Klient(inn)en sind UMA, was einen Anteil von 11% an der Gesamtzahl ausmacht.¹⁸⁴
- Weitere Ausführungen zu Angeboten und Ressourcen, die für die Traumabewältigung zur Verfügung stehen, sind im Kapitel IV.3 nachzulesen.

4. Familienverhältnisse

Familienverhältnisse von UMA sind oftmals noch ungeklärt bzw. nur schwer aufzuklären, so dass mitunter auch unklar ist, inwiefern ein Minderjähriger mit einem Angehörigen eingereist ist oder nicht. Damit ist auch die Frage, ob ein Minderjähriger unbegleitet ist, in Einzelfällen schwer festzustellen.

Minderjährige können beispielsweise in Begleitung von volljährigen Ehepartnern, älteren Geschwistern und/oder anderen Familienangehörigen geflüchtet sein. Die Familienkonstellationen von UMA werden in Kapitel 4.1 betrachtet. Kapitel 4.2 befasst sich mit UMA als Waisen oder Halbwaisen.

4.1. Familienangehörige in Deutschland

Die Schwierigkeit, belastbare Angaben zur Anzahl der Geschwisterkinder von UMA zu finden, wird unter anderem durch die Ergebnisse der Länderabfrage deutlich. Nicht alle Länder haben Auskunft zu dieser Frage geben können.¹⁸⁵ Bei über der Hälfte der Rückmeldungen von den Ländern handelt es sich zudem um Schätzungen zur Anzahl der Geschwisterkinder, da keine entsprechenden Daten erhoben werden (vgl. Tabelle 9).

¹⁸⁴ Vgl. Baron/Schriefers 2015, S. 34.

¹⁸⁵ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, NW, TH, SH.

Tabelle 9: Angaben zum Anteil der UMA mit Geschwisterkindern innerhalb Deutschlands seitens der Länder

Land	Anteil der UMA mit Geschwisterkindern innerhalb Deutschlands (in %)
Baden-Württemberg	(10-20)
Berlin	(3)
Mecklenburg- Vorpommern	23
Niedersachsen	6,9
Rheinland-Pfalz	8,1
Sachsen-Anhalt	(5)
Sachsen	(5)

Lesehinweis: Bei den Werten bzw. Wertebereichen in Klammern handelt es sich um geschätzte Prozentangaben. Ein Schätzverfahren ist den Ländern nicht vorgegeben worden. Die vorliegenden Ergebnisse für das Land Hessen werden hier nicht ausgewiesen, da eine Validierung der Angaben nicht möglich gewesen ist.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

Seitens der – über die kommunalen Spitzenverbände antwortenden – Kommunen liegen die Einschätzungen bezüglich des Anteils von UMA mit Geschwisterkindern zwischen unter 10% und über 40%. Das Gros der Rückmeldungen bezieht sich allerdings auf Angaben von weniger als 30% (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Schätzungen über den Anteil der UMA mit Geschwisterkindern in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände

Kommunen nach Zugehörigkeit zu kommunalen Spitzenverbänden	Anteil der UMA mit Geschwisterkindern		
	<10%	10%-30%	>40%
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ¹	5	7	2
Landkreistag ²	9	10	2

1 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mit berücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages zusammengefasst dargestellt.

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mit berücksichtigt.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

- Nach Aussagen von Fachverbänden wiederum hat der überwiegende Teil der UMA Geschwister.¹⁸⁶ Zum Teil sind diese ebenfalls geflüchtet, zum Teil leben diese noch im Heimatland. Hier wird zudem ein Unterschied zwischen den UMA unterschiedlicher Herkunftsländer festgestellt – so haben beispielsweise Jugendliche aus Afrika eher selten Geschwister in Deutschland, Syrer hingegen sehr häufig.¹⁸⁷
- Noch weiter auseinander gehen die Aussagen zu weiteren Familienangehörigen der UMA innerhalb Deutschlands. Die Angaben in den Rückmeldungen der Länder, welche konkrete Angaben gemacht haben, variieren zwischen 11% und 95% (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Angaben über den Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland seitens der für die Verteilung von UMA zuständigen Länder

Land	Anteil der UMA mit Familienangehörigen innerhalb Deutschlands (in %)
Baden-Württemberg	(20-40)
Berlin	(<10)
Bremen	95
Mecklenburg-Vorpommern	23,83
Niedersachsen	11,1
Nordrhein-Westfalen	(30)
Rheinland-Pfalz	27
Saarland	(10)
Sachsen-Anhalt	(20-80) ¹
Sachsen	(25) ¹

Lesehinweis: Bei den Werten bzw. Wertebereichen in Klammern handelt es sich um geschätzte Prozentangaben. Ein Schätzverfahren ist den Ländern nicht vorgegeben worden. Zum Teil basieren die Angaben auf Ergebnissen einer Anfrage der Länder bei den hiesigen Kommunen im Land.

¹ Für das Land Sachsen-Anhalt wird hier der Minimum- und der Maximumwert einer seitens des Landes durchgeführten Abfrage bei den hiesigen Jugendämtern dargestellt. An dieser haben sich vier Kommunen beteiligt. Bei der Schätzangabe für das Land Sachsen ist zu berücksichtigen, dass seitens der Jugendämter im Land eine Spanne von 5% bis 85% angegeben worden ist. Die vorliegenden Ergebnisse für das Land Hessen werden hier nicht ausgewiesen, da eine Validierung der Angaben nicht möglich gewesen ist.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

¹⁸⁶ Vgl. Verbändeabfrage: SkF, VPK (WAKALA).

¹⁸⁷ Vgl. Verbändeabfrage: DiCV NRW, DRK LV TH.

- Die Unterschiede beim Anteil der UMA mit Familienangehörigen spiegeln sich auch in den Rückmeldungen von den Kommunen wieder, wenn hier Anteile zwischen weniger als 15% und mehr als 50% angegeben werden (vgl. Tabelle 12).

Tabelle 12: Schätzungen der Mitglieder in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände zum Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland

Kommunen nach Zugehörigkeit zu kommunalen Spitzenverbänden	Anteil der UMA mit Familienangehörigen innerhalb Deutschlands		
	< 15%	20% – 40%	> 50%
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ¹	2	9	7
Landkreistag ²	7	11	9

1 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mit berücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages.

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mit berücksichtigt.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

- Ebenso weit wie bei den Ländern und auf der kommunalen Ebene gehen die Schätzungen der Fachverbände zu der Frage nach dem Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland auseinander. Die Fachverbände, die hierzu Angaben gemacht haben, geben beispielsweise „eher gering“ an (AWO)¹⁸⁸ oder auch „relativ hoch“ (u.a. BumF, DCV)¹⁸⁹ bzw. sprechen von Korridoren von „bis zu 30%“¹⁹⁰, „über 50%“¹⁹¹ oder auch „bis hin zu 75%“¹⁹². Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die in diesem Zusammenhang antwortenden Träger eine mitunter sehr unterschiedliche Größe haben und zudem nicht in jeweils gleichem Umfang für UMA zuständig sind.
- Die Gründe für das Fehlen von verlässlichen Angaben sind vielfältig. Vor allem hängt es jedoch, auch nach Einschätzungen von zahlreichen Verbänden, unmittelbar damit zusammen, wie weit man den Begriff des Familienangehörigen fasst und wie man die Familienangehörigkeit feststellt¹⁹³ – eine Einschätzung, die auch vonseiten der Länder geteilt werden kann. So geben UMA beispielsweise an, Verwandtschaft zu haben, ohne dass eine tatsächliche Verwandtschaft bestätigt werden kann. In einigen Fällen hat sich her-

¹⁸⁸ Vgl. Verbändeabfrage: AWO.

¹⁸⁹ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DCV BW BY BE HH SN.

¹⁹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: SkF, Paritätischer.

¹⁹¹ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie LV BY.

¹⁹² Vgl. Verbändeabfrage: DRK LV BY.

¹⁹³ Vgl. Verbändeabfrage: DRK LV SN, IGfH, UNICEF, DCV BW BY BE HH SN, BumF.

ausgestellt, dass es sich um „Freunde der Familie“ handelt, die zum Teil auch als „Cousin“ oder „Onkel“ bezeichnet werden.¹⁹⁴ Hierbei ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass der Terminus „Familie“ oder auch das Verständnis von Familienangehörigen individuell und kulturell unterschiedlich interpretiert wird.

4.2. Anteil von Halbweisen und Waisen an den UMA

- Die Datenlage zu Waisen bzw. Halbweisen in der Gruppe der UMA ist ebenfalls nur wenig belastbar. Fasst man die wenigen Angaben aus den Ländern zusammen, ist eher von einem geringen Anteil auszugehen (vgl. Tabelle 13). Allerdings können zahlreiche Länder hierzu keine Aussagen machen.¹⁹⁵

Tabelle 13: Schätzungen der Länder zum Anteil der Waisen und Halbweisen bei den UMA

Land	Anteil Waisen (in %)
Berlin	< 10
Hessen	≤ 10
Mecklenburg-Vorpommern	<10
Sachsen-Anhalt	5-30
Sachsen	5-31

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

- Auch seitens der Fachverbände und der Kommunen liegen keine belastbaren Daten über die Anzahl von Halbweisen und Waisen vor, sondern nur Schätzwerte. Der überwiegende Teil der Schätzungen der Fachverbände weist auf einen Anteil im Rahmen einer Spanne zwischen 5% und 20% hin.¹⁹⁶
- Die Spanne der Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände geht sogar noch weiter, bewegt sich aber mehrheitlich im Bereich von bis zu einem Drittel. Insgesamt ist erwartungsgemäß davon auszugehen, dass die Anzahl der Halbweisen höher ist als die Anzahl der Vollweisen. Dies zeigt sich sowohl bei den Rückmeldungen der Länder¹⁹⁷ als auch bei den Rückmeldungen der Fachverbände.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Vgl. Länderabfrage: ST.

¹⁹⁵ Vgl. Länderabfrage: BY, BW, BB, HB, HH, NI, NW, RP, SH, TH, S.L

¹⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, BVkE, Diakonie, SkF, IGfH.

¹⁹⁷ Vgl. Länderabfrage: MV, ST.

¹⁹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: DCV BW BY BE HH SN, Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius.

Tabelle 14: Schätzungen in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände zum Anteil der Waisen und Halbwaisen bei den UMA

Kommunen nach kommunalen Spitzenverbänden	Anteil Waisen und Halbwaisen		
	0%-35%	40%-50%	> 50%
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ¹	5	3	-
Landkreistag ²	13	-	1

1 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mitberücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages zusammengefasst dargestellt (vgl. auch C. I.).

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mitberücksichtigt.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

5. Familienzusammenführungen und –nachzüge

Der Begriff Familienzusammenführung ist die Zusammenführung eines Familienangehörigen mit einer Person an einem gemeinsamen Ort zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit. Die verbindliche Definition (vgl. Art. 2 Buchst. D Familienzusammenführungsrichtlinie lautet: „Familienzusammenführung“ bezeichnet die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind. Sie betrifft Familien, die auf der Flucht getrennt wurden oder die zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihr Heimatland verlassen haben und nun gemeinsam an einem Ort (z.B. in einer Stadt in Deutschland) leben möchten und sich aber noch an unterschiedlichen Orten (z.B. zwei unterschiedlichen Städten in Deutschland oder auch in unterschiedlichen Ländern) befinden (vgl. Kap. 5.1). Unter dem Begriff Familiennachzug hingegen wird der Nachzug von Eltern, Geschwisterkindern oder anderen Familienangehörigen aus dem Ausland nach Deutschland verstanden (vgl. Kap.5.2).

5.1. Familienzusammenführungen

Zu unterscheiden sind grundsätzlich nationale (innerhalb Deutschlands), und internationale (bspw. innerhalb der EU) Familienzusammenführungen in/aus einen/m Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-Verordnung (europäische Staaten) und Familienzusammenführungen nach

dem Aufenthaltsgesetz aus Drittstaaten. Ähnlich wie für den Familiennachzug fehlen jedoch auch zu den stattfindenden Familienzusammenführungen verlässliche Daten.

Nationale Zusammenführung mit Familie und Verwandten:

- Laut aktueller Einschätzungen der befragten Länder vom August bzw. September 2016 haben **nationale Familienzusammenführungen** für die UMA eine **sehr viel höhere Bedeutung** als internationale Familienzusammenführungen:¹⁹⁹
 - Es wird seitens der Länder darauf hingewiesen, dass eine Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands – auch über Bundesländergrenzen hinweg – nur schwer zu realisieren ist, wenn das Vorhandensein von Verwandten innerhalb Deutschlands erst nach dem Verteilverfahren gem. § 42b SGB VIII festgestellt wird, da kein gesetzliches Verfahren für eine erneute Verteilung besteht (vgl. auch Kap. II).²⁰⁰
 - Nach Einschätzungen der Länder ist eine mögliche bzw. durchzuführende Familienzusammenführung innerhalb von Deutschland mitunter eine Herausforderung hinsichtlich jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten.²⁰¹
 - Die Übergabe der Fallzuständigkeit an das Jugendamt am Aufenthaltsort der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Rahmen des § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen.
- Zu den Möglichkeiten der Familienzusammenführung werden auch verbandseitig bürokratische Hürden konstatiert, die eine Zusammenführung zum Teil zwischen Bundesländern, vereinzelt aber auch innerhalb eines Bundeslandes erschweren.²⁰²
- Der BumF stellt in seiner Erhebung fest, dass die lange Verfahrensdauer bei Vormundschaftsbestellung in vielen Fällen eine Familienzusammenführung zumindest verzögert.²⁰³
- Laut einer Handlungsempfehlung der BAGLJÄ aus dem Jahre 2014, also vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, sollte bei einer Familienzusammenführung im Fall eines UMA die (Wieder)Herstellung der Einheit der Familie oberste Priorität haben. Die Klärung von Möglichkeiten einer Familienzusammenführung sollte hauptverantwortlich durch das Jugendamt erfolgen. Allerdings weist die BAGLJÄ auch darauf hin, dass von einer Familienzusammenführung abzusehen ist, wenn sie nicht dem Wohl des Kindes dient (z.B. Zwangsverheiratung). Dies

¹⁹⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, ST, SH, SN.

²⁰⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, HB, MV, NW, RP, ST, TH, SN.

²⁰¹ Vgl. Kepert 2016, S. 15.

²⁰² Vgl. Verbändeabfrage: DiCV NRW, DCV BW BY BE HH SN; AWO.

²⁰³ Vgl. BumF 2016a, S.13.

erfordert sorgfältige Prüfungen. So ist der UMA selbst zu hören (vgl. auch Kap. II.5), ggf. sind elterliche Vollmachten anzufordern.²⁰⁴

Zusammenführung mit Familie und Verwandten nach Dublin-Verordnung

- Zum Thema internationale Familienzusammenführungen äußern sich weitaus weniger Länder:
 - In den vorliegenden Rückmeldungen wird mit einem Verweis auf die Dublin - Verordnung insbesondere auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde, Jugendamt, Träger und dem UMA hingewiesen.²⁰⁵

5.2. Familiennachzug

Das Thema Familiennachzug und insbesondere der Elternnachzug haben für einige UMA eine hohe Bedeutung. Es reisen aber auch viele Jugendliche unbegleitet nach Deutschland ein, für die der Familiennachzug keine Bedeutung hat bzw. ausgeschlossen ist. Für Deutschland liegt keine statistische Erfassung zum Familiennachzug zu UMA vor.²⁰⁶ Die rechtlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug durch Familienangehörige zu UMA aus Drittstaaten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz. Grundsätzlich gilt als rechtliche Voraussetzung des Familiennachzugs zu UMA: Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist und der UMA einen Aufenthaltstitel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hat, kann der Familiennachzug den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen beantragt werden.

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 16. März 2018 ausgesetzt worden (§ 104 Abs. 13 Satz 1 AufenthG). Die Regelung der §§ 22, 23 AufenthG zur Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bleibt von der Aussetzung unberührt. Das bedeutet, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus (dringenden) humanitären Gründen weiterhin möglich ist. Familienangehörige können also trotz des zweijährigen Ausschlusses des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten aufgenommen werden, wenn (dringende) humanitäre Gründe vorliegen.

In Bezug auf den Elternnachzug zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen wird jeder Einzelfall geprüft. Auch wenn kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, ist eine Aufnahme nach § 22 AufenthG aus dringenden humanitären Gründen nicht ausgeschlossen. Bei

²⁰⁴ Vgl. BAGLJÄ 2014.

²⁰⁵ Vgl. Länderabfrage: HE, TH.

²⁰⁶ Vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/9133, S. 16.

Prüfung der humanitären Notsituation erfolgt stets eine Prüfung der Gesamtsituation aller Familienangehörigen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention und EMRK finden in jedem Einzelfall Berücksichtigung. Bei dessen Prüfung werden insbesondere auch das Kindeswohl und das besondere Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt. Dies gebieten auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention. Bislang sind nur wenige Anträge von unbegleiteten minderjährigen Ausländern mit subsidiärem Schutz auf Aufnahmen von Familienangehörigen im Auswärtigen Amt eingegangen; sie werden derzeit geprüft.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für die Berücksichtigung der Familienangehörigen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Relocation- und Resettlementkontingente ein.

- Die Länder bestätigen in ihren Rückmeldungen, dass ein Familiennachzug nicht für alle UMA gleichermaßen bedeutsam ist. Es wird sowohl davon berichtet, dass UMA mit dem Auftrag, einen Familiennachzug zu ermöglichen, auf die Flucht geschickt werden²⁰⁷, als auch, dass UMA keinen Familiennachzug anstreben.²⁰⁸
- Zu den Gründen eines geplanten Aufenthalts ohne Familiennachzug gehören z. B. eine Distanzierung von Normen und Regeln des Herkunftslandes, Flucht vor familiärer Gewalt oder auch die Versorgung der Familie im Herkunftsland durch Geldtransfers.²⁰⁹ Die Länder weisen aber darauf hin, dass einerseits aufgrund der langen Dauer des Asylverfahrens sowie der Umsetzung der Ergebnisse – angegeben wird eine Dauer von 10 bis 15 Monaten – und andererseits aufgrund des Alters eines UMA kurz vor der Volljährigkeit ein **Familiennachzug teilweise rechtlich nicht mehr möglich** ist.²¹⁰ So wird auch aus den Rückmeldungen der Fachverbände deutlich, dass Familiennachzüge im Allgemeinen sowie Elternnachzüge im Besonderen in vielen Fällen gewünscht, jedoch auch mit Blick auf den Nachzug der Eltern schwer umzusetzen sind. Das heißt beispielsweise konkret:²¹¹
 - Unter anderem verhindern länger andauernde Asylentscheidungen und die Wartezeiten bis zur Stellung eines Asylantrags in einigen Fällen den Familien- bzw. EI-

²⁰⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, SN.

²⁰⁸ Vgl. Länderabfrage: MV.

²⁰⁹ Vgl. Länderabfrage: MV.

²¹⁰ Vgl. Länderabfrage: MV, TH.

²¹¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, DRK LV BY.

ternnachzug,²¹² weil der Ausländer bereits nahe an der Volljährigkeitsgrenze ist. Mit Volljährigkeit ist ein Elternnachzug grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

- Dies wird auch durch die Ergebnisse einer Online-Befragung des BumF bestätigt: Die Befunde deuten darauf hin, dass die lange Verfahrensdauer der Vormundschaftsbestellung Familiennachzüge **erschwert** bzw. verhindert.²¹³
- Aus den Rückmeldungen der Kommunen wird deutlich, dass das Thema Familiennachzug praxisrelevant und ein wichtiges Thema ist, zumal es den Alltag im Umgang mit dem UMA maßgeblich mit prägen kann.
 - Auf die Fragen nach dem Familiennachzug antworten insgesamt 53 Kommunen sowie der Niedersächsische Städtetag und der Hessische Landkreistag. Etwa die Hälfte der Kommunen geben an, dass entweder bereits ein Familiennachzug stattgefunden hat oder noch geplant ist.²¹⁴
 - Weit mehr als die Hälfte der Kommunen geben an, dass der Wunsch nach einem Familiennachzug vielfach bei den UMA besteht.²¹⁵ Nur drei Kommunen des Landkreistages geben an, dass der Wunsch nach einem Familiennachzug seitens der UMA bislang kein Thema gewesen ist.²¹⁶
 - Entscheidend für die Relevanz des Themas ist das Herkunftsland der UMA, so geben zwei dieser drei Kommunen an, dass von syrischen UMA sehr wohl der Wunsch nach einem Familiennachzug besteht²¹⁷, dies jedoch nicht bei afghanischen, eritreischen und somalischen UMA der Fall ist.²¹⁸ Hierbei handelt es sich allerdings um Einzelaussagen, die nicht zu verallgemeinern sind.

6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA

Bei den Bedürfnissen von UMA unterscheiden Länder in ihren Antworten zwischen primären und sekundären Bedürfnissen. Unter primären Grundbedürfnissen fallen dabei die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, die Sprachförderung, die medizinische Versorgung, aber auch der Zugang zu Bildung.²¹⁹ Zu den sekundären Bedürfnissen gehören die Möglichkeit, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen, oder auch die Gelegenheit, den Kontakt zur

²¹² Vgl. Verbändeabfrage: AWO, DCV BW BY BE HH SN, SkF, DRK LV TH.

²¹³ Vgl. BumF 2016a, S.13.

²¹⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²¹⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²¹⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²¹⁷ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²¹⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²¹⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, HH, MV, ST, TH.

Heimat herzustellen bzw. zu erhalten.²²⁰ Auch das Bedürfnis nach einer adäquaten Betreuung und Unterstützung ist hier von großer Relevanz. Für die nachfolgende Darstellung der Bedürfnisse der UMA, wie sie von Ländern, Kommunen und Fachverbänden wahrgenommen werden, wird diese Differenzierung nicht übernommen.

- Nach Auskunft der Länder divergieren die Erwartungshaltungen der UMA je nach Herkunftsland und Fluchtursache. Ganz allgemein werden jedoch häufig folgende Erwartungen bzw. Wünsche von den UMA geäußert:²²¹
 - Sicherheit;
 - schneller Spracherwerb und – damit oft einhergehend – Integration in das Schul- bzw. Arbeitswesen;
 - Unterbringung in einer Großstadt;
 - Zugang zu Kommunikationsmedien und -mitteln, insbesondere Internet – z.B. für die Kontaktaufnahme zur Heimat;
 - möglichst schnelle wirtschaftliche Unabhängigkeit (bspw. zur Finanzierung eines Familiennachzugs oder auch zur (Mit-)Versorgung der Familie im Herkunftsland);
 - Zukunftsperspektiven.
- Auch die Rückmeldungen der Fachverbände²²² und kommunalen Spitzenverbände²²³ bestätigen diese Bedürfnisse:
 - Es wird ausdrücklich darauf verweisen, dass UMA zu einem großen Teil die gleichen Bedürfnisse haben wie andere (deutsche) Jugendliche.
 - Darüber hinaus machen die Antworten insbesondere der Verbände deutlich, dass die Bedürfnisse der UMA nicht homogen sind, sondern auch individuelle Unterschiede in den Unterstützungsbedürfnissen deutlich werden.²²⁴
 - Häufig thematisiert werden für diese Zielgruppe nach den Angaben von Fachverbänden²²⁵ sowie den kommunalen Spitzenverbänden²²⁶ (keine bestimmte Reihenfolge):
 - das Erlernen der deutschen Sprache, schnelle Bildungsteilnahme in Form von Schulbesuchen oder Berufsvorbereitungen und schnellstmöglicher Zugang zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sowie damit einhergehend die Möglichkeit, Geld zu verdienen;

²²⁰ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HH, MV, ST, TH.

²²¹ Vgl. Länderabfrage: BB, HH, MV, ST, TH, SL

²²² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DiCV NRW, IGfH, DKSB.

²²³ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²²⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BAG BBW, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg, Diakonie LV BY.

²²⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BVkE, DCV BW BY BE HH SN, SkF, Deutscher Verein.

²²⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

- die Art der Unterbringungen: unterschiedliche individuelle Bedürfnisse (ruhige, alleinige Unterbringung vs. Unterbringung mit anderen), eine Unterbringung unter Berücksichtigung ähnlicher kultureller und ethischer Werte sowie der Wunsch, gemeinsam mit deutschen Kindern und Jugendlichen untergebracht zu werden;
 - eine geregelte Tagesstruktur und Freizeitmöglichkeiten (vor allem Sport);
 - Betreuungs- und Begleitungskontinuität sowie -intensität;
 - Sicherung des Aufenthalts und Beratung diesbezüglich;
 - Sicherung des Aufenthaltsortes vor dem Hintergrund eines starken Sicherheitsbedürfnisses, beispielsweise bezogen auf den Aufenthaltsort;
 - Umfang der medizinischen Versorgung zwischen Basisversorgung und weiteren Gesundheitsleistungen wie Zahnversorgung, Therapien u.a.m.;
 - Kontakt zur Herkunftsfamilie und/oder zu Freunden.
- Zwischenergebnisse einer qualitativen Studie des DJI machen deutlich, dass junge Menschen das Bedürfnis haben, sich nach der Ankunft zunächst in Ruhe und Sicherheit zu erholen. Sie benötigen ferner stabile Beziehungen und verlässliche Strukturen, an denen sie sich orientieren können und mit deren Hilfe sie Zukunftsperspektiven entwickeln können.²²⁷
 - Vorwiegend wird aus den Interviews der Wunsch nach einem festen Zuhause und einer Bezugsperson deutlich.²²⁸
 - Zahlreiche Ortswechsel und Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Zukunft in Deutschland wirken sich negativ aus und verhindern bei Jugendlichen das Gefühl, wirklich angekommen zu sein.²²⁹

7. Vermisste UMA

Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger in der ihm zugewiesenen Unterkunft vermisst wird, erfolgt eine Vermisstenanzeige bei der örtlichen Polizei überwiegend durch Mitarbeitende der Unterkunft des vermissten UMA oder durch das zuständige Jugendamt. Die die Anzeigen aufnehmende Polizeidienststelle veranlasst die Fahndungsausschreibung im nationalen polizeilichen Fahndungssystem sowie im „Schenger Informationssystem“.²³⁰

²²⁷ Vgl. Lechner/Huber/Holthusen 2016.

²²⁸ Vgl. Lechner/Huber/Holthusen 2016.

²²⁹ Vgl. Lechner/Huber/Holthusen 2016.

²³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8087, S.6f.

Jugendamt und Polizei unterliegen hier gesetzlichen/verwaltungsrechtlichen Vorgaben, eine Vermisstenanzeige zu erstatten (Jugendamt u.a.) und aufzunehmen sowie zu bearbeiten (Polizei).

Eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter Minderjähriger ist allerdings nicht möglich. So können auch Entwicklungen nur mit Vorbehalt interpretiert werden, wenn beispielsweise seit 2014 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der vermissten UMA ausgewiesen wird. Grundsätzlich gilt es bei diesen Zahlen also, Einschränkungen und methodische Erhebungshinweise zu beachten (vgl. auch Teil C).

7.1. Anzahl der vermissten UMA

Eine valide Datenlage zur Feststellung der Anzahl der vermissten oder verschwundenen UMA liegt nicht vor.

Wenn beispielsweise im Januar 2016 Europol von rund 10.000 verschwundenen UMA europaweit spricht oder auch das BKA im Januar 2016 deutschlandweit von 4.718 verschwundenen UMA und im Juli bereits von 8.913²³¹ sowie im Oktober von 8.936 – davon 916 Kinder (bis 13 Jahre) und 8.020 Jugendliche –, so gilt es, die Aussagekraft dieser Zahlen richtig einzuordnen: Zunächst einmal ist zu beachten, dass es sich bei den Zahlen um **Vermisstenmeldungen** handelt, nicht um tatsächlich vermisste unbegleitete Minderjährige.

Das bedeutet insbesondere auch: Aus der Anzahl der Vermisstenmeldungen kann keine pauschale Bewertung, wie es den unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland geht oder wie sie versorgt und betreut werden, abgeleitet werden.

Die Zahl der vermissten Personen und unbekanntem Toten werden zentral in der beim Bundeskriminalamt (BKA) geführten Verbunddatei „Vermisste und unbekanntem Tote“ abgebildet. Die Vermisstendatei beruht auf den Fahndungsausschreibungen im polizeilichen Informationssystem INPOL sowie auf den Zulieferungen der Bundesländer.

- Eine Auswertung für den Zeitraum 2013 bis 2015 zeigt eine deutliche Zunahme der vermissten Gemeldeten, wie die Bundesregierung 2016 in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/8087) mit Blick auf Zahlen aus der Verbunddatei feststellt.²³²
- Für das Jahr 2016 sind die Vermisstenmeldungen zumindest noch in den ersten Monaten des Jahres weiter ansteigend und haben Anfang Oktober 2016 einen Stand von 8.936 Fällen erreicht (vgl. Tabelle 15).²³³

²³¹ Vgl. BT-Drs. 18/8087, S. 1 sowie BKA 2016a; 2016b.

²³² Vgl. BT-Drs. 18/8087.

²³³ Vgl. BKA 2016a; 2016b.

- Die Zahl der Vermisstenfälle im Zusammenhang mit UMA ist insbesondere im vierten Quartal 2015 gestiegen. Der sprunghafte Anstieg der Zahlen seit Mitte 2015 liegt u.a. daran, dass erst ab diesem Zeitpunkt das Erhebungsmerkmal „unbegleitet“ für die Statistik verbindlich wurde.

- **Insgesamt ist Folgendes festzustellen:**
 - Die Strukturen und Verfahren auch mit Blick auf die polizeiliche Anzeige von vermissten UMA haben sich institutionalisiert.
 - Der deutliche Anstieg der über die Statistik ausgewiesenen Vermisstenzahlen ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2015 die Zahl der Geflüchteten insgesamt gestiegen ist.
 - Die veröffentlichte Zahl des BKA gibt die **Zahl von Meldungen** von Vermissten wieder, **nicht** tatsächlich **vermisste minderjährige Flüchtlinge**. Diese Zahl vermag kein tatsächliches Bild der Lage zu zeichnen: Eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist kaum möglich. Gründe hierfür liegen u.a. an oft fehlenden Rückmeldungen bei Wiederfeststellung des vermisst Gemeldeten und in möglichen Mehrfacherfassungen einzelner junger Menschen. Dies kann beispielsweise bedingt durch fehlende Personaldokumente und der damit verbundenen Angabe unterschiedlicher Personalien bei der Registrierung an unterschiedlichen Orten erfolgen. Im Einzelnen:
 - Aufgrund eines seinerzeit noch fehlenden einheitlichen Erfassungssystems von unbegleiteten Minderjährigen sind keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der tatsächlich „verschwundenen“ unbegleiteten Minderjährigen möglich. Die Datenlage wird sich aber in Zukunft bessern, da nunmehr durch die Einführung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes auch unbegleitet minderjährig einreisende Flüchtlinge einheitlich registriert werden (bei Erstkontakt mit zur Registrierung befugten Stellen (BAMF, mit Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden) und ab einem Alter von 14 Jahren auch mit Fingerabdrücken erfasst werden.
 - Es gibt sehr verschiedene Gründe, wieso unbegleitete Minderjähriger als „vermisst“ gemeldet werden (insbesondere ihre eigenständige Weiterreise (auch ins Ausland) oder auch Familienzusammenführungen). Anschließend gibt es oft keine Rückmeldung, wenn die Kinder bei ihrer Familie angekommen

men sind. So bleiben die Minderjährigen in diesen Fällen weiterhin statistisch als „vermisst“ erfasst.

- Zudem kommt es zu Mehrfachregistrierungen, wenn sich Jugendliche an einem anderen Ort wieder melden oder es verschiedene Schreibweisen der Namen gibt. Dies wird künftig zumindest für die über 14-jährigen vermieden, wenn das Datenaustauschverbesserungsgesetz technisch soweit umgesetzt ist, dass Ausländerbehörden Minderjährige im AZR mit Fingerabdrücken erfassen und recherchieren können.
- Unbegleitete Minderjährige sind natürlich eine besonders schutzbedürftige Gruppe und können auch Opfer von Straftaten sein. Besondere Hinweise liegen hierzu aber nicht vor.

Tabelle 15: Beim BKA als vermisst gemeldete UMA (April 2015 bis Oktober 2016)

Quartal	Insgesamt (vermisste (ehemalige) UMA ¹)	davon Kinder und Jugend- liche (bis 17 Jahre)	davon Kinder (bis 13 Jah- re)	davon Ju- gendliche (14 bis 17 Jahre)	davon Er- wachsene (ab 18 Jah- ren)
01.04.2015	1.115	1.104	103	1.001	11
01.07.2015	1.637	1.624	145	1.479	13
01.10.2015	3.196	3.177	299	2.878	19
01.01.2016	4.749	4.718	431	4.287	31
01.04.2016	8.629	8.537	781	7.756	92
01.07.2016	8.991	8.916	867	8.049	78
01.10.2016	8.097	1.104	916	8.020	77

¹ Über die so genannte „VermiUTot-Statistik“ des Bundeskriminalamtes werden die in den Vermisstenzahlen enthaltenen unbegleiteten Flüchtlingskinder gesondert ausgewiesen. Hier wird unterschieden zwischen Kinder (bis 13 Jahre), Jugendliche (14 bis 17 Jahre) sowie Erwachsene (ab 18 Jahre).

Lesehinweise: Die Statistik des BKA erfasst „unbegleitete Flüchtlingskinder“ seit 2006. Eine Definition zu dem Begriff "unbegleitete Flüchtlingskinder" gibt es zurzeit nicht, aber es gibt Bemühungen für eine bundesweit einheitliche Definition. Die Länder erfassen diese Kategorie in eigener Zuständigkeit. Es besteht keine Meldepflicht seitens der Länder.

Quelle: BKA 2016a (Sonderauswertung)

- Hinsichtlich des **Zeitpunktes**, wann UMA sich entziehen oder verschwinden, **zeigen Erfahrungen der Länder**:
 - Während sich aus der vorläufigen Inobhutnahme zwischen 3% und 15% der UMA entziehen²³⁴,
 - liegen diese Werte bei der endgültigen Inobhutnahme etwas höher, und zwar zwischen 4% und 30%.²³⁵

²³⁴ Vgl. Länderabfrage: Spanne der Länder BW, BE, BB, HB, MV, TH, SL, SN, (HE (15%) keine getrennten Angaben)

²³⁵ Vgl. Länderabfrage: Spanne der Länder TH, ST, BW, BB, SN (HE(15%) keine getrennten Angaben)

- Schätzungen der Fachverbände gehen davon aus, dass sich 10% bis 15% der UMA entziehen bzw. verschwinden.²³⁶ Zudem gibt es Hinweise darauf, dass diese UMA für den Fall, dass sie sich der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII entziehen, zu einem Teil an den Ort der vorläufigen Inobhutnahme zurückkehren.²³⁷
- Nach Schätzungen eines Großteils der Kommunen, die sich über die kommunalen Spitzenverbände an der Abfrage beteiligt haben, entziehen sich 5% bis 30% der UMA.²³⁸ Eine Minderheit schätzt den Anteil der sich entziehenden UMA auf 50% bzw. über 50%.²³⁹

7.2. Mögliche Gründe für das Entziehen/Verschwinden der UMA

Es liegen keine bundesweiten und systematischen Kenntnisse zu Fällen vor, in denen UMA allein – ausgehend von einer Einrichtung und der dortigen Unterbringung – weitergereist sind.²⁴⁰

- Die Gründe für das Verschwinden werden in den offiziellen Fahndungsdatensätzen nicht registriert. Einzelne Fälle sind bekannt, wonach UMA nach eigenen Angaben zu Angehörigen in andere europäische Länder weiterreisen wollten.
- Als Hauptgrund für das Entziehen wird gemäß den Ländern die Unzufriedenheit mit der Zuweisungsentscheidung angesehen.^{241,242}
 - Gerade ländliche Regionen und kleinere Städte und Gemeinden erscheinen aufgrund ihrer geringeren Infrastruktur und Freizeitmöglichkeiten unattraktiver und es wird seitens der UMA ein erschwerter Kontakt zu Freunden, Verwandten, Bekannten oder anderen Migrant(inn)en gleicher ethnischer Herkunft und/oder Religionsgemeinschaft befürchtet.
 - Mitunter erfahren sie auch von anderen unbegleiteten Minderjährigen, wo es eine bessere Betreuungs- oder Unterbringungssituation gibt.
 - Aber auch die eigenständige Weiterreise in ein anderes europäisches Land sowie die Reise zu Verwandten oder Freunden in ein anderes Bundesland werden angeführt.²⁴³
- Die eigenständige Weiterreise der jungen Menschen ist auch nach den Erfahrungen und Einschätzungen zu den Gründen für das Verschwinden der UMA seitens der Fachverbände und der Kommunen ein zu wichtiger Aspekt:^{244,245}

²³⁶ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie Landesverband Bayern, Johanniter Unfallhilfe Berlin e.V.

²³⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, IGfH

²³⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände: 12 von 16 Schätzungen

²³⁹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände: 4 von 16 Schätzungen

²⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8087, S.5.

²⁴¹ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, MV, NW, ST, TH, SN.

²⁴² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁴³ Vgl. Länderabfrage: BW, HE, NW, MV, SN.

- So verweisen der BumF und UNICEF darauf, dass ein Großteil der vermisst gemeldeten UMA sich auf den Weg gemacht hat, um zu Angehörigen und Bezugspersonen in Deutschland oder anderen europäischen Staaten zu gelangen.²⁴⁶
- Laut Rückmeldungen der Verbände, aber auch der Kommunen wird häufig der Wunsch nach einer Weiterreise nach Skandinavien angegeben.²⁴⁷
- Für manche UMA dauert eine offizielle Familienzusammenführung zu lange, so dass die Jugendlichen versuchen, eigenständig zu den Angehörigen zu reisen.²⁴⁸
- Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage darauf hingewiesen, dass UMA zu Angehörigen in andere europäische Länder weitergereist sind.²⁴⁹

7.3. Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel

Es besteht die Befürchtung, dass unbegleitete ausländische Minderjährige vor, aber auch nach der Inobhutnahme durch die Jugendämter Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsprostitution oder des Drogenhandels in Deutschland werden und in diesen Kontexten oftmals auch aus dem Blick der Jugendhilfebehörden geraten.²⁵⁰ Die Bundesregierung möchte im Rahmen des vorliegenden Berichts zu diesem Sachverhalt und generell zum Thema UMA als Opfer von Ausbeutung, Gewalt, Missbrauch und Menschenhandel die Erkenntnisse aus den durchgeführten Abfragen zusammentragen.²⁵¹

- Insgesamt gibt es bislang **keinen**, der Polizei **bekannt** **vermissten unbegleiteten Minderjährigen, welcher Opfer einer schweren Straftat** wurde.
- Nach Berichten aus Kommunen und Ländern werden UMA Opfer von Gewalt bzw. rassistischen Anfeindungen durch Hierlebende.^{252,253}
- Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Minderjährigen Opfer von Menschenhandel wird. Die Geschäftsstatistiken von Bundeskriminalamt und den Lan-

²⁴⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, SOS-Kinderdörfer, DiCV Freiburg/Rottenburg/Stuttgart.

²⁴⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁴⁶ Vgl. BumF 2016b; UNICEF 2016 S.12.

²⁴⁷ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände (8 von 39 Angaben zu Gründen).

²⁴⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände (18 von 39 Angaben zu Gründen).

²⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8087.

²⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8087

²⁵¹ Vgl. auch BT-Drs. 18/8087, S.6f.

²⁵² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁵³ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, MV, TH.

deskriminalämtern geben hierzu keine Auskunft.²⁵⁴ Im Rahmen der Recherchen für diesen Bericht sind jedoch keine Hinweise diesbezüglich gefunden worden.

Es ist jedenfalls Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Clearingverfahrens bzw. der Abklärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs zu klären, ob der Minderjährige Opfer von Menschenhandel ist.

- **Ausblick – Umgang mit verschwundenen UMA**

- Belastbare Zahlen über verschwundene UMA werden sich auch zukünftig kaum gewinnen lassen: Auch mit der Erfassung biometrischer Daten der UMA im zentralen Kerndatensystem wird lediglich eine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung vermieden. Es bleiben die unkalkulierbaren Variablen durch den Anzeigenaufnahmepflicht (*Polizeidienstvorschrift*) aufgrund der eng gefassten Definition „Vermisste Minderjährige“ sowie die oft fehlenden Rückmeldungen, wenn ein vermisst UMA an einem anderen Ort wieder aufgegriffen wird. So entsteht eine nicht belastbare Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen in der Vermisstendatei, die vom BKA zentral geführt wird und auf den Zulieferungen der Bundesländer beruht. Das BKA seinerseits hat keine Möglichkeiten, die Zahlen bzw. die einzelnen Vermisstenfälle selbst zu überprüfen.
- Die bestehende bundeseinheitliche polizeiliche Definition, wann eine minderjährige Person als vermisst gilt, scheint auf die vermissten UMA nicht zielführend anwendbar zu sein. Den beteiligten Sicherheitsbehörden (BMI, BKA, Polizeien) ist bewusst, dass die Zahl von noch immer knapp 9000 vermissten UMA keine Aussagekraft hat. Die Beteiligten haben sich jedoch darauf geeinigt, weiter so zu verfahren und die Zahlen in der Vermisstendatei zu speichern, da es derzeit keine andere Möglichkeit einer Erfassung gibt, die – in der gleichen Weise – die UMA schützt.
- Folgende Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Datenlage beitragen:
 - Schnellere Eintragung in das Ausländerzentralregister durch bessere Vernetzung und Kooperation zwischen Jugendämtern und Ausländerbehörden/BAMF mit Fingerabdrücken sowie Abgleich der Fingerabdrücke mit dem AZR bei Behördenkontakten.
 - Herabsetzung der Altersgrenze für die Registrierung mit Fingerabdrücken.
 - Im Rahmen der Erstregistrierung: Aufnahme von Familienangehörigen (1. Grades);

²⁵⁴ Dies bestätigten entsprechende Anfragen beim BKA und den Landeskriminalämtern. Um mehr über die Situation von (verschwundenen) UMA zu erfahren, hat die Bundesregierung ein einheitliches Registrierungssystem im Ausländerzentralregister (AZR) mit Informationen zu den zuständigen Jugendbehörden für alle UMA eingeführt – 3. Februar 2016: Datenaustauschverbesserungsgesetz (vgl. auch BT-Drs. 18/8087, S. 5).

- Abgleich der Daten bei Antragstellung auf Asyl mit der Vermisstendatei (BAMF-BKA);
- Abgleich der Daten bei Anmeldung in den jeweiligen Einwohnermeldeämtern mit der Vermisstendatei;
- Abgleich der Daten bei der Schulanmeldung mit der Vermisstendatei;
- Kooperation BKA mit dem DRK-Suchdienst zwecks Datenabgleich Vermisster UMA und Suchender.

8. Heterogene Situation von UMA

- Die individuellen Bedarfslagen von Jugendlichen sind unterschiedlich. Auch die der unbegleiteten Minderjährigen. Eine erfolgreiche Unterstützung und Förderung unbegleiteter Minderjähriger voraus, dass die betreffenden Maßnahmen und Angebote ihrem jeweiligen individuellen Bedarf gerecht werden. Die individuellen Bedarfslagen bei unbegleiteten Minderjährigen sehr unterschiedlich und erfordern auch sehr unterschiedliche Formen der Unterstützung und Förderung.
- Die erheblichen Unterschiede, die die persönliche Situation und damit Bedarfslage von unbegleiteten Minderjährigen kennzeichnen, hängen auch mit Unterschieden in ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft und ihren individuellen Flucht- bzw. Migrationsgründen zusammen. Die Persönlichkeit prägende Lebensgeschichte eines Kindersoldaten aus Eritrea ist sicher sehr verschieden von der eines syrischen Gymnasiasten, der auf der Flucht von seinen Eltern getrennt wurde.
- Es zeichnet die Kinder- und Jugendhilfe aus, v.a. mit sozialpädagogischen Mitteln und Methoden Zugänge zu jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu finden und über den Aufbau von Beziehungen und das Herstellen verlässlicher Strukturen, diese erreichen, stabilisieren und fördern zu können.
- Heterogenität bedeutet auch, dass es in einzelnen Fällen zu sehr problematischen Konstellationen kann.
- So zeigen die Erfahrungen der Länder und der Kommunen, dass es unter UMA in Deutschland auch zu Gewalt vor allem im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen ethnischen und religiösen Gruppen kommt.²⁵⁵
 - Vereinzelt wird seitens der Länder und der Kommunen auch berichtet über die Ausbeutung von UMA durch ältere UMA und erwachsene Flüchtlinge berichtet.²⁵⁶

²⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: HH, HB, MV, ST, TH, SN.

- Aus den Kommunen des Städte- u. Gemeindebunds / des Deutschen Städtetags und aus einem Land wird hierzu berichtet, dass in diesem Zusammenhang von einer Hierarchie der Herkunftsländer unter den Jugendlichen gesprochen wird.^{257,258}
- Letztlich bedeutet Heterogenität aber auch, dass es bei deutschen wie bei ausländischen jungen Menschen sehr vereinzelt Fälle gibt, in denen diese für die Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft und trotz Anwendung aller ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, Instrumente und Methoden nicht erreichbar sind und beispielsweise in höchst kriminellen Strukturen verhaftet bleiben. Bei diesen nicht erreichbaren, (hoch) straffälligen jungen Menschen bedarf es konsequenter Handlungsmöglichkeiten, bei unbegleiteten Minderjährige auch in ausländerrechtlicher Hinsicht.

IV. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA

Kapitel III stellt die Lebenslagen und -umstände von UMA dar, im vorliegenden Kapitel IV werden die sich daraus ergebenden Unterstützungsbedarfe sowie die vorhandenen Angebote und Leistungen thematisiert. So stellen insbesondere die auch über die Kinder- und Jugendhilfe organisierten Begleitungs- und Unterstützungsangebote eine Antwort auf die Bedarfslagen von UMA dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zuständig für die Organisation und Erbringung von bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen für die UMA.

Zum Inhalt des Kapitel IV im Einzelnen:

- *Die Grundsätze der Versorgung und Betreuung in Deutschland sind in Kap. 1 dargestellt.*
- *Der Bedarf an Begleitungs- und Unterstützungsangeboten wird in Kap. 2 dieses Kapitels in den Blick genommen.*
- *Der dritte Teil befasst sich mit vorhandenen Ressourcen und Angeboten für UMA mit traumatischen Erfahrungen (vgl. Kap. 3).*
- *Im vierten Teil dieses Kapitels wird die Praxis des Vormundschaftswesens im Zusammenhang mit den UMA differenziert in den Blick genommen (vgl. Kap. 4).*
- *Im fünften Teil des Kapitels steht die Qualität der Unterbringung von UMA in stationären Einrichtungen, betreuten Wohnformen sowie Pflege- oder auch Gastfamilien im Vordergrund (vgl. Kap. 5).*

²⁵⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁵⁷ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁵⁸ Vgl. Länderabfrage: SN.

- Die Inanspruchnahme bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten (z.B. in Form des Besuchs einer Schule) für UMA sowie Übergänge von der Schule in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt für Jugendliche und junge Volljährige, die zweifelsohne von zentraler Bedeutung für eine gelingende Integration und Teilhabe sind, stellen einen weiteren Schwerpunkt in diesem Kapitel dar. Hierzu gehören aber auch die allgemeinen sozialen Teilhabemöglichkeiten (z.B. im Freizeitbereich) (vgl. Kap. 6).
- Abschließend werden die Fachkräfte in den Fokus gerückt, da bei ihnen eine große Verantwortung liegt, wenn es um das Erkennen von Bedürfnissen sowie das Organisieren und Durchführen von Angeboten geht (vgl. Kap. V.7).

1. Versorgung und Betreuung von UMA in Deutschland

- Das Jugendamt ist **verpflichtet**, UMA umgehend nach ihrer Einreise am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts
 - **vorläufig in Obhut zu nehmen** (§ 42a SGB VIII) und
 - **in geeigneten Einrichtungen** unterzubringen (§§ 42a Abs. 1 S.2, 42 Abs. 1 S. 1, 1. HS; zu den Unterbringungsformen der vorläufigen Inobhutnahme s. unter Kap. 5.1).
- Im Rahmen der **vorläufigen Inobhutnahme** ist das Jugendamt zu einem sog. **Erstscreening** verpflichtet. Die hierbei zu treffenden Entscheidungen unterliegen engen Fristen, die dem kindlichen Zeitempfinden während der Übergangsphasen Rechnung tragen sollen.
 - Das **Erstscreening** umfasst die Frage nach verwandten Personen im In- und Ausland, eine Kindeswohlprüfung, die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII und eine Gesundheitsuntersuchung.
 - Bei der Kindeswohlprüfung ist der Wille des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen in Abhängigkeit seines Alters und Entwicklungsstands.
 - Binnen der ersten sieben Werktage nach vorläufiger Inobhutnahme hat das zuständige Jugendamt darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob eine solche ausgeschlossen ist. Letzteres ist u.a. dann der Fall, wenn die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen kann.
 - Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt selbst Vertreter der unbegleiteten Minderjährigen.

- *Ergibt das Verfahren, dass der unbegleitete Minderjährige „verteilungsfähig“ ist, so kann er ggf. landesintern oder bei Übererfüllung der Quote beim BVA für die bundesweite Aufnahme angemeldet werden.*
 - *Das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme bringt den unbegleiteten Minderjährigen nach einer Entscheidung über das endgültig zuständig Jugendamt (sog. Zuweisungsamt) zu diesem Jugendamt.*
- **Das Zuweisungsjugendamt ist verpflichtet, den unbegleiteten Minderjährigen**
 - *in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII) und*
 - **bedarfsgerecht in einer geeigneten Einrichtungen** *unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 2, 1. HS SGB VIII; zu den Unterbringungsformen der Inobhutnahme s. unter Kap. 5.1).*
 - Die **Bestellung des Vormunds ist unverzüglich zu veranlassen** *(§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).*

*Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Hilfeplanverfahren einzuleiten (§ 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). Hierzu ist der individuelle Jugendhilfebedarf zu klären, in diesem Zusammenhang ist das sog. **Clearingverfahren** durchzuführen. Kern dieses Prozesses ist es, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung oder anderer Anschlussmaßnahmen zu ermitteln und konkret festzulegen, welche der oben genannten Hilfen im Einzelfall nötig sind. Daraus bestimmt sich auch die Art der Anschlussunterbringung nach Abschluss des Clearingverfahrens.*

- *Aufgabe des Clearingverfahrens ist es, die Situation des Jugendlichen nach Ankunft in Deutschland zu ergründen und zu erörtern, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn dabei zu unterstützen, sich zu einer selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln und sich im Leben zurechtzufinden.*
- *Im Rahmen des Clearingverfahrens wird (weitergehend) geprüft, ob eine Familienzusammenführung bzw. Rückführung zu Personensorgeberechtigten möglich und im Sinne des Kindeswohls erstrebenswert ist.*
- *Auch wird im Rahmen des Clearingverfahrens erörtert, ob und wie ein Schulbesuch möglich und sinnvoll ist, bzw. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dem Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen.*
- *Zudem ist der Bedarf an therapeutischer/medizinischer/psychologischer Betreuung abzuklären.*

- *Daneben gilt es auch aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären. Hier wird auch die Stellung eines Asylantrags bzw. die aufenthaltsrechtliche Vorgehensweise erörtert. In geeigneten Fällen sollte der Asylantrag umgehend gestellt werden.*
- Nach Abschluss des Clearingverfahrens ist das Jugendamt verpflichtet, den unbegleiteten Minderjährigen bedarfsgerecht unterzubringen und zu unterstützen, §§ 27 ff SGB VIII. *Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, kommt für unbegleitete Minderjährige beispielsweise die Unterbringung in einer Gast- bzw. Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), in einer Einrichtung der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) in sozialpädagogisch begleiteten oder betreuten Wohnformen (§§ 13, 34 SGB VIII) oder in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII in Betracht.*

2. Begleitungs- und Unterstützungsbedarf

UMA kommen mit sehr unterschiedlichen Erfahrungen, Unterstützungsbedarfen und Erwartungen in Deutschland an. Ihre individuellen Bedürfnisse unter Beachtung der Lebenslagen der jungen Menschen auszuloten (vgl. Kap. III) und entsprechende Unterstützungsangebote zu ermöglichen, ist eine Kernkompetenz der Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden ist dargestellt, welche Bedarfe von unbegleiteten Minderjährigen überwiegend festgestellt werden.

- Insgesamt wird ein hoher Bedarf an pädagogischer Begleitung und psychologischer Unterstützung für UMA festgestellt.^{259,260,261}
 - Betont wird vor allem die große Bedeutung kontinuierlicher Begleitung durch Vertrauenspersonen – und zwar vor, aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit – sowie die Relevanz von Bedarfslagen bei der psychologischen Unterstützung zur Bearbeitung erlebter traumatischer Erfahrungen der UMA (vgl. auch Kap. III.3.2).
 - Auch die Verarbeitung der erlebten Rückschläge in den Bereichen Integration, Schule oder auch Ausbildung scheint von großer Relevanz, zumal damit mitunter auch starke Resignationsphasen bei den jungen Menschen mit einhergehen (siehe auch Kap. III.3.2).
- Aus der Abfrage der kommunalen Spitzenverbände bei ihren Mitgliedskommunen geht zudem hervor, dass aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus sowie dem Druck, der z.T. auf den UMA lastet, ihre Familie im Herkunftsland zu unterstützen, eine besondere

²⁵⁹ Vgl. Länderabfrage: HB, HE, MV, TH.

²⁶⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AGJ, AWO, BVKE, DKSB, IGfH.

²⁶¹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

psychologische sowie pädagogische Unterstützung von unbegleitete Minderjährigen als notwendig erachtet wird.²⁶²

- Es wird seitens der Kommunen auf die spezifischen Unterstützungsbedarfe von UMA hingewiesen, die aber ihrerseits auch sehr heterogen sind. Hier betonen die Kommunen z.B. den Aspekt der schulischen Vorbildung, welche nach den vorliegenden Einschätzungen von keiner Vorbildung (Analphabeten) bis zur gymnasialen Ausbildung bzw. einem vergleichbaren Niveau reicht.²⁶³
- Pädagogische Bedarfe bestehen – so die Kommunen weiter – auch bei der Eingliederung in die Regeln und Strukturen des Alltags (u.a. Ämtergänge, Haushalt und Ernährung, Entwicklung von Perspektiven) sowie allgemein mit Blick auf den Aufbau von sozialen Kompetenzen für die Bewältigung des Alltags hier in Deutschland, zumal UMA auf der Flucht meistens auf sich alleine gestellt waren.²⁶⁴ Dies stellt nach Einschätzung der Kommunen eine besondere Herausforderung für manche UMA dar.²⁶⁵
- Es werden zum Teil sehr personalintensive, individuelle und flexible personenzentrierte Angebote benötigt (z.B. entstehen in unterschiedliche Phasen, sich ändernde Bedürfnisse: von der Stabilisierung, Orientierung und Normalisierung hin zur Aufenthalts-sicherung und Perspektivenberatung).^{266,267}
- Eine Untersuchung des BVkE kommt im Rahmen einer Zwischenbilanzierung der Ergebnisse auf der Basis von knapp 500 ausgewerteten Fällen zu dem Ergebnis, dass während der Inobhutnahme lediglich in knapp einem Viertel der Fälle therapeutischer Hilfebedarf überhaupt untersucht wird.²⁶⁸

3. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA

Kapitel III.3.2 stellt die psychische Gesundheitssituation der UMA dar. Dort finden sich auch Hinweise zu traumatisierten UMA bzw. zu jungen Menschen mit traumatischen Erfahrungen. Im Folgenden wird demgegenüber thematisiert, welche Ressourcen und Angebote für UMA bereits vorhanden sind und genutzt werden können, um die jungen Menschen bei Formen der Traumabewältigung zu unterstützen.

Es gibt ein breites Spektrum unterschiedlicher psychotherapeutischer Therapieformen und traumapädagogischer Angebote, die UMA bei der Traumabewältigung unterstützen können.

²⁶² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁶³ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁶⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁶⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁶⁶ Vgl. u.a. Verbändeabfrage: BAG BBW, SOS-Kinderdörfer.

²⁶⁷ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁶⁸ Vgl. BVkE/IKJ 2016.

Welche Therapien und Angebote benötigt werden, hängt von der Art und Ausprägung des Traumas ab, die vorab diagnostiziert werden müssen. Anhand der Diagnose können entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise ein stationärer Therapieplatz oder eine psychosoziale Begleitung zur Bewältigung des Alltags eingeleitet werden. Für den überwiegenden Teil der psychosozialen Versorgung sind die Länder und Kommunen zuständig. Die medizinische Betreuung kann über die Angebote der Regelversorgung erfolgen.

- Sieben Länder geben an, dass die Angebote der psychosozialen Versorgung und/oder Therapie nicht ausreichen.²⁶⁹ Zwei Länder schätzen das Angebot für traumatisierte UMA als ausreichend ein.²⁷⁰
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Behandlungsbedarfe in vielen Fällen durch Kliniken und niedergelassene Therapeuten abgedeckt werden können²⁷¹ oder auch nur generell auf vorhandene diesbezügliche Angebote verwiesen²⁷², die in ländlicheren Regionen jedoch noch weiter ausgebaut werden müssen.²⁷³ Es wird seitens der Länder und Fachverbände mitunter prognostiziert, dass der Bedarf an Angeboten im therapeutischen Bereich steigen wird, zumal zu beachten ist, dass Traumata erst nach einer gewissen Zeit sichtbar werden.^{274,275}
- In Bezug auf die Bedarfe, welche im Bereich Traumabewältigung bestehen, geben sowohl Kommunen aus den Reihen des Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages als auch solche aus den Reihen des Landkreistages überwiegend an, dass weiterer Bedarf besteht und Unterstützungsangebote nur unzureichend vorhanden sind.²⁷⁶ Dies entspricht auch der Einschätzung des überwiegenden Teils der Fachverbände.²⁷⁷
 - Häufig angeführt werden in diesem Zusammenhang vor allem ein Mangel an muttersprachlichen Therapeut(inn)en sowie lange Wartezeiten für einen Therapieplatz, und zwar sowohl bei der ambulanten Versorgung als auch bei der stationären Unterbringung.²⁷⁸
 - Der überwiegende Teil der Fachverbände, der sich zu dieser Thematik äußert, schildert ebenfalls, dass das bisherige therapeutische Angebot nicht ausreichend ist. Ge-

²⁶⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, MV, NI, ST, SH, TH, SN.

²⁷⁰ Vgl. Länderabfrage: HB, HH.

²⁷¹ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, HH, HE, SL.

²⁷² Vgl. Länderabfrage: HB, MV, RP.

²⁷³ Vgl. Länderabfrage: BY.

²⁷⁴ Vgl. Länderabfrage: HB.

²⁷⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, AWO.

²⁷⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

²⁷⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DCV BW BY BE HH SN, DiCV NRW, BumF, AWO.

²⁷⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

rade in ländlicheren Regionen wird den Verbänden zufolge deutlich, dass es an einem flächendeckenden Angebot mangelt. Doch auch in größeren Städten und Ballungsbereichen muss – so die Verbände weiter – mit sehr langen Wartezeiten für einen Therapieplatz gerechnet werden.²⁷⁹

- Ein großes Problem bei der Behandlung von UMA stellt die Sprachbarriere dar, welche es den UMA erschwert, sich in therapeutischen Sitzungen zu öffnen. Dies verhindert aus der Sicht der Länder und der Fachverbände oftmals eine angemessene Behandlung der UMA.^{280,281} Nach Auskunft der Verbände wirkt erschwerend, dass Dolmetscherkosten von Krankenkassen oder anderen Trägern bisweilen nicht übernommen werden.²⁸² In der Kinder- und Jugendhilfe (§ 40 SGB VIII) ist die Übernahme von Dolmetscherkosten jedoch möglich. Auch nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes können Dolmetscherleistungen übernommen werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.
- Einige Länder und Fachverbände prognostizieren einen steigenden Bedarf an Angeboten im therapeutischen Bereich aufgrund der Tatsache, dass Traumata erst nach einer gewissen Zeit sichtbar werden.^{283,284}
- Es gibt empirische Hinweise auf Möglichkeiten, die Resilienz der jungen Menschen mit traumatischen Erfahrungen zu stärken. Ergebnissen empirischer Untersuchungen zufolge stellt der Kontakt zur Familie im Heimatland eine bedeutende Ressource bzw. einen Schutzfaktor dar.²⁸⁵ Weitere Schutzfaktoren sind: eine positive Einstellung zum Leben, ein ausgeprägtes Selbstwertgefühl, den Alltag als sinnhaft wahrnehmen, Religiosität, regelmäßiger Schul-/Ausbildungs-/Arbeitsbesuch, ein strukturierter Tages- und Wochenablauf, soziale Kontakte, bewusste Eigenverantwortung²⁸⁶ sowie Bildung und schulische Erfolge.²⁸⁷

4. Praxis des Vormundschaftswesens

Die Bestellung eines Vormunds spielt für einen UMA eine ganz entscheidende Rolle für sein Leben, zur Sicherung des Kindeswohls und für eine gelingende Integration in Deutschland

²⁷⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DCV BW BY BE HH SN, DiCV NRW, BumF, AWO.

²⁸⁰ Vgl. Länderabfrage: TH, NI, MV, SN.

²⁸¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius.

²⁸² Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DCV BW BY BE HH SN.

²⁸³ Vgl. Länderabfrage: HB.

²⁸⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, AWO.

²⁸⁵ Vgl. Witt et al. 2015; Oppedal & Idsoe 2015, S. 209.

²⁸⁶ Vgl. Sukale et al. 2016, S. 177.

²⁸⁷ Vgl. Hargasser 2015, S. 232.

und ist daher eine zentrale Aufgabe der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger (vgl. auch Kap. 4.1).

Ein Vormund wird durch das Familiengericht bestellt und vertritt die unbegleiteten Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter. Die gesetzliche Vertretung umfasst die Personen- und Vermögenssorge und einschließlich aller ausländer- und bleiberechtlichen Angelegenheiten. Vormünder nehmen somit eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess von unbegleiteten Minderjährigen ein. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten, § 1793 Abs. 1 S. 1 BGB.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) einen Vormund zu bestellen. Spätestens nach Beginn der Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII ist jedoch unverzüglich vom Jugendamt die Vormundbestellung beim Familiengericht zu veranlassen. Das Familiengericht prüft zunächst die sorgerechtlige Situation, d. h. insbesondere, ob die Eltern verstorben sind oder ihre elterliche Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses ruht (§ 1674 BGB). Denn Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist, dass der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, § 1773 Abs. 1 BGB. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wählt das Familiengericht eine zum Vormund geeignete Person aus und bestellt diese zum Vormund.²⁸⁸ Im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt als Amtsvormund nach § 56 Abs. 4 SGB VIII auch dazu verpflichtet, jedes Jahr zu prüfen, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund oder ein Vereinsvormund vorhanden ist.

Die Führung von Amtsvormundschaften gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes einzelnen, geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die die gesetzliche Vertretung übernehmen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Im Folgenden werden Hinweise zur praktischen Umsetzung der Bestellung eines Vormunds in Deutschland gegeben (vgl. Kap. 4.1) sowie zu den Formen der Vormundschaften (vgl. Kap. 4.2) und zu der Qualifizierung der Vormünder (vgl. Kap. 4.3).

²⁸⁸ §§ 1791a, 1791b, 1793 BGB.

4.1. Bestellung eines Vormunds

Die Anordnung der Vormundschaft durch das Familiengericht setzt voraus, dass der oder die Betroffene minderjährig ist, dass keine sorgeberechtigten Elternteile vorhanden sind oder diese auf längere Zeit tatsächlich verhindert sind (§ 1674 BGB) mit der Folge des Ruhens der elterlichen Sorge (§ 1773 Abs. 1, 2. Var. BGB).

Vor der Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund ist zu prüfen, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, insbesondere ein Verwandter oder beispielsweise ein Mitglied eines auf UMA spezialisierten bzw. sonstigen Vormundschaftsvereins oder ein Vormundschaftsverein als Vereinsvormund zur Verfügung steht. In der Zwischenzeit werden die Belange des Betroffenen durch das Vertretungsrecht des Jugendamtes im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme gewahrt.²⁸⁹ Die Vormundschaft dauert bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen an. Dabei ist die Volljährigkeitsgrenze des Herkunftslandes maßgeblich, Art. 24 Abs. 1 S. 1 EGBGB.²⁹⁰

- Laut KJH-Statistik beträgt die Zahl der bestellten Amtsvormundschaften für das Jahr 2015 59.501. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Anstieg um 66%.²⁹¹ Auch wenn über die amtlichen Daten der KJH-Statistik keine weiteren Informationen über die Mündel vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Zunahme auf die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zurückzuführen ist.
- Das Verfahren nach der Antragstellung bis hin zur Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht kann den Angaben der Länder zufolge zwischen bis zu zwei Wochen²⁹² und vier Monaten²⁹³ dauern (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Angaben zur Dauer der Bestellung eines Vormunds seitens der Länder*

Land	Dauer
Brandenburg	4-8 Wochen
Bremen	bis zu 1 Woche
Bayern	Bestellung erfolgt nach 4 Wochen
Hessen	3 Werktage - 6 Wochen
Hamburg	3-4 Monate
Mecklenburg-Vorpommern	bis zu 1 Woche bis mehrere Monate
Sachsen-Anhalt	2-10 Wochen
Sachsen	Ø ca. 4 Wochen

²⁸⁹ Vgl. BT-Drs.18/7621, S. 34

²⁹⁰ Vgl. auch BAMF 2016a, S. 34ff.

²⁹¹ Vgl. Kopp/Pothmann 2016.

²⁹² Vgl. Länderabfrage: MV, ST, TH.

²⁹³ Vgl. Länderabfrage: HH.

Saarland

4-6 Wochen

Thüringen

2-8 Wochen

* Bei den Länderangaben ist auch an dieser Stelle zu beachten, dass Informationen zur Praxis der Länder von den für die Umsetzung des UMA-Gesetzes zuständigen Landesstellen oder auch von obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern gekommen sind (vgl. Kap. C.I.2).

Methodischer Hinweis: Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich nicht um die Ergebnisse einer standardisierten Abfrage. So wird nicht immer deutlich, auf welchen konkreten Vorgang bei der Bestellung eines Vormunds sich die Angaben der Länder (vgl. dazu C.I.) beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Angaben keineswegs nur auf die Antragstellung auf einen Vormund seitens des Jugendamtes beziehen, sondern in der Regel auf die tatsächliche Dauer bis hin zur Bestellung eines Vormundes durch die Familiengerichte.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

- Die Angaben der Kommunen des Städte- und Gemeindebunds / des Deutschen Städtetages und des Landkreistags bezüglich der Dauer der Bestellung eines Vormunds sind ebenfalls sehr heterogen. Sie reichen von einer Dauer von drei Werktagen bis hin zu einer Dauer von mehreren Monaten (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Angaben zur Dauer der Bestellung eines Vormundes seitens der kommunalen Spitzenverbände

Kommunen nach Zugehörigkeit zu kommunalen Spitzenverbänden	Dauer		
	3-14 Tage	2-8 Wochen	>8 Wochen
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ¹	7	8	-
Landkreistag ²	5	14	2

1 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mitberücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages zusammengefasst dargestellt.

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mitberücksichtigt.

Methodischer Hinweis: Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich nicht um die Ergebnisse einer standardisierten Abfrage. So wird nicht immer deutlich, auf welchen konkreten Vorgang bei der Bestellung eines Vormunds sich die Angaben beziehen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Angaben keineswegs nur auf die Antragstellung auf einen Vormund seitens des Jugendamtes beziehen, sondern in der Regel auf die tatsächliche Dauer bis hin zur Bestellung eines Vormundes durch die Familiengerichte.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

- Hingewiesen wird seitens der kommunalen Ebene sowie von Fachverbänden darauf, dass mit Blick auf die Amtsvormundschaften für UMA erhebliche regionale Unterschiede

bestehen.²⁹⁴ Dies macht sich auch bemerkbar mit Blick auf die großen Unterschiede bei der Dauer des familiengerichtlichen Vormundschaftsverfahrens.^{295,296} Als Grund für längere Verfahren bzw. Verfahrensverzögerungen werden von Fachverbänden, aber auch von einem Bundesland nicht zuletzt Zuständigkeitswechsel bei den Amtsgerichten genannt.²⁹⁷

4.2. Formen der Vormundschaften

Gesetzlich sind grundsätzlich drei Formen der Vormundschaft vorgesehen: ehrenamtliche Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person, §§ 1773 ff. BGB, Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins mit entsprechender Erlaubnis des Landesjugendamtes, § 1791a BGB oder eines Mitarbeiters des Vereins), und Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamtes, 1791b BGB). Außerdem kann die Vormundschaft von einer Einzelperson berufsmäßig geführt werden. Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine vor, § 53 SGB VIII. Die Einzelvormundschaft ist gesetzlich vorrangig gegenüber den anderen Vormundschaftsformen. Häufig ist es aber schwierig, eine geeignete ehrenamtliche Einzelperson zu finden. In der Praxis wird daher der überwiegende Teil der Vormundschaften von Amtsvormündern geführt.

- Grundsätzlich können ehrenamtliche Einzelvormundschaften Vorteile für die UMA haben:
 - Ehrenamtliche Einzelvormünder können sich intensiver um die jungen Menschen kümmern und sie individueller betreuen.
 - Ehrenamtliche Einzelvormünder können den UMA teilweise Kontakt- und Betreuungsmöglichkeiten bieten, die den Amtsvormündern zeitlich nicht möglich sind.
 - Auch nach der Beendigung der Vormundschaft kann ein ehrenamtlicher Vormund noch weitaus besser ein vertrauter, verlässlicher Ansprechpartner für die jungen Erwachsenen bleiben.²⁹⁸
- Sieben Länder haben die Fragen zu Vormundschaftsformen beantwortet. Sie geben an, dass UMA vor allem durch Amtsvormünder betreut werden. An zweiter Stelle werden Einzelvormünder genannt.²⁹⁹
 - Drei Länder geben an, dass sie Vereinsvormundschaften gezielt initiieren.³⁰⁰

²⁹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: BVKE, SOS-Kinderdörfer.

²⁹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, BVKE, Mitgliedern der Caritas, Mitglieder der Diakonie, Mitglieder der DRK, IGfH, Der Paritätische, SOS-Kinderdorf, UNHCR.

²⁹⁶ Vgl. auch Kohlbach 2015, S.12.

²⁹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: SkF, DRK Landesverband TH.

²⁹⁸ Vgl. Devantié/Quade 2016.

²⁹⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, MV, ST, TH.

³⁰⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, ST.

- Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen 2010 und 2014 unter eine ehrenamtliche Einzel- oder Berufsvormundschaft bzw. unter eine Vereins- oder Amtsvormundschaft gestellt wurden.³⁰¹

Einen Anhaltspunkt geben aber beispielsweise Daten aus Bremen (2014: 576 Amts- bzw. Vereinsvormundschaften und 36 Berufs-/ehrenamtliche Einzelvormundschaften). In den Bundesländern bestehen Vereine die auf die vormundschaftliche Vertretung von UMA spezialisiert sind. Ferner haben sich zum Teil Netzwerkstrukturen zur Unterstützung ehrenamtlicher Vormünder entwickelt.³⁰²

4.3. Qualifizierung von Vormündern

- Die 15 Bundesländer, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, geben an, dass sie einen **Qualifizierungsbedarf** für Vormünder sehen.³⁰³
 - Sieben Länder geben an, den Qualifizierungsbedarf aufzugreifen, indem sie u.a. Fortbildung hinsichtlich der Bedarfe der Vormünder anbieten.³⁰⁴ Hauptsächlich wird ein Bedarf an Fortbildungen im **Bereich Ausländer- und Asylrecht** genannt.³⁰⁵ Dies bestätigt sich auch in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände.³⁰⁶
- Die Fachverbände weisen zum Teil zudem daraufhin, dass nicht nur zu wenige Vormünder zur Verfügung stehen³⁰⁷, sondern auch, dass nicht alle ausreichend qualifiziert sind.³⁰⁸
- Der Bedarf an Qualifizierung im Hinblick auf die Entwicklung **interkultureller Kompetenz** wird sowohl seitens der Fachverbände als auch seitens der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände (einschließlich Niedersächsischer Städtetag und Hessischer Landkreistag) betont.^{309,310}
- Zusätzlich sehen die Länder sowie die Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände (einschließlich des Landkreistages in Hessen) insbesondere einen Bedarf an Fortbildungen hinsichtlich des **pädagogischen Umgangs mit traumatisierten UMA** und hin-

³⁰¹ Vgl. BT-Drs. 18/5564.

³⁰² Vgl. BT-Drs. 18/5564, S. 21ff.

³⁰³ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, BE, BY, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, ST, SH, TH, SN.

³⁰⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, HE, NW, MV, RP, ST, SH.

³⁰⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HB, HE, HH, MV, NW, RP, ST, SH, TH, SN.

³⁰⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände: 27 von insgesamt 47 Antworten.

³⁰⁷ Vgl. Verbändeabfrage: UNHCR, Paritätischer.

³⁰⁸ Vgl. Verbändeabfrage: DRK Landesverband Bayern, Deutsches Kinderhilfswerk, DCV BY BE.

³⁰⁹ Vgl. Verbändeabfrage: SOS-Kinderdörfer, Mitglieder der Caritas.

³¹⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

sichtlich der ethnischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Herkunftsländer der UMA für Vormünder.^{311,312}

5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Im Folgenden wird die aktuelle Unterbringungssituation von UMA vor- und nach dem Verteilungsverfahren gem. §§ 42a ff. SGB VIII dargestellt. § 42a SGB VIII sieht ausdrücklich eine bloß vorläufige Maßnahme vor – das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, UMA vorläufig in Obhut zu nehmen und ein Erstscreening durchzuführen. Die anschließende Inobhutnahme und Anschlussmaßnahme soll hingegen eine dauerhafte bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten (§§ 42, 27 ff. SGB VIII).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – auf den Zeitraum des zweiten und dritten Quartals 2016.

- *Kapitel 5.1 „Art der Unterbringung“ stellt die derzeit genutzten Unterbringungsarten für UMA (stationäre Einrichtungen, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen, Gast- und Pflegefamilien) dar.*
- *In Kapitel 5.2 wird die derzeitige Unterbringungssituation hinsichtlich angewandter Mindeststandards dargestellt.*
- *Kapitel 5.3 beschreibt die derzeitige Auslastung der Unterbringungskapazitäten und vorhandenen Angebote*

5.1. Art der Unterbringung

Die Rückmeldungen seitens der Länder, der Fachverbände und der kommunalen Spitzenverbände zu den Unterbringungsformen fallen unterschiedlich differenziert aus, sodass im Folgenden nur Tendenzen dargestellt werden. Der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Vorläufige Schutzmaßnahmen) können dafür auf Ebene der Mikrodaten jährlich Informationen zur Unterbringung der UMA während der Maßnahme (bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung, in einer sonstigen betreuten Wohnform) entnommen werden, wenngleich diese bislang nur bis zum Jahre 2015 und noch nicht für 2016 vorliegen (vgl. Kap.C.II.1). Grundsätzlich kann bei der Unterbringung zwischen stationären Einrichtungen, sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen sowie Gast- und Pflegefamilien³¹³ unterschieden werden.

³¹¹ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, HB, MV, NW, ST, SN.

³¹² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände: 11 von 46 Antworten.

³¹³ Zu den Begriffen Gast- und Pflegefamilie stellt das Kompetenzzentrum Pflegekinder 2016 in einer vom BMFSFJ geförderten Handreichung fest, dass „[d]ie Begriffe Gast- bzw. Pflegefamilie für UMFs [häufig synonym genutzt werden], an einigen Orten jedoch auch explizit definiert und in Abgrenzung zueinander verwendet [wer-

Vorläufige Inobhutnahme (§§ 42a ff. SGB VIII)

Unterbringungsform

- Unbegleitete Minderjährige werden häufig in
 - von freien Trägern vorgehaltenen **Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen** untergebracht, aber auch in
 - **landeseigenen bzw. kommunalen Clearingeinrichtungen**. Eine separate statistische Erfassung der Platzzahlen existiert nicht.³¹⁴
- Auch die bereits im Februar 2016 durchgeführte Online-Erhebung des BumF kommt zu dem Ergebnis, dass **stationäre Jugendhilfeeinrichtungen** (vor allem spezielle Inobhutnahmeeinrichtungen) die zu dieser Zeit am häufigsten genutzte Unterbringungsform für die vorläufige Inobhutnahme von UMA sind.³¹⁵
 - Mancherorts werden oder wurden aber auch, laut der nicht repräsentativen Umfrage des BumF, für die vorläufige Inobhutnahme Unterbringungen wie beispielsweise Notunterkünfte³¹⁶, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber/-innen, Hostels oder auch Gastfamilien arrangiert.³¹⁷
 - Es zeigen sich, dieser Studie zufolge, regionale Unterschiede: In Berlin, Bayern und Hamburg wurden UMA besonders häufig in Notunterkünften untergebracht.
 - Weitere temporäre Einrichtungen wie Hotels, Hostels und Jugendherbergen werden vor allem im Saarland, Hessen und Bremen besonders häufig zur Unterbringung genutzt.
 - In den östlichen Bundesländern (außer Berlin) wird zudem vielfach auf Unterbringungen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende zurückgegriffen.³¹⁸
- Es ist bekannt, dass sich die Unterbringungspraxis in den Jugendämtern im Laufe des Jahres 2016 aufgrund zurückgehender Zahlen bei den UMA und Einführung der bundesweiten Aufnahmepflicht verbessert hat. Nachdem die Versorgung von unbegleiteten

den] (Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. 2016, S.4). Im hier vorliegenden Bericht werden die Begriffe insofern synonym verwendet, als dass bei der Darstellung der Ergebnisse der Abfragen bei Ländern, Kommunen und Verbänden die Begrifflichkeiten übernommen werden.

³¹⁴ Vgl. BT-Drs, S.9.

³¹⁵ Vgl. BumF 2016a, S.7.

³¹⁶ Vgl. auch Länderabfrage: HE.

³¹⁷ Vgl. BumF 2016a, S.1, S. 7.

³¹⁸ Vgl. BumF 2016a, S.8f.

Minderjährigen insbesondere im Jahr 2015 mancherorts maßgeblich davon bestimmt war, Obdachlosigkeit auch mit provisorischen Angeboten zu vermeiden sowie eine Grundversorgung zu sichern³¹⁹, wird für das zweite und dritte Quartal 2016 von einer Entspannung der Situation seitens der Länder und Fachverbände berichtet (vgl. auch Kap. 5.3), so dass man sich bei den Unterbringungsangeboten zunehmend auf Aspekte der Qualitätsentwicklung konzentrieren kann.

Dauer der vorläufigen Inobhutnahme

- Die Angaben zur Dauer der vorläufigen Inobhutnahme lassen nach der Untersuchung des BumF regionale Unterschiede vermuten. Sie variieren zwischen „weniger als eine Woche“ und „länger als zwei Monaten“.³²⁰ Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik werden derzeit noch keine gesonderten Angaben zur Dauer der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) erhoben. Dies wird aber für das Berichtsjahr 2017 erstmalig der Fall sein.

Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Unterbringungsform

Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme werden UMA – nach Angaben der Länder und auch des Städte- und Gemeindebunds / des Deutschen Städtetages und des Landkreistages – **vor allem**

- **in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe** untergebracht.^{321,322} Zum Teil wurden für UMA eigene weitere Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen.³²³
- Auch werden sie in speziellen Inobhutnahme- / Clearingeinrichtungen untergebracht.
- Zudem werden **auch (sozialpädagogisch) begleitete oder betreute Wohnformen** genutzt.³²⁴
- In deutlich geringerem Maße werden auch **Gast- und Pflegefamilien** zur Unterbringung der UMA genutzt.^{325,326}

³¹⁹ Vgl. AGJ 2016; S.1.

³²⁰ Vgl. BumF 2016a, S. 5ff.

³²¹ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, MV, TH, NI, ST, SH, BE, BY.

³²² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³²³ Vgl. Länderabfrage: BY, BW, RP, TH, MV.

³²⁴ Vgl. Länderabfrage: BY, HE, TH, ST.

³²⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, HE, HH, MV, ST, TH, SL, SN.

³²⁶ Vgl. Verbändeabfrage: DCV BE HH SN, DiCV NRW, SKF.

- In **Einzelfällen nach Prüfung des Kindeswohls** bleiben UMA auch bei ihren **Familienangehörigen/ Fluchtgemeinschaften in der Erstaufnahmeeinrichtung** und werden von den Jugendämtern dort betreut.³²⁷
- Auch erfolgt die Unterbringung in **Hotels** oder **Jugendherbergen** oder in
- **Notunterkünften.**
- Diese Erkenntnisse werden weitestgehend durch Rückmeldungen³²⁸ und eigenen Erhebungen von Fachverbänden bestätigt. Allerdings muss man diesbezüglich berücksichtigen, dass diese Erhebungen aufgrund der Anlage der jeweiligen Untersuchungen keinen repräsentativen Charakter für die Unterbringung von UMA in Deutschland insgesamt haben können:

Dauer der Inobhutnahme

- Rein statistisch stellt sich die Dauer der Inobhutnahme wie folgt dar: Die Dauer der Inobhutnahmen bei unbegleiteter Einreise eines Minderjährigen aus dem Ausland wird über die **KJH-Statistik 2014** für die 11.642 abgeschlossenen Fälle im Durchschnitt mit 39 Tagen beziffert. Daraus ergibt sich eine Summe von 451.632 „Inobhutnahmetagen für die UMA. Der Medianwert für Inobhutnahmen von UMA beträgt bundesweit 10 Tage.³²⁹
- Nach Angaben des Deutschen Caritasverbands dauert das **Clearingverfahren** bei unbegleiteten Minderjährigen in der Regel zwischen drei und sechs Monaten. Können die Eltern oder Personensorgeberechtigte ausfindig gemacht werden, verkürzt sich das Clearingverfahren meist erheblich.
- Diese Ergebnisse stehen nicht im Widerspruch zueinander. Die **divergierenden Zahlen** erklären sich durch
 - **Mehrfachunterbringungen** sowie **Wechsel** und durch
 - **Verschiebung der rechtlichen Zuordnung** ohne **räumliche Änderungen** für die betroffenen UMF (Clearingverfahren als HzE).

Sog. „Anschlussunterbringung“ (§§ 27 ff., 13, 41 SGB VIII)

Unterbringungsform

- *Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, kommt grundsätzlich für unbegleitete Minderjährige eine Unterbringung*
 - *in einer **Einrichtung der Heimerziehung** (§ 34 SGB VIII),*

³²⁷ Vgl. Länderabfrage: SN.

³²⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, SkF, DRK LV MV.

³²⁹ Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, S. 50.

- in einer **betreuten** (§ 34 SGB VIII) oder
 - **sozialpädagogisch begleiteten Wohnform** (§ 13 SGB VIII),
 - bei einer **Gast- / Pflegefamilie** (§ 33 SGB VIII) oder
 - in einer **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung** nach § 35 SGB VIII in Betracht.
- Die Anschlussunterbringung erfolgt in der Regel innerhalb der Kommune des Zuweisungsjugendamts.
 - Die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt entsprechend des ermittelten Unterstützungsbedarfs: In aller Regel wohnen die Minderjährigen im Anschluss an das Clearingverfahren in einer sozialpädagogische Wohngruppe oder in einer Einrichtung bis sie volljährig sind.
 - Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie entweder aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen oder sie erhalten eine Hilfe für junge Volljährige.
 - Die Bundesregierung unterstützt die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger in Gastfamilien insbesondere durch ein Projekt, in dem Fachkräfte und Gastfamilien qualifiziert werden damit UMA verstärkt auch in Familien gut aufgenommen, versorgt und betreut werden können.³³⁰

Nicht-repräsentative Erhebungen zur Unterbringung von UMA nach der Inobhutnahme kommen zu Folgenden Erkenntnissen:

- **BumF (2016):** Im Anschluss an Inobhutnahmen werden
 - am **häufigsten Jugendwohngruppen** (betreute Wohnformen, § 34) (90,5%) und
 - **sozialpädagogisch betreute Wohnformen** (§ 13 SGB VIII) (70,5%) als Unterbringungsform der Inobhutnahme angeboten.
 - Zudem werden **vermehrt Gast- und Pflegefamilien als Anschlusshilfen** genutzt (49,6%).
 - Vereinzelt werden auch **Gemeinschaftsunterbringungen für Asylbewerber/-innen (24,0%)** und
 - **Hotels/Hostels/Jugendherbergen** (21,6%) ergänzend zur Unterbringung hinzugezogen.³³¹
- Laut **Erhebung der BVkE** (2016) erfolgt die Unterbringung bei den **untersuchten Fällen**
 - **zu 78,8% in Wohngruppen**, die ausschließlich mit UMA belegt werden,

³³⁰ Im Rahmen des Projektes werden auch Patenschaften und Vormundschaften für UMF gefördert; vgl. Bundesregierung 2016.

³³¹ Vgl. BumF 2016a, S. 10.

- **18,9%** der jungen Menschen werden **gemischt mit anderer Jugendhilfeklientel** untergebracht.
- Bei den fehlenden 2,3% handelt es sich um **teilbetreute Angebote** bzw. **Unterbringung in Pflegefamilien**.³³²

5.2. Standards und Kriterien für die Unterbringung

Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das SGB VIII. Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind eine kindeswohlorientierte Unterbringung, die Erlaubnispflicht zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) oder auch die Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII).

Bei der Frage nach den Mindeststandards für eine Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen insgesamt beziehen sich fünfzehn seitens der Länder vorliegende Antworten auf die bundesrechtlichen Verfahren zur Betriebserlaubnis.³³³ Die Länder verweisen in diesem Zusammenhang unmittelbar auf § 45 SGB VIII sowie auf die Regelungen zu den §§ 27, 34 oder 48a SGB VIII.

Angebote der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII in Deutschland sind sehr vielfältig und verschieden ausgestaltet - mit unterschiedlicher Intensität der pädagogischen Betreuung. Diese hängt vom Grad der Verselbständigung und der Reife des jungen Menschen ab und reicht von der Unterbringung in Heimeinrichtungen mit rund um die Uhr gewährleisteter Betreuung vor Ort bis zu betreuten Wohngruppen, in denen selbstständigere Jugendliche untergebracht werden, mit „offenen Konzepten“ des Wohnens, bei denen pädagogische Betreuung mobil und flexibel gewährleistet wird.

Vereinzelte wird seitens der Länder³³⁴ hinsichtlich der Standards auch auf die Regelungen in den §§ 78a ff SGB VIII verwiesen.

- Zehn der Länder verweisen ausdrücklich auf landesinterne Richtlinien zu Mindeststandards für die Unterbringung von UMA.³³⁵
 - Dazu zählen beispielsweise auch Sonderregelungen und Erlasse für Not- und Übergangslösungen,³³⁶ zur Bewältigung von Engpässen im Bedarfsfall.

³³² Vgl. BVKE/IKJ 2016, S.2.

³³³ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, BY, BE, HH, HB, HE, ST, SN, TH, SH, NW, MV, NI, RP.

³³⁴ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, HE, ST.

³³⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BY, BB, HE RP, ST, SH, TH, SN.

³³⁶ Vgl. bspw. KVJS 2016a; Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie; Gravelmann 2016, S.47f, aber auch die Ergebnisse der Länderabfrage: BY, HE, SH.

In diesen Regelungen werden eigene Mindeststandards festgelegt, um eine sachgerechte, bedarfsgerechte und flexible Versorgungs- und Betreuungsstruktur für UMA vorhalten zu können.³³⁷

- Aufgrund fehlender Kapazitäten hat die Unterbringung von UMA gerade Ende 2015, aber auch Anfang 2016 nicht immer den jeweils sonst geltenden Standards entsprochen. Vielerorts mussten „Notunterbringungen“ zur Vermeidung von Obdachlosigkeit eingerichtet werden, wie z.B. die AGJ verdeutlicht (vgl. auch Fußnote 337).
- Sowohl Thüringen als auch Hamburg machen Angaben bezüglich des Betreuungsschlüssels während der Inobhutnahme. So gibt Thüringen an, dass der Betreuungsschlüssel für die vorläufige Inobhutnahme 1:1,6 beträgt (*eine Betreuungskraft zu 1,6 Betreuten*) und Hamburg unterteilt die Betreuenden u.a. in Pädagogische Fachkräfte (*Sozialpädagogen/Erzieher*) 1:3 und Sprach- und Kulturmittler 1:16.
- Seitens der Länder gibt es Hinweise darauf, dass grundsätzlich zwischen Unterbringungen speziell für UMA³³⁸ und integrativen Unterbringungsformen³³⁹ – UMA mit anderen Adressatengruppen – unterschieden werden kann.
 - Die Rückmeldungen der Kommunen zeigen ergänzend dazu, dass die Unterbringungen z.T. auf bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Mädchengruppen oder spezialisiert auf spezifische Unterstützungs- und Förderangebote, wie z.B. heilpädagogische Gruppen für stark traumatisierte UMA ausgerichtet sind.^{340, 341}

5.3. Unterbringungskapazitäten und Weiterentwicklungen bei Angeboten

Der Ausbau von Unterbringungsplätzen hat zwischen 2015 und 2016 eine große Dynamik entwickelt, sodass das Bild zu Beginn des Jahres sicherlich noch ein anderes war als zum Zeitpunkt der Abfrage im August 2016. Dieses wird im Folgenden dargestellt.

- Acht Länder geben den **Bedarf an Unterbringungskapazitäten** als nicht ausreichend an.³⁴²
 - Hingewiesen wird vor allem auf den Bedarf an **Plätzen im Bereich Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige**.

³³⁷ Vgl. AGJ 2016, S. 1.

³³⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, RP, HH, TH, MV.

³³⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, RP, ST, TH.

³⁴⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁴¹ Vgl. auch Länderabfrage: SN, HB.

³⁴² Vgl. Länderabfrage: BW, HB, HE, HH, MV, RP, ST, SN.

- Drei Länder weisen darauf hin, dass der **Bedarf** aufgrund erfüllter Aufnahmequoten oder aktuell geringer Zugangszahlen **rückläufig** ist und die **Unterbringungskapazitäten** somit momentan **ausreichen**.³⁴³
- Seitens der **Kommunen des Städte- und Gemeindebunds / des Deutschen Städtetages** in den Rückmeldungen überwiegend angegeben, dass das **Angebot an Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreicht**. Die Antworten aus dem **Landkreistag** weisen hingegen darauf hin, dass das Angebot an **Unterbringungsplätzen ausreichend** ist.³⁴⁴
- Laut Rückmeldungen der Fachverbände besteht weitestgehend Konsens, dass die **Unterbringungskapazitäten** (bis auf wenige regionale Ausnahmen) **nicht weiter ausgebaut** werden müssen. Allerdings bestehe **hinsichtlich der Qualität, der Mindeststandards und der Passgenauigkeit der Hilfen** noch ein sehr starker **(Weiter-) Entwicklungsbedarf**.³⁴⁵

5.4. Höhe der durchschnittlichen Fall- und Platzkosten für UMA in der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie bei nachfolgenden Unterbringungen

Die Unterkunft sowie entsprechende pädagogisch und therapeutischen Leistungen sind die maßgeblichen Kostenfaktoren der Versorgung von UMA, deren Lebensunterhalt ausschließlich durch Kinder- und Jugendhilfeleistungen finanziert wird. Je nach Unterbringungsart, pädagogischem Setting und Gesundheitskosten, können die Fall- und Platzkosten ganz erheblich variieren.

- Die Spannbreite durchschnittlicher Fall-/Platzkosten ist ganz erheblich – u.a. abhängig von der Art der Unterbringung. Die vorliegenden Angaben sind zwar **nicht belastbar genug, um einen bundesweiten Durchschnittswert** anzugeben, allerdings können „**Preisspannen**“ benannt werden: So variieren die Fall-/Platzkosten für UMA nach den Antworten der Länder zwischen 90,- € pro Tag bis zu 205,- € pro Tag (vgl. Tabelle 18). Diese Variation hat unterschiedliche Gründe, u.a. auch die heterogenen Bedarfslagen und die unterschiedliche Ausstattung der Angebote.³⁴⁶

³⁴³ Vgl. Länderabfrage: BB, BY, HE, SH, TH.

³⁴⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁴⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BAG BBW, BumF, DCV BW BY BE HH SN, DiCV NRW, LvKE, SkF.

³⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 18/7290, S.3

Tabelle 18: Angaben zu den durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der HzE seitens der Länder¹

Land	Kosten Inobhutnahme in €/Tag	Kosten HzE (stationär) in €/Tag
Berlin	120	180
Brandenburg	130	90
Bremen	117-183 ²	
Mecklenburg-Vorpommern	125-205 ²	
Sachsen-Anhalt	- ³	140
Schleswig-Holstein	153 ²	
Saarland	137 ²	
Thüringen	110	

1 Bei den Angaben handelt es sich um in der Regel geschätzte Angaben. Diesen Angaben liegen keine Auswertungen der jeweiligen Unterbringungen in den Ländern zu einem bestimmten Stichtag zugrunde.

2 Keine getrennten Angaben zu Inobhutnahmen und HzE

3 Keine Angaben zur Inobhutnahme

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den für die Verteilung der UMA zuständigen Ländern

- Die durchschnittlichen Fallkosten in der Inobhutnahme betragen nach Aussagen der Kommunen, die über den Städte- und Gemeindebund / den Deutschen Städtetag eine Rückmeldung gegeben haben, zwischen rund 117,-€ und 350 €/Tag.
- Die Aussagen der Kommunen im Landkreistag zeigen durchschnittliche Fallkosten von 67,-€ bis zu 350,-€/Tag. Die Preisspanne wird bei den Kosten für eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung noch höher (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Angaben zu den Durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der HzE seitens der kommunalen Spitzenverbände¹

Kommunen nach Zugehörigkeit zu kommunalen Spitzenverbänden	Kosten Inobhutnahme in €/Tag	Kosten HzE in €/Tag
Städte- u. Gemeindebund / Deutscher Städtetag ²	117-350	33-190
Landkreistag ³	67-350	100-209

1 bei den Angaben handelt es sich um ungefähre Angaben, die von Fall zu Fall schwanken können

2 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Deutschen Städtetag angehören, werden auch die Antworten des Niedersächsischen Städtetages mitberücksichtigt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Antworten des Städte- und Gemeindebunds und des Deutschen Städtetages zusammengefasst dargestellt.

3 Bei den Rückmeldungen der Kommunen, die dem Landkreistag angehören, werden auch die Antworten des Hessischen Landkreistages mitberücksichtigt.

Quelle: Abfrage zum 1. Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bei den kommunalen Spitzenverbänden

- Dass die Leistungen und Entgeltvereinbarungen sehr unterschiedlich sind, ergibt sich auch aus den Rückmeldungen der Fachverbände.³⁴⁷
 - Als Orientierungsrahmen werden Tagessätze über alle stationären Angebote in der Spanne von rund 100€ bis rund 200€ genannt.³⁴⁸ Dabei liegen die Kosten für einen Platz im betreuten Jugendwohnen beispielweise deutlich niedriger als die eines Therapieplatzes, der sehr hohe Fallkosten mit sich bringt.³⁴⁹
- Weiteren Recherchen zufolge liegen die Kosten zwischen weniger als 100€ für betreute Wohnformen und – je nach Ausstattung – 300€ und mehr für Unterbringungen in stationären Einrichtungen mit mehreren Gruppen.

6. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

Die Länder, Kommunen und Verbände sind nach Angeboten für UMA zur gesellschaftlichen Teilhabe gefragt worden. Die Antworten hierzu werden im Folgenden in einem ersten Schritt mit einem besonderen Fokus auf Angebote des Bildungs-, Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitsbereichs dargestellt (vgl. Kap. 6.1). Im Anschluss werden Angebote im Bereich Dolmetschen sowie Sprach- und Kulturmittlung in den Blick genommen (vgl. Kap. 6.2) und schließlich sind Hinweise zum Aufbau von Netzwerkstrukturen in den Kommunen dargestellt (vgl. Kap. 6.3).

6.1. Zugänge zu Angeboten des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens

Zugänge zu allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen

UMA haben Zutritt zu den allgemeinbildenden Schulen. Um eine den Fähigkeiten und Interessen entsprechende Eingliederung in die geeigneten Klassen zu sichern, unterstützt der Bund im Rahmen der Initiative „Bildungsketten“ in Baden-Württemberg die Entwicklung einer Eingangsdiagnostik, die allen Ländern als Instrument zur Verfügung gestellt wird. Zur frühen beruflichen Orientierung können UMA in den allgemeinbildenden Schulen ohne Einschrän-

³⁴⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BAG BBW, BumF, IGfH, Der Paritätische

³⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Der Paritätische, DRK LV BY, LVkE, DiCV NRW, BAG BBW

³⁴⁹ Vgl. Verbändeabfrage: IGfH, LVkE

kung an den Maßnahmen des Berufsorientierungsprogramms des BMBF teilnehmen; um hier eine kultursensible Vorgehensweise zu gewährleisten, werden die geförderten Bildungsträger entsprechend geschult.

Für ältere junge Geflüchtete hält die Mehrzahl der Länder Sonderklassen an beruflichen Schulen bereit, in denen Sprach- und Integrationsunterricht stattfindet. Um auch diesen Schülerinnen und Schülern das deutsche Berufssystem näher zu bringen und die Möglichkeit der Berufsorientierung zu geben, wird das Berufsorientierungsprogramm auch für diese Klassen im Rahmen der Initiative „Bildungsketten“ angeboten.

Die Abfragen bei den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden bezogen sich allgemein auf Angebote, die UMA eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Die Rückmeldungen betonen zwei zentrale Bereiche: 1. Teilhabe durch Sprach- und Bildungsangebote und 2. Teilhabe durch Sport, Kultur, Jugendarbeit sowie Freizeitgestaltung.

Angebote der Sprach- und Bildungsförderung

- Auf die Frage nach Angeboten zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe geben die Länder an, dass **Unterstützungsangebote vor allem im schulischen und beruflichen Bereich** gemacht werden. Auch gibt es Angebote der Sprachförderung für UMA für eine bessere gesellschaftliche Teilhabe.³⁵⁰
- Es wird länderseitig z. B. zu Bedenken gegeben, dass es insgesamt nur wenige Angebote zur Berufsausbildung gibt.³⁵¹
- Grundsätzlich haben UMA einen (eingeschränkten) Zugang zu Bildungsangeboten während der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme.
 - Laut der Erhebung des BumF haben UMA indes gerade während der vorläufigen Inobhutnahme faktisch in vielen Fällen keine Bildungszugänge.³⁵²
- Der Bildungszugang erfolgt häufig in **Form von Spracherwerbsangeboten oder Integrations-, Förder- oder Intensivklassen**³⁵³ und findet häufig auch konzentriert am Ort der Unterbringung statt³⁵⁴. Diese Angebote sind keineswegs auf die Schule beschränkt. So kommt eine Zwischenauswertung einer Evaluationsstudie der BVKE zu unbegleiteten

³⁵⁰ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, MV, TH, HE, SN.

³⁵¹ Vgl. Länderabfrage: MV.

³⁵² Vgl. BumF 2016a, S. 24.

³⁵³ Vgl. BVKE/IKJ 2016, S. 2; Kohlbach 2015, S. 16.

³⁵⁴ Vgl. BumF 2016a, S. 25.

minderjährigen Flüchtlingen auf der Basis von knapp 500 Fällen zu dem Ergebnis, dass bei rund der Hälfte der im Sample befindlichen UMA ein außerschulisches Sprachangebot im Rahmen einer Inobhutnahmen gemacht worden ist.³⁵⁵

- Für junge nicht mehr schulpflichtige Migranten, die eine Ausbildung aufnehmen möchten, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, gibt es **Jugendintegrationskurse**.
- In Bezug auf **Bildung und Spracherwerb** von UMA kommt auch dem **Ehrenamt eine große Bedeutung** zu.³⁵⁶
 - Um junge Schutzsuchende besser zu integrieren, haben sich teilweise zivilgesellschaftliche Bildungsprojekte gegründet (z.B. SchlaU-Schule in München bzw. Schlauberger in Münster).
- Verschiedene Studien zum Übergang Schule–Beruf zeigen, dass zugewanderte Kinder und Jugendliche in Deutschland bislang schlechtere Bildungschancen haben als deutsche Kinder und Jugendliche.³⁵⁷
 - Zugangsbeschränkungen zur beruflichen Qualifizierung sind verschiedener Natur:
 - Der Zugang zu Ausbildung oder Sprachförderung ist auch bei UMA abhängig von Aufenthaltsstatus und Bleibeperspektive. Insbesondere junge Leute aus sicheren Herkunftsländern haben auch wegen des Beschäftigungsverbots nur einen sehr begrenzten Zugang.
 - Zudem bestehen altersbezogene Zugangsbeschränkungen. Die Schulpflicht ist in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Grundsätzlich endet die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Somit haben viele junge volljährige, ehemalige UMA keine Chance, in das Schulsystem zu gelangen.
 - Mangelnde Sprachkenntnisse stellen oft ein Hindernis dar, da ohne entsprechende Kenntnisse die Kommunikation sowohl im Ausbildungsbetrieb als auch in der Berufsschule einen erfolgreichen Abschluss verhindert.

Angebote im Bereich Sport, Kultur, Jugendarbeit sowie Freizeitgestaltung

Angebote der Freizeitgestaltung sowie der informellen Bildung sind ein ganz wichtiger Baustein für eine gelingende Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland.

³⁵⁵ Vgl. BVKE/IKJ 2016.

³⁵⁶ Vgl. BumF 2016a, S. 24f.

³⁵⁷ Noske 2015, S. 21.

- Nach Angaben der Länder, Fachverbände und kommunalen Spitzenverbände werden vor allem **Sportangebote** vielerorts zur Verfügung gestellt und mit **großer Akzeptanz** seitens der UMA in Anspruch genommen ^{358,359,360}
- Auch **erlebnispädagogische Angebote** bzw. **Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit** werden **häufig angeboten** und in **Anspruch genommen**. ^{361,362}
- Auch gibt es **Angebote im kulturellen Bereich** (bspw. Angebote zu Kunst, Geschichte, Museen und deutscher Kultur), welche jedoch aus Sicht zumindest einiger Länder **keine** mit Blick auf den Sport **vergleichsweise hohe Akzeptanz** bei den Jugendlichen erreichen. ³⁶³
- Die Fachverbände geben mit Blick auf die Nachfrage der Jugendlichen grundsätzlich zu bedenken, dass die Teilhabechancen oftmals begrenzt sind, da viele attraktive Freizeitangebote aus Kostengründen von UMA nicht wahrgenommen werden können (z.B. Schwimmkurse, Fitnessstudios, Kino). ³⁶⁴

6.2. Angebote von Dolmetschern bzw. Sprach- und Kulturmittlern

Um UMA gesellschaftliche und soziokulturelle Teilhabe zu ermöglichen, braucht es Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/-innen. Sie schaffen (sprachliche) Zugänge und somit auch ein Verständnis für z.B. die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig ergeben sich hierüber Möglichkeiten, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen zu verdeutlichen.

- Von den zwölf Ländern, die zu Angeboten von Dolmetscher(inne)n bzw. Sprach- und Kulturmittler(inne)n Angaben gemacht haben, weisen acht Länder ³⁶⁵ darauf hin, dass ein **Bedarf an weiteren Dolmetscher(inne)n bzw. Sprach- und Kulturmittlern** besteht.
 - Grundsätzlich stehen laut Angaben der Länder für **Sprachen** wie beispielsweise **Hocharabisch** und **Englisch genügend Dolmetscher/-innen bzw. Sprach- und Kulturmittler/-innen** zur Verfügung. ³⁶⁶
 - Vor allem in **Regionalsprachen** (bspw. arabischen Dialekten) stehen den UMA aber **oft keine Dolmetscher/-innen bzw. Sprach- und Kulturmittler/-innen** in ihrer Muttersprache zur Verfügung. ³⁶⁷

³⁵⁸ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Diakonie, DRK.

³⁵⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, HB, HH, MV, ST, TH, SL, SN.

³⁶⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁶¹ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Caritas, Diakonie, DRK.

³⁶² Vgl. Länderabfrage: MV, ST, HB, HE.

³⁶³ Vgl. Länderabfrage: HB, MV, TH.

³⁶⁴ Vgl. Verbändeabfrage: SkF Datteln, DCV BW BY BE HH SN, AWO.

³⁶⁵ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, MV, RP, ST, SH, SL, SN.

³⁶⁶ Vgl. Länderabfrage: BB, TH, BE, SL.

- Des Weiteren weisen fünf Länder³⁶⁸ auf die Diskrepanz zwischen den urbanen Zentren und dem ländlichen Raum hin. Jeweils zwei Länder erwähnen die Unterschiede im Sprachniveau und die professionelle Haltung von Dolmetscher(inne)n³⁶⁹ sowie die Nutzung von Onlineangeboten wie Videodolmetscher(inne)n.³⁷⁰
- Seitens der **Fachverbände** wird ebenfalls auf **mangelnde Kapazitäten von Dolmetscher(inne)n und Sprachkulturmittler(inne)n** insbesondere in ländlichen Regionen hingewiesen.³⁷¹ Zum Teil wird auch die **Übersetzungsqualität bemängelt**.³⁷² Darüber hinaus wird vermehrt auf Probleme bei der Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme von Übersetzungsleistungen hingewiesen.³⁷³
- Die Aussagen der **Kommunen**, die über die kommunalen Spitzenverbände geantwortet haben, bezüglich der Angebote der Dolmetscher/-innen sind unterschiedlich.
 - Die **Kommunen** aus den Reihen des **Deutschen Städtetages / des Städte- und Gemeindebundes geben mehrheitlich** an (18:10), dass es **einen weiteren Bedarf an Dolmetscher/-innen** gibt.³⁷⁴ Der Niedersächsische Städtetag teilt diese Auffassung.
 - Aus den Reihen der zum Landkreistag gehörenden Kommunen haben insgesamt 32 sowie der Hessische Landkreistag geantwortet. Insgesamt wird von **19 Kommunen** darauf verwiesen, dass **kein weitergehender Bedarf besteht** und die **Kapazitäten der Dolmetscher/-innen ausreichen**. So weist auch der Hessische Landkreistag darauf hin, dass die Kapazitäten überwiegend ausreichend sind.³⁷⁵ **Einige** dieser Kommunen verweisen jedoch auch ebenfalls wie einige Länder darauf, dass ein **zusätzlicher Bedarf hinsichtlich bestimmter Dialekte** besteht.³⁷⁶
- Die **Fachverbände** betonen die Ermöglichung sprachlicher Verständigung in der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich als fachlichen Standard.³⁷⁷ Ergänzend zu den Angeboten von Dolmetscher(inne)n und Sprach- und Kulturmittler(inne)n haben sich weitere Verfah-

³⁶⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, ST, TH, SL, SN.

³⁶⁸ Vgl. Länderabfrage: BB, HE, MV, RP, TH.

³⁶⁹ Vgl. Länderabfrage: MV, TH.

³⁷⁰ Vgl. Länderabfrage: HB, TH.

³⁷¹ Vgl. Verbändeabfrage: BAG BBW, BumF, DiCV NRW, SOS-Kinderdörfer.

³⁷² Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DiCV Freiburg, SkF.

³⁷³ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DiCV Freiburg; Münder 2016.

³⁷⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁷⁵ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁷⁶ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁷⁷ Vgl. AGJ 2015, S.13; Skutta 2016, S.8.

ren etabliert, um junge Schutzsuchende bei der Kommunikation und Verständigung zu unterstützen. Exemplarisch seien hier die „Talk-Pix-App“ oder die Hotline „SiSA“ genannt:

- „Talk-Pix-App“: die frei zugängliche App ermöglicht es, adaptiv die deutsche Sprache zu erlernen und enthält neben einem allgemeinen Grundwortschatz auch verschiedene Aufbauwortschätze, die mobil einsetzbar sind.³⁷⁸
- „SiSA – Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt“ ist eine Sprachmittlungshotline bei der der Anrufende ehrenamtliche Telefondolmetscher/-innen kontaktieren kann, der den Anrufer je nach Sprache weitervermittelt.³⁷⁹
- Grundsätzlich ist anerkannt, dass in verschiedenen Leistungskontexten der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ein Anspruch auf Sprachmittlung für UMA existiert. So auch Münder in seiner Expertise. Bei einem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII beispielsweise „haben die Leistungsberechtigten (...) einen Anspruch auf Dolmetschung, wenn die Dolmetschung erforderlich ist, um die geeignete und notwendige Hilfe im Einzelnen zu bestimmen.“³⁸⁰
- Zwischenergebnisse einer Evaluationsstudie zu unbegleiteten Minderjährigen stellen auf der Basis von knapp 500 Fällen fest, dass während der Inobhutnahme in etwas mehr als 70% der Fälle Dolmetscher/-innen hinzugezogen werden.³⁸¹ Laut Zwischenergebnissen einer Untersuchung des DJI stehen allerdings im Alltag der Jugendlichen mitunter kaum Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung.³⁸²

6.3. Aufbau von Netzwerkstrukturen

Sowohl kleinräumige als auch überregionale Netzwerke sind von großer Bedeutung für ein gelingendes Ankommen der UMA in Deutschland. Ein Austausch verschiedener Partner ermöglicht es, bestehende Abläufe und Verfahren zu verbessern sowie von Synergieeffekten und best-practice-Beispielen zu profitieren.

- Die Länder geben an, dass innerhalb ihres Bundeslandes Kooperationen und Netzwerke zur Unterstützung auch von UMA bestehen.³⁸³
 - Es bestehen Netzwerke zwischen den kommunalen Jugendämtern und den freien Trägern, an denen auch die überregionale Ebene beteiligt ist.³⁸⁴

³⁷⁸ Vgl. Stechow/Müller/Casagrande 2016, S.77ff.

³⁷⁹ Vgl. Lamsa 2016.

³⁸⁰ Münder 2016, S. 27.

³⁸¹ Vgl. BVkE/IKJ 2016.

³⁸² Vgl. Lechner/Huber/Holthusen 2016.

³⁸³ Vgl. Länderabfrage BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, RP, ST, SH, TH, SL, SN.

³⁸⁴ Vgl. Länderabfrage: BY, BE, HB, MV, ST, SL, SN.

- Als Kooperationspartner in diesen Netzwerken werden beispielsweise das Gesundheitswesen, Institutionen im Bereich Bildung und anderen Behörden genannt.³⁸⁵
- Die Kommunen beschreiben die Situation entsprechend. Insgesamt 40 der 44 antwortenden Kommunen aus den Reihen des Städte- und Gemeindebunds / des Deutschen Städtetages und des Landkreistags sowie der Niedersächsische Städtetag und der Hessische Landkreistag geben an, dass es Netzwerke innerhalb ihres Wirkungsbereiches gibt. Die Kommunen machen in diesem Zusammenhang besonders auf die durch ehrenamtliches Engagement entstehenden Netzwerkstrukturen aufmerksam.
- Die Funktionsfähigkeit der Netzwerke wird grundsätzlich als sehr gut und belastbar beschrieben^{386,387} und nur in wenigen Fällen als ausbaufähig und nicht gut.^{388,389}
- Als Kooperationspartner führen die Fachverbände in ihren Rückmeldungen vor allem Schulen und Schulbehörden, (Orts-/Sport-) Vereine und ehrenamtlich tätige Personen an. Zudem genannt werden Jugendämter, Dolmetscher(innen), Ausländer- und Sozialämter und Jobcenter/Arbeitsagenturen sowie Ärzte und Ärztinnen, Therapeut(inn)en sowie Anwälte und Anwältinnen.³⁹⁰

7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen

*Die Situation der stark steigenden Zahlen von UMA hat viele Regionen und viele Fachkräfte vor ganz neue Herausforderungen in der Arbeit mit UMA gestellt. Mit verschiedenen Themen müssen sich Fachkräfte für eine bedarfsgerechte Versorgung von UMA neu auseinandersetzen. Sowohl seitens des Städte- und Gemeindebunds / des Deutschen Städtetages als auch seitens des Landkreistages weisen die Antworten von Kommunen überwiegend darauf hin, dass ein genereller **Qualifizierungsbedarf** besteht.³⁹¹*

Themen, zu denen es beständigen Fortbildungsbedarf gibt und zu denen von einzelnen Trägern auch Fortbildungen angeboten werden³⁹², sind vor allem³⁹³:

- Traumapädagogik,
- interkulturelle Kompetenz (darunter auch Wissen über Religionen, Sprachen und Herkunftsländer),

³⁸⁵ Vgl. Länderabfrage HH, HE, MV, SH, TH, SN.

³⁸⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, ST, SL, SN.

³⁸⁷ Vgl. kommunale Spitzenverbände 34 von 35 Antworten.

³⁸⁸ Vgl. Länderabfrage MV, TH, SN.

³⁸⁹ Vgl. kommunale Spitzenverbände 1 von 35 Antworten.

³⁹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: AGJ, AWO, BAG BBW, DiCV NRW, SkF, Diakonie, DRK LV TH, DRK Wittmund, IGfH, SOS-Kinderdörfer.

³⁹¹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁹² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DKSB, DRK, Diakonie, Caritas, BumF.

³⁹³ Reihenfolge beliebig, vgl. Verbändeabfrage: AWO, BAG BBW, BVkE, DKSB, Der Paritätische, SOS-Kinderdörfer.

- *Asyl- und Aufenthaltsrecht,*
 - *Deeskalationstraining,*
 - *Sprachförderung und*
 - *Netzwerkarbeit.*
- Dem Qualifizierungsbedarf von Fachkräften wird nach Einschätzung der meisten Kommunen durch Maßnahmen wie **Fortbildungen, Tagungen** oder einen **regelmäßigen Austausch** Rechnung getragen, wenngleich diese Angebote nach Auffassung zahlreicher Kommunen noch **weiter ausgebaut** werden müssten.
 - Die Kommunen äußern sich überwiegend zufrieden über die Qualität dieser Angebote.³⁹⁴
 - Diese Einschätzung bestätigt sich über die Rückmeldungen der Fachverbände.³⁹⁵ Es wird deutlich, dass flächendeckend **nicht ausreichend Angebote zur Verfügung** stehen und auch die **Häufigkeit der Angebote ausbaufähig** ist.³⁹⁶
 - Hinsichtlich der Qualität der Angebote sind die **Rückmeldungen seitens der Fachverbände heterogen**. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die hohe Zahl von Berufsanfänger/-innen, die einen höheren Qualifizierungsbedarf haben³⁹⁷, und das Fehlen von bundesweiten Qualifizierungsstandards.³⁹⁸
 - Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/5564 vom Juli 2015) gibt einen Überblick einer Länderabfrage zu **interkulturell angelegten Angeboten zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung verschiedener Fachkräfte** (Beschäftigte in Erstaufnahmeeinrichtungen und Clearingstellen, Polizist(inn)en und Justizbeamt(inn)en, Mitarbeiter(innen) in Jugendämtern und Ausländerbehörden und Vormündern).
 - So gibt es für Fachkräfte in Clearingstellen und Erstaufnahmeeinrichtungen beispielsweise in einigen Bundesländern Seminarangebote zum Thema interkulturelle Bildung.
 - Die Polizei des Landes Baden-Württemberg hält beispielsweise ein Schulungsangebot zum Thema „professioneller Umgang mit und Betreuung von unbegleitet Minderjährigen“ vor.
 - Darüber hinaus ist „interkulturelle Kompetenz“ ein Modul in der Polizeiausbildung einiger Bundesländer.³⁹⁹

³⁹⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

³⁹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, Diakonie SN vs. DiCV NRW Freiburg.

³⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas Trägergesellschaft St. Mauritius, DRK LV BY TH, IGfH.

³⁹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, UNICEF.

³⁹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: UNICEF, IGfH.

³⁹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/5564, S.112ff.

V. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen

Im folgenden Kapitel wird auf das Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung der Asylantragstellung, der Begleitung und Unterstützung des UMA, seiner Beteiligung im Verfahren sowie unter Beachtung der unterschiedlichen Abschiebep Praxis betrachtet. Soweit statistische Daten vorliegen, wie zu Asylerstanträgen sowie zu Entscheidungen über die Asylanträge sind diese nachfolgend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich - entlang wichtiger Stationen im Asylverfahren - wie folgt:

- *Asylverfahren, Asylerstantragstellung und Verfahrensdauer (Kap. 1);*
- *Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren (Kap. 2);*
- *Asylentscheidungen zwischen Schutz und Abschiebung (vgl. Kap. 3).*

1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer

Unbegleiteten Minderjährigen steht:

- *grundsätzlich der Weg über das Asylverfahren offen.*
- *andernfalls stellen ihnen die Ausländerbehörden unabhängig von der späteren Stellung eines Asylantrags – unter den entsprechenden Voraussetzungen – in der Regel eine befristete Duldung⁴⁰⁰ aus. Das Verfahren unterscheidet sich hierbei je nach Bundesland.⁴⁰¹*

Daher wird nicht für alle unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen ein Asylantrag gestellt. Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass laut amtlicher Statistik von rund 42.300 im Jahre 2015 in Obhut genommenen UMA für etwas mehr als die Hälfte ein Asylantrag gestellt worden ist.⁴⁰²

Häufig raten soziale Dienste und Verbände/Vereine/Betreuer/Berater von einer Asylantragstellung ab, da es Minderjährigen oft schwer fällt, Asylgründe geltend zu machen. Zudem wandern unbegleitete Minderjährige häufig nach einer Inobhutnahme weiter, um erst an ihrem endgültigen Zielort einen Antrag auf Schutzgewährung zu stellen.

Gerade für jüngere Kinder wird eher seltener ein Asylantrag gestellt, da vielfach ihre Vertreter davon ausgehen, dass sie einem Asylverfahren aufgrund ihres Alters nicht gewachsen sind.

Andererseits kann ein möglicherweise bestehender Bedarf an internationalem Schutz ohne eine Asylantragstellung nicht realisiert werden, insbesondere werden die mit der Gewährung

⁴⁰⁰ Auch ohne Asylantragstellung können UMA Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend machen.

⁴⁰¹ Vgl. BAMF 2014, S. 5.

⁴⁰² Vgl. Destatis 2016b Das Statistische Bundesamt geht bei dieser Berechnung von rund 22.700 Asylerstanträgen von UMA für das Jahr 2015 aus (siehe auch Tabelle 1 und Tabelle 20 und vgl. BAMF 2016b).

von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz verbundenen Rechte (Aufenthaltsrecht, Recht auf Familiennachzug etc.) nicht erworben.

Der Asylantrag für einen unbegleiteten Minderjährige kann im Namen des UMA durch seine gesetzlichen Vertreter umgehend (durch das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 3 Satz SBG VIII, während der Inobhutnahme nach § 42 Abs.2.Satz 4 SGB VIII oder nach der Inobhutnahme durch den Vormund (§ 42 Abs. 1 SGB VIII) durch diesen gestellt werden. Der Antrag ist an die Zentrale des BAMF in Nürnberg zu richten (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG). D.h. für UMA ist ein Termin zur förmlichen Antragstellung nicht erforderlich, diese Wartezeiten entfallen für ihn. Direkt mit Zugang des schriftlichen Antrags bei der Zentrale des BAMF gilt der Aufenthalt des UMA als gestattet (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Die asylrechtliche Anhörung in den Außenstellen des BAMF sollte der gesetzliche Vertreter gemeinsam mit dem UMA gründlich vorbereiten.⁴⁰³

Im Rahmen des Asylverfahrens werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) und Abschiebungsverbote geprüft.⁴⁰⁴ Zu diesem Zweck klärt das BAMF den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.⁴⁰⁵ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Schutzanerkennung sind im Asylgesetz geregelt, das die Vorgaben des Völkerrechts und des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (insbesondere Qualifikations-RL und Asylverfahrens-RL) umsetzt.

Auch die Innenbehörden haben bei ihren Entscheidungen die Kindeswohlprüfung als einen besonderen Verfahrensgrundsatz zu berücksichtigen. Die Primärzuständigkeit („das Primat“) der Kinder- und Jugendhilfe sichert die Wahrung des Kindeswohls und die Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses dieser Kinder und Jugendlichen.

Wird der Asylantrag für einen unbegleiteten Minderjährigen vor Eintritt der Volljährigkeit abgelehnt, so verhindert § 58 Abs. 1a AufenthG für einen unbegleiteten Minderjährigen, der im Zielstaat der Abschiebung weder einem Personensorgeberechtigten noch einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, eine Abschiebung in prekäre Verhältnisse.⁴⁰⁶

⁴⁰³ Zu den sog. „Sonderbeauftragten“, die die Anhörung durchführen, s. unten.

⁴⁰⁴ S. BAMF 2014, S. 17.

⁴⁰⁵ S. BAMF 2014, S. 17.

⁴⁰⁶ Eine Ablehnung des Asylverfahrens als „offensichtlich unbegründet“ ist nach den Vorgaben der EU-Asylverfahrensrichtlinie nur möglich, wenn der oder die Minderjährige aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt, ein Sicherheitsrisiko darstellt oder zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 31 Abs. 8, Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32/EU).

Asylerstantragstellung – die Zahlen

- Die amtlichen Angaben der Asylgeschäftsstatistik weisen im Jahre 2015 **insgesamt 22.300 und 2016 rund 35.900 Asylerstanträge für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen aus**. Damit haben sich die Fallzahlen für den Zeitraum 2013 bis 2016 in etwa vervierzehnfacht (vgl. Tabelle 20).
- Bezieht man diese Angaben auf die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Inobhutnahmen, die für 2015 42.309 Fälle mit UMA ausweisen, ergibt sich auch nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein **Prozentanteil von 53% der UMA**, für die 2015 ein Asylantrag gestellt worden ist.⁴⁰⁷ Diese Berechnung basiert allerdings auf zwei unterschiedlichen amtlichen Datenquellen (BAMF/Destatis) - ein solcher Querbezug ist nur eingeschränkt aussagekräftig, diese Angabe ist somit nur beschränkt belastbar.

Tabelle 20: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger

Zeitraum	Minderjährige (0-17 Jahre)	davon begleitet	davon unbegleitet
2013	38.790	36.305	2.485
2014	54.988	50.589	4.399
2015*	137.479*	123.040*	14.439 (22.255)*
2016	261.386	225.447	35.939

* Für 2015 wurden im Laufe des Jahres 2016 noch Asylerstanträge von UMA ausnahmsweise nacherfasst, da es zu einem Bearbeitungsstau in den entsprechenden Behörden gekommen ist. Die vorliegende Zahl von 22.255 ist die veröffentlichte Endzahl für das Jahr 2015 und steht hier in Klammern. Die Asylgeschäftsstatistik des Jahres 2015 als Ganzes wurde allerdings nicht mehr geändert, sodass die Zahlen der in der Tabelle genannten Minderjährigen und der begleiteten Minderjährigen) entsprechend untererfasst sind. Im Jahr 2016 wurden laut Asylgeschäftsstatistik insgesamt 35.939 Asylerstanträge gestellt.

Quelle: BT-Drs. 18/7621, S.26; BT-Drs. 18/10914, BAMF 2016b

Asylantragstellung – die Praxis

*Es gibt Hinweise darauf, dass manche Stellen **grundsätzlich für alle UMA** oder für **keinen UMA einen Asylantrag** stellen, während von anderer Seite darauf hingewiesen wird, dass jeder Einzelfall gesondert geprüft werden muss (vgl. auch Kap. 3).⁴⁰⁸*

- *Im Jahr 2016 ist insgesamt für 35.939 UMA einen Asylerstantrag gestellt worden.*
- **Generelle Empfehlungen zur Stellung eines Asylantrages für UMA gibt es seitens der Länder nicht.**

⁴⁰⁷ Vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 268 vom 02.08.2016.

⁴⁰⁸ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, UNHCR.

- Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Bayern geben an, dass dies der Vormund **im Einzelfall zusammen mit dem UMA** entscheidet. Es soll mit Blick auf eine Antragstellung im Einzelfall insbesondere die familiäre Situation des UMA geprüft werden.⁴⁰⁹
- UMA aus „nicht sicheren Herkunftsländern“ (Syrien, Irak, Somalia, Eritrea) **wird i.d.R. ein Antrag aufgrund der guten Erfolgsaussichten empfohlen.**⁴¹⁰
- Dies bestätigen die Auswertungen der **Angaben der über die kommunalen Spitzenverbände befragten Kommunen** und auch die der **Fachverbände.**^{411,412}
- Seitens der Fachverbände besteht kein Konsens darüber, inwiefern eine Asylantragstellung für UMA nach Herkunftsland bzw. der jeweiligen „Schutzquote“ generell sinnvoll ist.⁴¹³
- Der **BumF** seinerseits erklärt, dass er **nur selten von Asylanträgen abrate.** Es gebe jedoch viele neue Vormünder, die nicht ausreichend Kapazitäten hätten, um die Minderjährigen in Asylverfahren zu begleiten.⁴¹⁴
- Der **UNHCR** empfiehlt, dass die „Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird, auf einer angemessene **Würdigung des jeweiligen Einzelfalles** auf Grundlage der persönlichen Umstände des jeweiligen UMA basieren sollte.
 - Grundsätzliche Empfehlungen für das Stellen oder Nichtstellen von Asylanträgen z.B. bezüglich bestimmter Herkunftsländer sind daher aus Sicht von UNHCR nicht als Entscheidungshilfe geeignet, da damit im Einzelfall möglicherweise der Schutzbedarf eines Mündels verkannt wird und der Zugang zu einem Schutzstatus verwehrt oder verzögert wird.
 - Eine individuelle Beratung zum Asylverfahren, zu möglichen Alternativen, wie Rückkehr oder Weiterwanderung durch eine rechtlich und fachlich versierte Person ist daher aus Sicht von UNHCR unerlässlich.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, MV, TH, BY.

⁴¹⁰ Vgl. Länderabfrage: TH.

⁴¹¹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁴¹² Vgl. Verbändeabfrage DiCV NRW, SkF, Paritätischer.

⁴¹³ Vgl. Verbändeabfrage: z.B. Diakonie vs. UNHCR.

⁴¹⁴ Vgl. Auf Anfrage des Mediendienstes Integration, vgl. Mediendienstes Integration 2016.

⁴¹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: UNHCR. Der UNHCR macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass UMA in ihren Asylverfahren auch zur Entlastung der jeweiligen Vormünder durch einen Rechtsbeistand vertreten werden sollten.

Asylverfahren – die Dauer

- Die Asylverfahrensdauer bei unbegleiteten Minderjährigen ist im Durchschnitt geringfügig länger als bei anderen Antragstellern. Im Jahr 2016 lag die Verfahrensdauer von Antragstellung bis Entscheidung bei UM bei durchschnittlich 8,3 Monaten. Beim am häufigsten entschiedenen Herkunftsland Syrien (5.258 von 9.300 UM-Entscheidungen im Jahr 2016) war sie mit 7,2 Monaten deutlich geringer und entsprach nahezu der durchschnittlichen Dauer von 7,1 Monaten über alle Asylverfahren (vgl. Tabelle 21).
- So haben UMA aus Syrien im Jahre 2015 durchschnittlich 5,8 Monate auf eine Entscheidung nach einem Asylerstantrag gewartet, UMA aus Afghanistan sogar im Durchschnitt 10,6 Monate.⁴¹⁶

Tabelle 21: Durchschnittliche Verfahrensdauer von der Antragstellung bis zur Entscheidung nach Hauptherkunftsstaaten von 2016

Herkunftsland	Verfahrensdauer in Monaten
Syrien	7,2
Afghanistan	10,3
Irak	8,0
Eritrea	10,3
Ungeklärt	7,4
Somalia	13,7
Staatenlos	8,1
Albanien	7,8
Pakistan	9,8
sonst. asiat. Staatsangeh.	6,8
Marokko	11,9
Iran	12,3
Äthiopien	12,4
Ägypten	14,9
Guinea	18,9
Serbien	10,1
Algerien	12,1
Sudan (ohne Südsudan)	6,7
Kosovo	9,0
Mazedonien	13,8
Herkunftsländer gesamt	8,3

2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretung nach § 42 Abs. 2 Satz 4 bzw. nach § 42a Abs. 3 SGB VIII oder der bestellte Vormund unterstützt den asylsuchenden Minderjährigen im Asyl-

⁴¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9273, S.9.

verfahren. Nach interner Weisungslage des BAMF findet die asylrechtliche Anhörung grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt. Dieser erhält die Gelegenheit, bei der Anhörung Fragen zu stellen, Anliegen und Anmerkungen vorzutragen (vgl. auch Kap. IV.4). Der bestellte Vormund vertritt und unterstützt den asylsuchenden Minderjährigen im Asylverfahren.⁴¹⁷

Seitens des BAMF erfolgt die Durchführung, Begleitung und Unterstützung durch speziell geschulte Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige, die eine kindgerechte Anhörung im Asylverfahren gewährleisten sollen und bei der Entscheidung über den Asylantrag kindspezifische Aspekte berücksichtigen. Sie verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse und werden in Außenstellen und Ankunftscentren des BAMF eingesetzt.

Die Sonderbeauftragten führen Anhörungen durch und treffen Entscheidungen. Die Anzahl dieser Sonderbeauftragten im BAMF wurde in den letzten beiden Jahren deutlich erhöht. Alleine im Jahr 2016 hat das BAMF in sieben Schulungen rund 190 weitere Personen als Sonderbeauftragte qualifiziert und ihre Zahl soll weiter ausgebaut werden. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration konstatiert allerdings einen Mangel an Sonderbeauftragten in einigen Außenstellen, was zu verlängerten Wartezeiten für die Anhörung von UMA mit allen damit verbundenen Konsequenzen führe.⁴¹⁸

2.1. Empfehlungen, Handlungsleitfäden, Merkblätter für die Begleitung und Unterstützung

Die Begleitung und Unterstützung von UMA im Asylverfahren bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Aufenthaltsrecht. Auch ist eine enge Kooperation von Ausländerbehörden und Jugendämtern, die oftmals noch zu wenig verzahnt sind, erforderlich.⁴¹⁹ Länder, Kommunen sowie Fachverbände und Träger sind für den vorliegenden Bericht nach maßgeblichen Empfehlungen, Leitfäden oder Merkblättern im Hinblick auf die Begleitung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen zu ausländerrechtlichen Fragen und Verfahren befragt worden.

- Die für UMA zuständigen **Stellen in den Ländern** geben zur **Begleitung von UMA im Asylverfahren** an, dass diese auf der Grundlage der **Veröffentlichungen des BAMF**

⁴¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/9273, S.6.

⁴¹⁸ Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Bericht 2016, S. 502.

⁴¹⁹ Vgl. Koepf/Reckhaus 2016.

oder ähnlicher Arbeitshilfen erfolgen;⁴²⁰ **eigene** Handlungsleitfäden zur Asylantragstellung für UMA sind kaum entwickelt worden.⁴²¹

- Bremen verweist darauf, dass ein eigener Leitfaden zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen mit Handlungsempfehlungen für UMA in Arbeit ist.⁴²²
- Die Kommunen beziehen sich ebenfalls auf die zuvor genannten **Leitlinien des BAMF**, aber auch Arbeitshilfen z.B. des BumF, des Caritas-Verbandes oder auch des Paritätischen Gesamtverbandes.
 - Vereinzelt werden auch landesinterne Leitfäden seitens der kommunalen Ebene eingesetzt; einzelne Kommunen verweisen auch auf eigene Merkblätter o.Ä.⁴²³
- Die Fachverbände verweisen insbesondere auf Fachliteratur⁴²⁴, Arbeitshilfen oder auch Leitfäden – beispielsweise für die Arbeit von Flüchtlingsberatungsstellen der Träger, aber auch für Vormünder; hinzu kommen trägerinterne und -übergreifende Formen und Formate der Fortbildung, kollegialen Beratung sowie des fachlichen Austauschs, aber sporadisch auch Beratungsverträge von Einrichtungen mit Rechtsanwaltskanzleien.⁴²⁵

2.2. Begleitung und Unterstützung durch Vormünder und andere Personen

Der Vormund vertritt und unterstützt den asylsuchenden Minderjährigen im Asylverfahren. Er ist nach interner Weisungslage des BAMF spätestens ab der asylrechtlichen Anhörung und für das gesamte Asylverfahren erforderlich (vgl. auch Kap. IV.4).⁴²⁶ Darüber hinaus werden seitens des BAMF zur Begleitung und Unterstützung, aber auch zur Entscheidung der Fälle geschulte Mitarbeiter/-innen (Sonderbeauftragte) bei den Verfahren von UMA eingesetzt.⁴²⁷ Diese haben spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um entsprechende Verfahren durchzuführen und diese zum Abschluss bringen zu können.

Begleitende und unterstützende Personen

- UMA werden grundsätzlich durch einen Vormund vertreten, so Länder, Kommunen und Fachverbände.^{428,429,430}

⁴²⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, MV, TH, SN; Der Paritätische Gesamtverband 2015; BumF/ Flüchtlingsrat Thüringen e.V. 2016.

⁴²¹ Vgl. Länderabfrage: BE, HH, MV, RP, ST, SH.

⁴²² Vgl. Länderabfrage: HB.

⁴²³ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁴²⁴ Vgl. z.B. Gravelmann 2016.

⁴²⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, DRK, DCV BW BY BE HH SN.

⁴²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/9273, S.6.

⁴²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8087, S.8; BT-Drs. 18/5564, S.109; BAMF 2016a, S. 34ff.

⁴²⁸ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, HE, MV, RP, ST, TH, SN, BY.

⁴²⁹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁴³⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, BVKE, DiCV Freiburg.

- Die Begleitung und Unterstützung der UMA kann laut Auskunft von Ländern, Kommunen und Fachverbänden auch durch weitere Personen ergänzt werden – beispielsweise Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Ergänzungspfleger oder andere Vertrauenspersonen.^{431,432,433} Zwei Kommunen geben an, dass die UMA jeweils durch einen Rechtsanwalt vertreten werden.⁴³⁴

Aus Rückmeldungen der Fachverbände wird allerdings auch deutlich, dass in einigen Fällen unerfahrene, nicht ausreichend geschulte Begleitpersonen die UMA unterstützen.⁴³⁵

Übermittlung der Ergebnisse zu den Asylverfahren an den unbegleiteten Minderjährigen

- Hierzu geben die Länder an, dass die Bescheide des BAMF an die Vormünder übermittelt werden und diese dann die Entscheidungen an die UMA weitergeben.⁴³⁶ Hierbei wird der Vormund mitunter durch **zusätzliches Betreuungspersonal** unterstützt.⁴³⁷
- Dies wird **seitens der Kommunen**, die über die kommunalen Spitzenverbände geantwortet haben, aber auch seitens des Niedersächsischen Städtetages sowie des Hessischen Landkreistags **bestätigt**.⁴³⁸

2.3. Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen

Die Beteiligung des UMA im Asylverfahren erfolgt in den unterschiedlichen Verfahrensstadien in unterschiedlicher Art und Weise und verschiedener Qualität. Teilnahme und Teilhabe der unbegleiteten Minderjährigen beginnt bereits im Vorfeld der Asylantragstellung, bei der Beratung über die Antragstellung und endet schließlich mit der Übermittlung der Entscheidungen des BAMF an den jungen Menschen.

Eine notwendige Bedingung für eine angemessene Beteiligung von UMA am Asylverfahren sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Dolmetscher/-innen bzw. Sprachmittler/-innen, aber auch mit weiteren Begleitpersonen neben dem Vormund – beispielsweise Sozialpädagog(inn)en oder auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Dies gilt beispielsweise für die notwendige Aufarbeitung der Fluchtgeschichten des unbegleiteten Minderjährigen sowie das Herausarbeiten der Fluchtgründe.

⁴³¹ Vgl. Länderabfrage: HB, MV, ST, TH, SN.

⁴³² Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände: 7 von 46 Antworten .

⁴³³ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. SOS- Kinderdörfer, BumF, Paritätischer.

⁴³⁴ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände; siehe hierzu auch Länderabfrage: HE.

⁴³⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. DCV BY/BE, BRK, IGfH.

⁴³⁶ Vgl. Länderabfrage: BY, HB, MV, RP, ST, TH, SN.

⁴³⁷ Vgl. Länderabfrage: RP, HB, HE TH, ST, SN.

⁴³⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

Zu unterscheiden sind bei der Beteiligung von UMA direkte Formen im Rahmen des Verfahrens selber – etwa bei ihrer Anhörung – sowie Formen einer indirekten Beteiligung über insbesondere den jeweiligen Vormund, z.B.: Vormund informiert den UMA regelmäßig über den aktuellen Stand des Verfahrens.

- Insgesamt **neun Länder** äußern sich zur Beteiligung der UMA am Asylverfahren. Sie beschreiben eine direkte oder indirekte Beteiligung am Verfahren.⁴³⁹
 - Grundsätzlich wird betont, dass die Beteiligung der unbegleiteten Minderjährigen am Asylverfahren altersangemessen erfolgen sollte. Dies gilt beispielsweise für die Erläuterungen zu den einzelnen Verfahrensschritten und den Vorbereitungen auf das Verfahren, aber auch für Fragen nach Wünschen und Bedürfnissen der UMA.
- Die Praxis der Beteiligung von UMA an ihren Asylverfahren spiegelt sich auch in den Antworten der **Kommunen** wider:⁴⁴⁰
 - So findet Beteiligung unmittelbar **im Rahmen der Anhörungen** zu den Asylverfahren statt. Hier werden die Fluchtgeschichten und die Fluchtgründe aufgearbeitet. Im Vorfeld finden **Beratungen mit verschiedenen Akteuren statt** und die UMA werden auf die Anhörungen vorbereitet. Darüber hinaus werden mit den UMA die einzelnen Schritte des Verfahrens genau besprochen.
 - Es wird zudem davon berichtet, dass Beteiligungen der von UMA sich im Wesentlichen auf Gespräche zwischen Vormündern und Mündeln beschränken. Dabei wird mehr oder weniger intensiv über die Verfahrensschritte informiert.
- Die **Rückmeldungen der Fachverbände** bestätigen die Heterogenität der Beteiligungspraxis in den Asylverfahren für UMA.⁴⁴¹
 - Seitens der Fachverbände wird kritisiert, dass UMA teilweise nicht oder nur unzureichend am Verfahren beteiligt werden, beispielsweise aufgrund fehlender Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen oder auch aufgrund von Sprachbarrieren und nicht vorhandenen Dolmetscherdiensten.⁴⁴²

⁴³⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, HH, HE, MV, ST, SH, TH, SN

⁴⁴⁰ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁴⁴¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, SkF, DiCV NRW.

⁴⁴² Vgl. Verbändeabfrage: Deutscher Verein, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg.

3. Asylentscheidungen zwischen Schutz und Abschiebung

Unbegleitete Minderjährige stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar, unabhängig davon, ob sie ein Schutzgesuch stellen. Zurückschiebungen unbegleiteter Minderjähriger aus Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommen in Deutschland nur in sehr wenigen Fällen vor.⁴⁴³ Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2016 keine.⁴⁴⁴ In aller Regel haben unbegleitete Minderjährige zumindest eine Duldung bis zur Volljährigkeit und werden daher zumindest solange nicht abgeschoben.⁴⁴⁵

Im folgenden Kapitel wird die Entscheidungsstatistik über Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger dargestellt sowie andererseits über die Abschiebepaxis von UMA in Ländern und Kommunen berichtet.

Bei der Zurückweisung und der Zurückschiebung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird den internationalen Schutzvorschriften und damit auch der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vollumfänglich Rechnung getragen. Die internationalen Schutzvorschriften werden insbesondere in den Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) konkretisiert. Die Grenzbehörde informiert deshalb unverzüglich nach der unbegleiteten Einreise und einer anstehenden Zurückschiebung von Minderjährigen das örtlich zuständige Jugendamt, um die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a Absatz 1 SGB VIII zu gewährleisten. Die Inobhutnahme durch das Jugendamt steht einer etwaigen Zurückschiebungsentscheidung durch die Grenzbehörde nicht entgegen.⁴⁴⁶

Unabhängig davon, ob eine Einreise erfolgte (Zurückschiebung) oder nicht (Zurückweisung), vergewissert sich die Grenzbehörde, dass die Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern, einem Mitglied der Familie oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung bzw. einer behördlichen Stelle im Zielstaat übergeben werden können. Dies ist zwingende Voraussetzung vor einer etwaigen Zurückschiebung oder Zurückweisung. Die zuständigen Behörden des Zielstaates werden rechtzeitig über die deutsche Auslandsvertretung oder unmittelbar über die

⁴⁴³ Laut Angaben der Bundespolizei kommt es lediglich zu vereinzelten Abschiebungen: 2010: 21 / 2011: 40 / 2012: 42 / 2013: 29 / 2014: 27 (BT-Drs. 18/5564, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, S. 24.).

⁴⁴⁴ Laut Angaben der Bundespolizei kommt es lediglich zu vereinzelten Abschiebungen: 2010: 21 / 2011: 40 / 2012: 42 / 2013: 29 / 2014: 27 (BT-Drs. 18/5564, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, S. 24.). BT-Drucksache 18/9360, S. 24.

⁴⁴⁵ Wird das Asylgesuch eines unbegleiteten Minderjährigen vor Eintritt der Volljährigkeit abgelehnt, so vermittelt § 58 Abs. 1a AufenthG einem unbegleiteten Minderjährigen, der im Zielstaat der Abschiebung weder einem Personensorgeberechtigten noch einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann, einen Schutz vor Abschiebung in prekäre Verhältnisse.

⁴⁴⁶ Siehe zu alldem BT-Drucksache 18/9634.

*nationalen Kontaktstellen über die persönlichen Daten der Minderjährigen, Angaben zu der Person oder der aufnehmenden Stelle, die die Minderjährigen in Obhut nimmt und die genaue Reiseverbindung (sofern erforderlich) informiert.*⁴⁴⁷

*Liegen diese Kriterien nicht vor bzw. kann die Einhaltung dieser Kriterien nicht garantiert werden, werden die aufenthaltsverhindernden bzw. -beendenden Maßnahmen nicht vollzogen.*⁴⁴⁸

3.1. Entscheidungen über Asyleranträge der UMA

Mit der Zunahme der Asyleranträge ist auch die Zahl der über Statistiken dokumentierten Entscheidungen gestiegen. Allerdings fällt die Zunahme bei den Entscheidungen deutlich geringer aus als die der Anträge.

Die Entscheidungsstatistik über Asyleranträge gibt Auskunft über die Schutzquote von UMA und über die Quote der drohenden Abschiebungen.

- Zwischen 2010 und 2016 haben sich die Asyleranträge von UMA mehr als verachtzehnfacht (vgl. Tabelle 22). Während 2010 noch rund 11% der Entscheidungen den Flüchtlingsschutz gewährten, wurden **2015 rund 76% der Asyleranträge mit der Entscheidung „Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 AsylG“** beschieden. 2016 lag die Schutzquote bei 89%.
- Im Jahr 2016 wurden insgesamt 1.026 Asyleranträge von UMA **negativ beschieden** (11 Prozent aller Entscheidungen zu UMA), davon die meisten aus Afghanistan (442), Albanien (93) und Syrien (83), vgl. auch Tabelle 23.

⁴⁴⁷ Siehe zu alldem BT-Drucksache 18/9634.

⁴⁴⁸ BT-Drucksache 18/9634.

Tabelle 22: Entscheidungen über Asylerstanträge von UMA (2010-2016)

Jahr	Erst-anträge	Entscheidungen (gesamt)	Asyl-berech-tigte (Art. 16a u. Fami-lienasyl)	Gewäh-rung Flücht-lingsschutz § 60 I Auf-enthG ¹	Abschiebungs-verbot		Ableh-nungen	Formelle Verfahrens-erledigun-gen
					§ 60 II,III, VII S.2 Auf-enthG ²	§ 60 IV, V, VII S.1 Auf-enthG		
2010	1.950	1.454	7	163	39	319	864	62
2011	2.126	1.314	9	146	74	305	702	78
2012	2.095	1.169	8	138	148	193	603	79
2013	2.485	1.024	5	176	179	220	380	64
2014	4.399	1.544	18	669	214	228	326	89
2015	14.439 ³	2.922	21	2.244	105	259	192	101
2016	35.939	9.300	20	4.989	2.698	567	479	547

1 Die Entscheidung hier lautet „Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG“.

2 Die Entscheidung hier lautet „Anerkennung als Flüchtling gem. § 4 I AsylG“.

3 Für 2015 wurden im Laufe des Jahres 2016 noch Asylerstanträge nacherfasst, da es zu einem „Bearbeitungsstau“ in den entsprechenden Behörden gekommen ist. Die Zahl 22.255 ist die veröffentlichte Endzahl für das Jahr 2015 (vgl. BAMF 2016b, S. 23). Die Angaben in der Tabelle für 2010 bis 2014 sind aus der BT-Drs. 18/5564 entnommen, die für das Jahr 2015 aus einer Antwort des BAMF auf eine Datenanfrage (BAMF 2016d). Im Jahr 2016 wurden laut Asylgeschäftsstatistik insgesamt 35.939 Asylerstanträge gestellt.

Quelle: BT-Drs. 18/5564, S.32ff.; BT-Drs. 18/10914; BAMF (2016d)

- Im Jahr 2016 wurden insgesamt 9.300 Entscheidungen über die Asylerstanträge von UMA getroffen. Hiervon erhielten 20 UMA eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG, 4.989 UMA Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG, 2.698 subsidiären Schutz, 567 eine Aufenthaltsgestattung bzw. ein Abschiebungsverbot. Dies entspricht einer Gesamtschutzquote von 89,9% (vgl. Tabelle 23).⁴⁴⁹
- Die Zahl der negativ entschiedenen Hauptherkunftsländer beläuft sich für das Jahr 2016 auf 1.026 (vgl. Tabelle 24). Die Zahl der Abschiebungen beträgt für die Monate Januar bis September 2016 282.
- Insgesamt liegt die Gesamtschutzquote bei unter 16-jährigen UMA noch einmal höher als für die 16- und 17-Jährigen. Für das zweite Quartal 2016 werden diesbezüglich 94,7%

⁴⁴⁹ Vgl. Asylgeschäftsstatistik (Sonderauswertung).

ausgewiesen. Für die 16- bis unter 18-Jährigen liegt der Anteil im gleichen Zeitraum bei 87,4%.⁴⁵⁰

Tabelle 23: Entscheidungen über die von UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2016 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen)

	Entscheidungen über Erstanträge					
	Insgesamt (abs.)*	Anerkennungen als Asylberechtigte (abs.)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutzformen (Anteil in Prozent von insgesamt)*
Afghanistan	1.496	0	421	160	473	70,5
Syrien	5.258	14	2.960	2.174	27	98,4
Irak	925	1	811	47	8	93,7
Eritrea	771	5	546	167	4	93,6
Somalia	133	0	47	15	29	68,4
Ungeklärt	172	0	71	76	0	85,5
Gambia	4	0	0	1	2	75,0
Guinea	19	0	6	0	3	47,4
Pakistan	45	0	0	0	1	2,2
Iran	25	0	14	1	1	64,0
Äthiopien	21	0	3	1	5	42,9
Nigeria	4	0	1	1	1	75,0
Staatenlos	108	0	73	35	0	100,0
Marokko	28	0	0	0	0	0,0
Albanien	94	0	0	0	1	1,1
Ägypten	20	0	0	1	2	15,0
Mali	6	0	1	1	2	66,7
Bangladesh	4	0	0	0	1	25,0
Libanon	6	0	0	0	0	0,0
Sudan (ohne Südsudan)	10	0	7	2	0	90,0
Alle Herkunftsländer	9.300	20	4.989	2.698	567	89,0

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylerstanträge aus Tabelle 24. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte in den Spalten (ohne insgesamt) dividiert durch die Ingesamtozahl.

Quelle: BT.-Drs. 18/11080

⁴⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9415, S.46.

Tabelle 24: Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2016

	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Afghanistan	227	2	213
Syrien	2	0	81
Irak	32	0	26
Eritrea	0	0	49
Somalia	11	0	31
Ungeklärt	4	1	20
Gambia	1	0	0
Guinea	7	0	3
Pakistan	38	0	6
Iran	1	0	8
Äthiopien	3	2	7
Nigeria	0	0	1
Staatenlos	0	0	0
Marokko	11	5	12
Albanien	3	49	41
Ägypten	14	0	3
Mali	0	1	1
Bangladesch	3	0	0
Libanon	3	0	3
Sudan (ohne Südsudan)	1	0	0
alle Herkunftsländer	385	94	547

Quelle: BT.-Drs.18/11080

3.2. Abschiebungen von UMA

Das Ergebnis eines Asylverfahrens kann auch die Ablehnung des Asylantrages sein. Gemäß § 58 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz setzt die Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers jedoch voraus, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.

Zudem wird im Rahmen des Asylverfahrens zunächst geprüft, welcher Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Dublin-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) für die Durchführung des Asylverfahrens des schutzsuchenden UMA zuständig ist.

Mit Urteil vom 06.06.2010 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist, in dem sich der UMA aufhält, nachdem dort für ihn ein Asylantrag gestellt worden ist. Dies gilt nicht,

- wenn der UMA keine sich im Dublin-Gebiet rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat.
- wenn der UMA in Deutschland keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und sich aus der erkennungsdienstliche Behandlung ergibt, dass bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. In diesem Fall kann der UMA in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden.

Zuständig für den Vollzug von Abschiebungen sind die Länder, deren Praxis hierzu sehr unterschiedlich ist.⁴⁵¹

- Eine Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger aus der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kommt grundsätzlich in Deutschland nicht vor. Nach Angaben der Bundespolizei gibt es lediglich vereinzelte Abschiebungen, so z.B.: 2010: 21 / 2011: 40 / 2012: 42 / 2013: 29 / 2014: 27.⁴⁵²
- Insgesamt neun Länder geben Rückmeldung zur Frage nach einer möglichen Abschiebung von UMA.⁴⁵³
 - Fünf dieser Länder geben an, dass bisher aus unterschiedlichen Gründen **keine UMA abgeschoben wurden**.⁴⁵⁴
 - Drei Länder geben an, dass UMA abgeschoben wurden⁴⁵⁵, beispielsweise nach Ablehnung des Asylantrags als unbegründet⁴⁵⁶, insb.
- Es liegen Antworten aus 43 kreisfreien Städten, Gemeinden sowie Kreisen vor, die sich über die kommunalen Spitzenverbände an der Abfrage beteiligt haben.⁴⁵⁷
 - Insgesamt äußern 7 von 43 der antwortenden Kommunen mehr oder weniger die Auffassung, dass **UMA nicht abgeschoben werden können**.⁴⁵⁸
 - Die verbleibenden 36 Kommunen geben jeweils an, dass keine Fälle bekannt seien, in denen UMA abgeschoben worden sind.⁴⁵⁹ Nach der Umfrage des Hessischen Landkreistages bei seinen Mitgliedern wird darauf verwiesen, dass UMA abgeschoben wurden.

⁴⁵¹ Vgl. BT-Drs. 18/5564 S. 26ff.

⁴⁵² Vgl. BT-Drs. 18/5564, S. 24.

⁴⁵³ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, HE, MV, NW, RP, ST, SH, TH.

⁴⁵⁴ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, RP, SH, ST.

⁴⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: HE, MV, NW, TH.

⁴⁵⁶ Vgl. Länderabfrage: TH.

⁴⁵⁷ Hinzu kommen noch die Rückmeldungen des Niedersächsischen Städtetages sowie des Hessischen Landkreistages.

⁴⁵⁸ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

⁴⁵⁹ Vgl. Abfrage kommunale Spitzenverbände.

- Blickt man auf die Ergebnisse der Asylverfahren, die über die amtliche Statistik dokumentiert werden, bestätigen sich die Aussagen von Ländern, Kommunen und Verbänden insofern, als **die Zahl abgelehnter Asylanträge bei UMA sehr gering** ausfällt.
Da allerdings für eine gewisse Zahl der UMA gar kein Asylantrag gestellt wird, gibt es selbst bei einer hohen Gesamtschutzquote im Asylverfahren eine große Zahl von UMA aus Drittstaaten, die sich ohne Aufenthaltstitel und auch nicht im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens in Deutschland aufhalten.
- Eine statistische Erfassung im Rahmen des Dublin- Verfahrens erfolgt seit 2013.⁴⁶⁰ Im Jahr 2014 wurden beispielsweise 14 UMA aus Deutschland aufgrund der Dublin-III-Verordnung in andere Mitgliedstaaten der EU überführt. Die Jugendämter bzw. Vormünder werden in diesen Fällen über die geplante Überstellung durch den Sachbearbeiter informiert. Eine Überstellung wird grundsätzlich nicht vollzogen, wenn der UMA (noch) nicht durch einen Vormund vertreten wird.⁴⁶¹
- Zudem hat die Bundespolizei im gesamten Jahr 2016 8.486 unbegleitete Minderjährige festgestellt. Von ihnen wurden 620 UMA zurückgewiesen und 29 zurückgeschoben, weil die Einreisevoraussetzungen nicht vorlagen (vgl. Tabelle 26). An Jugendämter wurden 7.761 unbegleitete Minderjährige übergeben. Im Wesentlichen wurden Staatsangehörige aus Afghanistan, Syrien und Somalia festgestellt. Die Zurückweisungen fanden mehrheitlich an der Grenze zu Österreich statt (Tabelle 27).

Tabelle 26: Zurückweisung von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern

Herkunftszahl	Anzahl der Zurückweisungen
Afghanistan	275
Syrien	58
Somalia	55
Eritrea	39
Irak	36
Pakistan	27
Marokko	25
Iran	15
Ägypten	13
Algerien, Gambia, Guinea	je 11
Libyen	6
Albanien	5
Jemen, Mali, Nigeria	je 3
Insgesamt	620

Quelle: BT-Drs 18/10914

⁴⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/5564 S. 23ff.

⁴⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/5564 S. 25.

Tabelle 27: Angaben zu den Grenzen der Zurückweisungen

Grenzland	Anzahl der Zurückweisungen
Österreich	568
Frankreich	15
Schweiz	14
Niederlande	9
Belgien	5
Flughäfen	4
Dänemark	3
Seehäfen	2

Quelle: BT-Drs 18/10914

VI. Empfehlungen von Ländern, Kommunen und Fachverbänden

Um zukünftig die Situation von UMA in Deutschland weiter zu verbessern, sprechen Länder, Kommunen und Fachverbände in ihren Antworten zu der Befragung folgende Empfehlungen aus:

- Verbesserung der gesundheitlichen, psychosozialen Versorgung von UMA
- Schaffung weiterer Angebote der außerschulischen Bildung (einschl. Sprachförderung), schulischen und beruflichen Bildung
- Verbesserungen der Gestaltung von Übergängen von der Schule in den Beruf und in die Selbstständigkeit
- Verbesserung der Zugänge sowie der Organisation von Sprach- u. Kulturmittlung;
- Zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte insbesondere im Bereich Ausländer- und Asylrecht
- Auf- und Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen
- Verbesserungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen
 - Verfahrensfristen,
 - Verteilungen
 - Zuständigkeitswechsel
- Verbesserung der Kooperation von Ausländerbehörden und Jugendbehörden
- Weiterentwicklung von Erstscreening und Altersfeststellung
- Weitere Stärkung der Rechtsposition junger Menschen sowie bestehende Regelungen hierzu besser und konsequenter umsetzen

E. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung

Abschließend werden durch das BMFSFJ im Berichtszeitraum geförderten Programme und unterstützte Projekte (auch) für UMA kurz dargestellt. Gemeinsames Ziel der Projekte ist es, eine gelingende Integration junger Flüchtlinge in Deutschland durch die Stärkung ihrer Betreuung und Unterstützung zu befördern. Hierzu fördert das BMFSFJ u. a. die folgenden Programme, Maßnahmen und Initiativen:

- Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bedürfnisse für junge Flüchtlinge“ (vgl. Kap. I),
- das Projekt „Menschen stärken Menschen zur Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für UMA (vgl. Kap. II),
- das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“ (vgl. Kap. III) und

I. Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“

- „Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden dabei, geflüchtete Kinder und Jugendliche – mit und gerade auch die ohne Begleitung – aufzunehmen und zu betreuen.
- Dadurch sollen junge Menschen mit Fluchtgeschichte ihre Rechte auf Bildung und Teilhabe auch tatsächlich wahrnehmen können, sie sollen die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen.
- Sechs regionale Servicebüros unterstützen Kommunen bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen bzw. beraten und stärken bereits bestehende Bündnisse bei ihrer täglichen Arbeit. So gelingt es jungen Schutzsuchende z.B. in Kita und Schule willkommen zu heißen oder diese beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Profiteure des Programms sind insbesondere jene Kommunen, die mit Schutzsuchenden bis dato noch wenige Erfahrungen hatten.
- „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ flankiert das Ziel der Stärkung von Institutionen und Verwaltungen vor Ort und sorgt damit für kurze Wege. Seit Beginn der Programmumsetzung im Herbst 2015 waren bereits 122 Kommunen am Programm beteiligt und es wurden rund 900 Aktivitäten durchgeführt. Neben Informations- und Beratungsterminen in den Kommunen gehören hierzu insbesondere Analyseworkshops, überregionale Veranstaltungen, Fortbildungen, z.B. zu rechtlichen Grundla-

gen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern, Kinderschutz oder interkulturelle Sensibilisierung.

II. „Menschen stärken Menschen“: Engagement hilft integrieren

- Ziel des Programms „Menschen stärken Menschen“ ist es vor allem, persönliche Begegnungen zwischen Menschen zu schaffen und zu befördern. Mit dem Programm „Menschen stärken Menschen“ unterstützt das BMFSFJ bürgerschaftliches Engagement als wesentlichen Baustein für eine gelingende Integration geflüchteter Menschen.
- Spontane Hilfsbereitschaft in dauerhaftes bürgerschaftliches Engagement zu überführen und so zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beizutragen, ist Kerngedanke des Programms. Es unterstützt die Übernahme von Patenschaften.
- Für unbegleitete Minderjährige wird insbesondere die Übernahme von Vormundschaften bzw. die Gewinnung und Qualifizierung von Gastfamilien gefördert.
- Im Patenschaftsprogramm arbeiten insgesamt 22 Programmträger zusammen, u.a. die Wohlfahrtsverbände, Migrantorganisationen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft, die über das BBE vernetzt werden.
- Im Jahr 2016 konnten in dem Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ über 25.000 Patenschaften für geflüchtete Menschen gestiftet werden.

Projekte zur Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

- Das Programm „Menschen stärken Menschen“ stiftet Patenschaften zwischen hier lebenden und geflüchteten Menschen. Auch werden über dieses Programm Patinnen und Paten, Gastfamilien und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gewonnen.
- Um den unbegleiteten Minderjährigen das Ankommen in Deutschland zu erleichtern, unterstützt das Projekt „Gewinnung ehrenamtlicher Vormundschaften – eine Chance für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ die jungen Menschen, die ohne ihre Eltern nach Deutschland einreisen. Ziel ist es, eine gelingende Integration zu befördern – Integration funktioniert vor allem dann, wenn Menschen aufeinander zugehen. Dieses Projekt ist inhaltlich eng verknüpft mit den vom BMFSFJ geförderten Projekten „Gastfamilien, Vormundschaften, Patenschaften: Systematisierung, Vernetzung und Qualifizierung der Angebotspalette für junge Flüchtlinge“ sowie „Junge Flüchtlinge individuell begleiten“.
- Für ein gutes Gelingen ist dabei erforderlich, dass die Gastfamilien, ehrenamtliche Vormünder sowie Patinnen und Paten qualifiziert auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet werden und eine enge fachliche Begleitung stattfindet. Damit dies gelingen kann,

werden im Rahmen des Projektes u.a. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fortgebildet und befähigt, ihre neue Aufgabe zu übernehmen. So werden z.B. zur Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften Konzepte zur Gestaltung der Übergänge von Amtsvormundschaften in ehrenamtliche Vormundschaften entwickelt und erprobt oder Schulungen für Gastfamilien durchgeführt.

- Die im Projekt entwickelten Konzepte werden an verschiedenen Standorten in ganz Deutschland getestet und weiterentwickelt. Modellstandorte sind in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig Holstein. Die Erkenntnisse werden auf Regionalkonferenzen der Fachöffentlichkeit bekannt gemacht.
- Projektpartner sind das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. und der Bundesverband der Diakonie.

III. Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“

- Im Rahmen des Modellprojekts „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge“ (Modellphase 2015 - Ende 2017) haben bundesweit 24 Jugendmigrationsdienste ihr Beratungs- und Begleitungsangebot für junge Schutzsuchende geöffnet, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.
- Es werden spezifische Angebote zu den Schwerpunkten Ausbildung/Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration entwickelt und erprobt. Die jungen Schutzsuchenden werden unter anderem beim Zugang zu Sprachförderangeboten und bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt. Die Einrichtungen arbeiten vor Ort eng mit anderen staatlichen Institutionen und Einrichtungen in der Flüchtlingsarbeit zusammen. In den ersten 16 Monaten des Modellprojekts, das bis Ende 2017 läuft, sind bereits 3600 junge geflüchtete Menschen betreut worden. Ihre Hauptherkunftsländer sind Syrien, Afghanistan und Irak.
- Auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse des Modellvorhabens und der guten Erfahrungen ist bereits zum Jahresbeginn 2017 die Öffnung aller bundesweit rund 450 Jugendmigrationsdienste für junge Schutzsuchende erfolgt, die sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten.

IV. Modellprojekte zur psychischen Gesundheit junger Flüchtlinge

- Seit Juni 2016 implementiert das Universitätsklinikum Münster der Westfälischen Wilhelms-Universität, gefördert durch das BMG, ein spezielles Versorgungsangebot für begleitete und unbegleitete Flüchtlingskinder, die sog. Spezialambulanz. Sie beruht auf der

psychotraumatologischen, migrationspsychiatrischen, entwicklungspsychopathologischen und familientherapeutischen Expertise des Klinikums. Die Spezialambulanz wird stetig evaluiert. Lokale und überregionale Akteure und Experten sind in den Aufbau dieses Versorgungsangebotes eingebunden, um den fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zu forcieren.

- Aus den Mitteln des Innovationsfonds wird in den kommenden drei Jahren unter Leitung der Charité Universitätsmedizin ein Modell zur effektiveren Gesundheitsversorgung von jugendlichen und erwachsenen Flüchtlingen mit affektiven Störungen finanziert. Die zentrale Forschungsfrage lautet, ob sich mithilfe einer zielgruppenadaptierten, kultursensiblen Diagnostik, Indikationsstellung und Therapie innerhalb gestuften und partizipativen Versorgungsmodells (Stepped and Collaborative Care Modell, SCCM) die Versorgung dieser Patientengruppe effektiver gestalten lässt. Gleichmaßen soll überprüft werden, ob dieses Versorgungsmodell geeignet ist Menschen außerhalb von psychiatrischen Ambulanzen kosteneffektiver zu versorgen.
- Aus den Mitteln des Innovationsfonds wird in den kommenden drei Jahren an der Universität Leipzig eine interaktive arabischsprachigen Selbsthilfe-App für syrische Flüchtlinge mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) entwickelt und evaluiert.

V. Projekt SHELTER: Safety & Help for Early adverse Life events and Traumatic Experiences in minor Refugees

- Junge Flüchtlinge weisen allgemein eine erhöhte Anfälligkeit für psychische Störungen auf. Unbegleitete Minderjährige stellen hierbei eine besonders vulnerable Gruppe dar, da ihnen wichtige Schutzfaktoren wie beispielsweise ein familiäres Umfeld, das Schutz und Unterstützung bietet, fehlen. Im Verbundvorhaben werden daher eLearning-Qualifikationskonzepte in folgenden drei Bereichen entwickelt: (1) Folgen potentiell traumatisierender Belastungen; (2) Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung; (3) Schutzkonzepte in Institutionen.
- Zielgruppen der geplanten Online-Kurse sind Fachkräfte aus den medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Berufsgruppen, aber auch Ehrenamtliche, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren.

VI. Programm „Lesestart für Flüchtlingskinder“

- Mit dem Ende 2015 gestarteten Programm „Lesestart für Flüchtlingskinder“ erhalten alle Flüchtlingskinder im Vorschulalter in Erstaufnahmeeinrichtungen ein speziell konzipiertes

Lesestart-Set mit einem kindgerechten Buch; geplant ist die Ausgabe von insgesamt 270.000 Lesestart-Sets.

- Auch das bereits seit 2011 laufende Programm „Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“ steht Flüchtlingskindern offen.

VII. Maßnahmen im Bereich der Berufsorientierung

- Frühe Berufsorientierung und Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz sind entscheidend für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung. In Kooperation mit Ländern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden erfolgreiche Instrumente der Initiative „Bildungsketten“ [vgl. Kap. 6.1] – u. a. Potenzialanalysen (PA), Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP), Berufseinstiegsbegleitung – auch für die Integration von Flüchtlingen genutzt.
- Insbesondere mit der Potenzialanalyse wird durch Einschätzung ihrer Interessen, Möglichkeiten und Fähigkeiten der Grundstein für den Einstieg in den Berufsorientierungsprozess der Jugendlichen gelegt, damit die Wahl von Ausbildung und Beruf gut gelingen kann. Für Flüchtlinge wird dies insbesondere hinsichtlich der Eingangsdiagnostik angepasst, damit junge Geflüchtete früh in die Regelsysteme aufgenommen werden können.
- Durch den Flüchtlingszustrom sind mehr Schulkinder als bislang geplant im BOP zu betreuen; dazu muss das laufende Programm als Teil der Maßnahme „Bildungsketten“ bedarfsgerecht – auch für Flüchtlinge in beruflichen Schulen – angepasst werden.
- Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat das BMBF überdies die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ gestartet. Seit Juni 2016 können die ersten jungen Flüchtlinge im Anschluss an Maßnahmen der BA am BMBF-Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF) teilnehmen, um sich mit einer vertieften fachlichen Berufsorientierung und berufsbezogenem Sprachunterricht auf die Aufnahme einer Ausbildung in einem Handwerksbetrieb vorzubereiten. Ziel ist, über zwei Jahre bis zu 10.000 junge Flüchtlinge in eine Ausbildung im Handwerk zu bringen.

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AKJ ^{Stat}	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AWO	Bundesverband Arbeitswohlfahrt e.V.
AZR	Ausländerzentralregister
BAG BBW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Brandenburg
BBE	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
BE	Berlin (Bundesland)
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BjK	Bundesjugendkuratorium
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BPtK	Bundespsychotherapeutenkammer
BRK	Bayrisches Rotes Kreuz
Bspw.	Beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVKE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DCV	Deutscher Caritasverband
Destatis	Statistisches Bundesamt
DiCV	Diözesancaritasverbände
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EASO	European Asylum Support Office
EASY	Erstverteilung der Asylbegehrenden
einschl.	einschließlich
FAQ	Frequently Asked Questions
f.	folgend
ff.	fortfolgend
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
HB	Bremen (Bundesland)
HE	Hessen
HH	Hamburg (Bundesland)
HLT	Hessischer Landkreistag
HZE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	In der Regel
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
IKJ	Institut für Kinder- und Jugendhilfe Mainz
IS	Islamischer Staat
i. V. m	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KJH-Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LKA	Landeskriminalamt
LV	Landesverband
LVkE	Der Landesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V.

Max.	Maximal
Min.	Mindestens
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NST	Niedersächsischer Städtetag
NW	Nordrhein-Westfalen
o.Ä.	oder Ähnliches
PTBS	Post-Traumatische Belastungsstörungen
PTSS	Post-Traumatische-Stress-Störung
RP	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SiSA	Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TBC	Tuberkulose
TH	Thüringen
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere mehr
u.Ä.	und Ähnliche(s)
uM	unbegleitete Minderjährige
UMA	unbegleitete ausländische Minderjährige
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen)
vgl.	vergleiche
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

II. Literaturverzeichnis

- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar unter: <https://www.jugendhilfeportal.de/fileadmin/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge.pdf> [28.09.2016].
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015): Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Kind_ist_Kind.pdf [28.09.2016].
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. Mainz. Verfügbar unter: http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf [24.10.2016]
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile [07.11.2016].
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration, Nürnberg.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Referat Statistik (2016c): Statistische Daten zu unbegl. minderj. Kindern (< 18 Jahre), hier Anträge und Entscheidungen (Beantwortung einer Anfrage vom 11.11.2016).
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Referat 124 (2016d): statistische Daten zu unbegl. minderj. Kindern (< 18 Jahre), hier Anträge und Entscheidungen im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015,
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp60-emn-minderjaehrige-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile [07.11.2016].
- Baron, J.; Schriefers, S. (2015): Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. Berlin: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) Verfügbar unter:

- http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2015/09/Versorgungsbericht_mit-Umschlag_2015.compressed.pdf [18.10.2016].
- Berg, G./Jung, M./Fegert, J.M. (2015): Gemeinsame Stellungnahme der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaft und der Fachverbände DGKJP, BKJPP, BAG KJPP zu Methoden der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/2015_11_02_Methoden_Altersfeststellung.pdf [19.08.2016]
- Berthold, T. (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf> [26.10.2016]
- [BjK] Bundesjugendkuratorium (2016): Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach Mass: Junge Geflüchtete haben den gleichen Anspruch wie alle jungen Menschen. Zwischenruf August 2016. http://www.bundesjugendkuratorium.net/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Standards.pdf [18.10.2016]
- [BKA] Bundeskriminalamt (2016a): Auszüge aus der Verbunddatei „Vermisste und unbekannte Tote“ des Bundeskriminalamt für die Monate Januar 2016 bis Juli 2016. Sonderauswertung
- [BKA] Bundeskriminalamt (2016b): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Vermisstensachbearbeitung/vermisstensachbearbeitung.html?nn=30666#doc19618bodyText6> [10.08.2016].
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Aktualisierte Umsetzungshinweise Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII. Stand: 14.04.2016. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/90272/e8c1aeca848bca09b32af3c6ef2c1a49/auslegungshilfegesetz-unterbringung-auslaendischer-kinder-jugendlicher-data.pdf> [20.11.2016]
- [BMFSFJ/UNICEF] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ United Nations Children's Emergency Fund (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Verfügbar unter: <http://www.diakonie.de/media/Mindeststandards-Schutz-KiJuFrauen-Fluechtlingsheime.pdf> [28.10.2016].
- [BMI] Bundesministerium des Inneren (2016): Pressemitteilung vom 08.08.2016. Monat Juli 2016: 74.454 Asylanträge, 16.160 EASY-Registrierungen. Verfügbar unter:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/08/asylantraege-juli-2016.html> [04.11.2016]

[BPtK] Bundes Psychotherapeuten Kammer (2015): BPtK-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. Berlin: Bundes Psychotherapeuten Kammer. Verfügbar unter: http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK-Standpunkte/ Psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen/20150916_bptk_standpunkt_psychische_erkrankungen_fluechtlinge.pdf [18.10.2016].

Braun, F./Lex, T. (2016): Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen Ein Überblick. München: DJI. Verfügbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/23061_berufl_qual_junge_fluechtlinge.pdf [17.10.2016]

Britting-Reimer, Eva (2015): Altersbestimmung in Deutschland und im Europäischen Vergleich. In: Jugendhilfe 53 (2), S. 88–95.

Brücker, H./Fendel, T./Kunert, A./Mangold, U./Siegert, M./Schupp, J. (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland. Warum sie kommen, was sie mitbringen und welche Erfahrungen sie machen. In: IAB-Kurzbericht 15/2016. Verfügbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/201615-iab-kurzbericht.pdf?__blob=publicationFile [10.08.2016].

[BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016a): Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes. Berlin. Verfügbar unter http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf [18.10.2016].

[BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (2016b): Pressemitteilung vom 11.04.2016. Verschwundene Flüchtlingskinder: BumF zu Ursachen und notwendigen Maßnahmen. Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/160411_PM_VerschwundeneKinder_ne.pdf

[BumF/Flüchtlingsrat] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V./ Flüchtlingsrat Thüringen e.V.(2016): Die Vorbereitung auf die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren. Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen. Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/2016_07_05_Arbeitshilfe_Asylverfahren_UMF.pdf

[BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (2015): Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis. Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf [18.08.2016].

Bundesregierung (2016): Integration von Flüchtlingen fördern. Möglichkeiten zum Mitmachen. Berlin: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Verfügbar unter:

- https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Integration_von_Fluechtlingen_foerdern.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [18.10.2016]
- [BVkE] Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (2016): Evaluation „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Zusammenfassung der Ergebnisse der 2. Zwischenauswertung. Verfügbar unter: http://www.ikj-mainz.de/tl_files/Downloads/Projekte%20und%20Verfahren/UMF/20160128_Zusammenfassung_2_Zwischenergebnisse.pdf [18.10.2016].
- [Destatis] Statistisches Bundesamt (2016a): Ausländerzentralregister. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Methoden/Auslaenderzentralregister.html> [18.10.2016].
- [Destatis] Statistisches Bundesamt (2016b): Pressemitteilung 268/16 vom 02.08.2016. Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2015 erheblich ansteigen. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/08/PD16_268_225pdf.pdf;jsessionid=B05C168765609D642B52D586D080046C.cae4?__blob=publicationFile [04.11.2016].
- Devantié, J./Quade, N. (2016): Gute Erfahrungen mit Ehrenamtliche. In: [LWL] Landesjugendamt Westfalen [Hrsg.]: Jugendhilfe aktuell. Schwerpunkt: jung geflüchtet. Ausgabe 2.2016. S.44-46.
- [DIJuF] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016a): DIJuF-Rechtsgutachten. Der Begriff der „kurzfristigen Familienzusammenführung“ als Kriterium des Verteilungsausschlusses nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer. In: Das Jugendamt (6), S. 307-308.
- [DIJuF] Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016b): DIJuF-Rechtsgutachten. Pflicht, einen Asylantrag für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer aus Ägypten zu stellen und weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven in Deutschland. In: Das Jugendamt (6), S. 303-305.
- [EASO] European Asylum Support Office (2014): Age assessment practice in Europe. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Verfügbar unter: <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/EASO-Age-assessment-practice-in-Europe1.pdf> [18.10.2016].
- Fasse, A. (2016): Ehrenamtliche Vormundschaften – eine wenig genutzte Ressource der Jugendhilfe. In: [LWL] Landesjugendamt Westfalen [Hrsg.]: Jugendhilfe aktuell. Schwerpunkt: jung geflüchtet. Ausgabe 2.2016. S.47-48.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

- Gravelmann, R. (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Hargasser, B. (2015): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Johansson, S. (2015): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Ein Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung und des SVR- Forschungsbereichs. Januar 2016. Berlin: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) Verfügbar unter: http://www.boschstiftung.de/content/language1/downloads/RBS_SVR_Expertise_Lebenssituation_Fluechtlinge.pdf [18.10.2016].
- Katzenstein, H./ González Méndez de Vigo, N./ Meysen, T.(2015): Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung, und Betreuung ausländischer Kinder. Ein erster Überblick. In: Das Jugendamt (JAmt), H. 11, S. 530-537.
- Kepert, J. (2016): Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher- Führen die gesetzlichen Neuregelungen tatsächlich zu einer Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen? In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (1), S. 13-15
- Koepf, T./Reckhaus, S. (2016): Aufenthalts- und Integrationsperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dokumentation eintägiger Schnittstellenseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Ausländerbehörden. Verfügbar unter: http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Dokumentation_Schnittstellenseminare_RLP_und_Saarland.pdf [18.10.2016].
- Kohlbach, C. (2015): Forschungsbericht der Studie zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Baden-Württemberg. Stuttgart: Der Paritätische Baden-Württemberg. Verfügbar unter: http://www.paritaet-bw.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/Unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge/Studie/Der_PARITAETische_BW_2015_UMF_Forschungsbericht.pdf [18.10.2016].
- Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (2016): Jugendliche Flüchtlinge in Gastfamilien. Eine erste Orientierung in einem großen gesellschaftlichen Feld. Verfügbar unter: <http://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/workspace/uploads/jugendliche-fluechtlinge-in-gastfamilien.pdf> [18.10.2016].
- Kopp, K./Pothmann, J. (2016): Unbegleitete ausländische Minderjährige im Spiegel von Asyl- und Jugendhilfestatistik. Aktuelle Herausforderungen für die Jugendhilfe, in: KomDat Jugendhilfe, Heft 3, S. 13-17.

- [KVJS] Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2016a): Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Verfügbar unter: http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben2016/RS_05-2016_Anlage_2_Eckpunkte_BE-UMA.pdf [18.10.2016].
- [KVJS] Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2016b): Bundesratsinitiative zur Änderung des § 89d Abs. 1 SGB VIII. Verfügbar unter: http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben2016/RS_07-2016_UMA.pdf [18.10.2016].
- [Lamsa] Landesnetzwerk Migrationsorganisationen Sachsen-Anhalt (2016): SiSA – Sprachmittlung in Sachsen-Anhalt. Verfügbar unter: <http://www.lamsa.de/migration/de/7193,,/Themen-und-Projekte/SiSA-Sprachmittlung-in-Sachsen-Anhalt/Projektbeschreibung.html> [18.10.2016].
- Lechner, C./Huber, A./Holthusen, B. (2016): Geflüchtete Jugendliche in Deutschland. Eine DJI-Studie verschafft erstmals einen Einblick in die Lebenswelt von jungen Geflüchteten und zeigt, welche Erfahrungen sie nach ihrer Ankunft in Deutschland machen. In: DJI-Impulse 114 [im Erscheinen].
- Lüders, C. (2016): Kinder und Jugendliche nach der Flucht. In: DJI Impulse (3) [im Erscheinen].
- Mediendienst Integration (2016): Wie viele unbegleitete Minderjährige stellen einen Asylantrag? Verfügbar unter: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyll/minderjaehrige.html> [18.10.2016]
- [MFFJIV] Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz (2016): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 5. Landesbericht 2016. Mainz. S. 322- 332.
- [MSI] Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2016): Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII. Wahrung der Monatsfrist und Verjährung. Verfügbar unter: http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben2016/RS_25-2016_Anlage_Hinweise_des_Ministeriums_f%C3%BCr_Soziales_und_Integration_zu_UMA_-_Monatsf....pdf [18.11.2016]
- Münder, J. (2016): Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe –

- Rechtsexpertise von Professor Dr. iur. Johannes Munder. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e.V. Verfugbar unter: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Sprachmittlung_KiJuHilfe_2016_BF.pdf [18.10.2016]
- Naber, A. (2016): Afghanistan: Grunde der Flucht und Sorgen jugendlicher Ruckkehrer. Eine Auswertung aktueller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan. In: Asylmagazin 1-2, S.4-9. Verfugbar unter: <http://www.b-umf.de/images/Asylmagazin-2-2016-Situation-Afghanistan.pdf> [18.10.2016].
- [Nds] Niedersachsisches Landesamt fur Soziales, Jugend und Familie (2016): Unbegleitete minderjahrigere Auslander (umA) – Ubergangslosungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung. Verfugbar unter: http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2016/06/Hinweise_fr_die_Erteilung_der_Betriebserlaubnis__hier_bergangslösungen_zur_Unterbringung__Versorgung_und_Betreuung_von_umA1.pdf [18.10.2016].
- Noske, B. (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit fur unbegleitete minderjahrigere Fluchtlinge Perspektiven zu schaffen. Berlin: BUMF. Verfugbar unter: http://www.b-UMA.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf [10.08.2016].
- Oppedal, B./Idsoe, T. (2015): The role of social support in the acculturation and mental health of unaccompanied minor asylum seekers. In: Scandinavian Journal of Psychology 56, S. 203-211.
- Pothmann, J./Kopp, K. (2016): Junge Fluchtlinge im Spiegel der Statistik. In: DJI-Impulse (3) [im Erscheinen].
- Rapp,C./Wurst, J. (2015): §42 SGB VIII – Vorlaufige Inobhutnahme von auslandischen Kindern und Jugendlichen nach der Einreise: Was sieht der Gesetzgeber vor? Wie geht die Praxis (bisher) damit um? In: SOS – Sieht die Inobhutnahme noch Land? Krisenintervention und Inobhutnahme in der Kinder- und Jugendhilfe (2016) S.67- 75. Berlin: Deutsches Institut fur Urbanistik gGmbH.
- Skutta, S. (2016): Einfuhrung. Sprachliche Verstandigung als fachlicher Standard in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Munder, J.: Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtsexpertise von Professor Dr. iur. Johannes Munder. Berlin: Deutsches Rotes Kreuz e.V. Verfugbar unter: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Sprachmittlung_KiJuHilfe_2016_BF.pdf [18.10.2016]
- Stechow, v. E./Muller, K./Casagrande, M. (2016): Lebenssituation und Kommunikationsbedurfnisse von unbegleiteten minderjahrigeren Fluchtlingen in Deutschland. In: Sonderpadagogische Forderung heute 61 (1), S. 77-87.
- Sukale, T./Rassenhofer, M./Plener, P. L./Fegert, J. M. (2016): Belastungen und Ressourcen unbegleiteter und begleiteter Minderjahriger mit Fluchterfahrung. Ein Konzept zur struktu-

rierten Einschätzung und darauf aufbauender Interventionsplanung. In: Das Jugendamt 4, S. 174-184.

UNICEF (2016): UNICEF- Lagebericht. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf>

Wendeborn, M. (2016): REFUDOCS – ein Münchener Modell? Erfahrungen mit einem neuen akutmedizinischen Versorgungskonzept für Flüchtlinge und Asylbewerber und deren Kinder. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik: Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Deutschland, S.134-154. Berlin: Eigenverlag.

Witt, A./Rassenhofer, M./Fegert, J. M./Plener, P. L. (2015): Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Eine systematische Übersicht. In: Kindheit und Entwicklung. Zeitschrift für Klinische Kinderpsychologie 24 (4), S. 209-224.

Wolf, V. (2016): Schnittstellen zwischen Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung am Beispiel der Unterbringung und Begleitung junger Flüchtlinge. Kriterienkatalog und Einschätzungsbögen – eine Handreichung. Verfügbar unter: http://news.bagkjs.de/media/raw/Projekt_Schnittstellen_JSA_HzE_Handreichung_2016-07.pdf [18.10.2016].

III. Verwendete Bundestagsdrucksachen

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/5564**. Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Berlin 2015.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. – **Drucksache 18/5921**. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Berlin 2015

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion DIE LINKE – **Drucksache 18/7290**. Fallbezogene asyl- und integrationsbedingte Ausgaben der Bundesländer in 2016, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/7621**. Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/8087**. Verschwundene geflüchtete Minderjährige, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion DIE LINKE – **Drucksache 18/9133**. Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/9264**. Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/9273**. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion DIE LINKE – **Drucksache 18/9360**. Abschiebungen im ersten Halbjahr 2016, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion DIE LINKE – **Drucksache 18/9415**. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2016, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/9972**. Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Ausländerzentralregister, Berlin 2016.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 18/11080**. Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Berlin 2016.

IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

1. Abbildungen

Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)	36
Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige uM) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 01.11.2015 (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)	37

Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; November 2015 bis Dezember 2016)38

2. Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen von UMA (Deutschland; 2010-2016)	33
Tabelle 2: Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (November 2015 bis Dezember 2016) (in %)	40
Tabelle 3: Inobhutnahmen bei unbegleiteter Einreise eines Minderjährigen nach Altersgruppen (Deutschland, 2011 bis 2015; Angaben absolut)	41
Tabelle 4: Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern im August und September 2016	47
Tabelle 5: Landesübergreifende (LV1) und landesinterne Verteilungsausschlüsse (LV2) zwischen November 2015 und September 2016	58
Tabelle 6: Dauer des Verfahrens der Familienzusammenführung für UMA als Grund für einen Verteilungsausschluss	60
Tabelle 7: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA aus den Asylersanträgen (Deutschland; 2015 und 2016; Angaben absolut und Verteilung in %)	63
Tabelle 8: Schätzungen über den Anteil traumatisierter UMA in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände	69
Tabelle 9: Angaben zum Anteil der UMA mit Geschwisterkindern innerhalb Deutschlands seitens der Länder.....	72
Tabelle 10: Schätzungen über den Anteil der UMA mit Geschwisterkindern in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände	72
Tabelle 11: Angaben über den Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland seitens der für die Verteilung von UMA zuständigen Länder.....	73
Tabelle 12: Schätzungen der Mitglieder in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände zum Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland	74
Tabelle 13: Schätzungen der Länder zum Anteil der Waisen und Halbwaisen bei den UMA	75
Tabelle 14: Schätzungen in den Rückmeldungen der Kommunen über die kommunalen Spitzenverbände zum Anteil der Waisen und Halbwaisen bei den UMA.....	76

Tabelle 15: Beim BKA als vermisst gemeldete UMA (April 2015 bis Oktober 2016)	85
Tabelle 16: Angaben zur Dauer der Bestellung eines Vormunds seitens der Länder*	98
Tabelle 17: Angaben zur Dauer der Bestellung eines Vormundes seitens der kommunalen Spitzenverbände	99
Tabelle 18: Angaben zu den durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der HzE seitens der Länder ¹	110
Tabelle 19: Angaben zu den Durchschnittlichen Fallkosten der Inobhutnahme und der Maßnahmen der HzE seitens der kommunalen Spitzenverbände ¹	110
Tabelle 20: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger.....	121
Tabelle 21: Durchschnittliche Verfahrensdauer von der Antragstellung bis zur Entscheidung nach Hauptherkunftsstaaten.....	123
Tabelle 22: Entscheidungen über Asylerstanträge von UMA (2010-2016).....	130
Tabelle 23: Entscheidungen über Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2016 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen	131
Tabelle 24: Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2016	132